

KUNSTBUCHBINDE  
ERST SCHULTZE  
DUISSELDORF







Historische Nachrichten

von dem Hause und Wappenbild

der Herren Riedesel

Freyherren von und zu Eisenbach ꝛc.

in einem Schreiben

an die

Hochwohlgebohrne Reichsfreye Frau

F R A U

Carolina

gebohrne Freyin von Seckendorf

Aberdar

eine würdige Frau Gemahlin

des auch

Hochwohlgebohrnen Reichsfreyherrn

H E R R N

Carl Georg Riedesel

Freyherren von und zu Eisenbach ꝛc.

bisher Herzoglich Württembergischen Cammerherrn

Regierungsrath und Hofgerichts Beisitzern zu Tübingen ꝛc.

anezt aber wirklichen Assessorn des Kaiserlichen

Cammergerichts zu Wezlar

v o r g e t r a g e n

von

Samuel Willhelm Detter

Hochfürstlich Brandenburgischen Geschichtschreiber.

---

Tübingen

bey Jacob Friederich Heerbrandt 1778.

Die...  
von dem...  
der...  
in...

4414  
zV

Die...  
...

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

Die...  
...

59. 2231

...

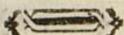
Hochwohlgeborne Reichsfreie Frau,  
gnädige Frau,

**G**nädige Frau — So habe ich heute das erstemal die Ehre, an Eure Hochfreiherrliche Gnaden zu schreiben; nachdem ich vorher die Erlaubnis hatte, oft an Sie, als eine gnädige Fräule, schreiben zu dürfen — Mit was für Bewegung meines Gemüthes aber dieß geschehe, das werden Sie leicht erachten können; da Ihnen meine große Verehrung gegen das ganze Hochfreiherrliche Haus von Seckendorf, insonderheit Aberdarischer Linie, bekannt ist, und daß ich deswegen an allen Schicksalen, welche selbigen begegnen, den größten Antheil nehme — Aber, was meynen Sie wohl, gnädige Frau, was die Ursache dieses Schreibens seyn möge? Vielleicht Ihnen zu der vollzogenen Vermählung mit einer so vortreflichen Person Glück zu wünschen. Dieß ist freilich meine Schuldigkeit. Aber dieß ist schon geschehen. Es ist dieß in meinem Herzen geschehen, und wenn ich diesen Wunsch hier mit Worten ausdrücken sollte: so würde dieß meiner toden Feder ganz unmöglich seyn — Was denn? Was soll denn der Endzweck meines Schreibens seyn, werden Sie fragen? Vielleicht Ihnen Regeln vorzuschreiben? Vielleicht Ihnen Lehren zu geben, wie Sie Sich gegen Dero Herrn Gemal zu verhalten, oder

4

wie Sie dessen Liebe und Vertrauen zu erhalten haben; Denn dieß wird besonders erfordert, wenn eine Ehe vergnügt seyn soll — Welche Berwegenheit wäre aber dieß nicht von mir! Einer Person Lebens-Regeln vorschreiben wollen, welche eine solche vortrefliche Erziehung gehabt — einer Person Lehren geben wollen, welche eine über alles Lob erhabene Mutter zur Lehrmeisterin und zum Beispiel gehabt hat, an welcher man das Bild, das schöne Bild Ihres verewigten Bruders in Holland, des Herrn Grafen von Bronsfeld, so deutlich siehet, und von welchem Herrn eine auswärtige Person gegen mich das Urtheil fällt, daß er würdig gewesen seye, gar nicht zu sterben; weil er gesucht habe, alle Menschen glücklich zu machen — welch ein Nachruhm! — Und eine solche große Mutter haben Sie zur Lehrmeisterin gehabt, eine großmüthige Mutter, welche zwar bei den widrigsten Schicksalen nicht unempfindlich ist (dieß wäre auch wider die Absichten desjenigen, von dem die Schicksale kommen, oder selbige verhänget) sie aber in der größten Stille trägt, ohne zu klagen — ohne ein Wort zu sagen — ohne andere damit zu beunruhigen — Welche Größe des Geistes ist nicht dieß! Aber auch welch ein Exempel zur Nachfolge! Denn ohne Noth gelanget Niemand zur höchsten Glückseligkeit — Welche Berwegenheit wäre dieß nicht von mir, einer Person Lehren geben wollen, welche die schönsten moralischen Bücher, und insonderheit die vortreflichen Schriften einer Englischen Rowe gelesen hat, so fleißig und mit Besacht

dacht gelesen hat — Welche außer dem mit einem seltenen Genie begabet ist — Einer solchen Dame Regeln vorschreiben wollen, das wäre die größte Verwegenheit, und auch für Sie die größte Beleidigung. Nein! Einen solchen Endzweck, einen solchen beleidigenden Endzweck hat mein Schreiben nicht — Es soll, es muß von einem angenehmen Inhalt seyn. Ich weiß es, daß Eure Hochfreiherrliche Gnaden schöne Briefe lieben, Briefe, welche einen angenehmen Inhalt haben. Ich weiß noch mehr. Ich weiß es (und welche eine Ehre für mich, daß ich dieß weiß) ich weiß gar zu wohl, daß Sie selbst schöne Briefe, recht schöne Briefe schreiben können, welche alle würdig sind, gedruckt zu werden, und die auch vielleicht der Welt nebst andern vorgeleget werden; zumal, wenn ich auch diejenigen schönen Briefe dazu bekommen könnte, welche Sie in ihrem Brautstand von Zeit zu Zeit nach Stuttgart abgelassen haben — Ich sollte also jetzt auch schön schreiben — Ich sollte einen recht angenehmen Inhalt erwählen; da ich das erstemal an Sie, als eine gnädige Frau zu schreiben die Ehre habe — Aber, was soll ich erwählen? das angenehm ist, das Vergnügen machet — Könnte ich wohl einen vortreflicheren Inhalt erwählen, als das Haus, aus welchem Dero Herrn Gemals Hochfreiherrliche Gnaden entsprossen sind, mit welchem Sie so genau verbunden worden, welches Sie in Zukunft vermehren werden, und gewieß in großer Anzahl vermehren werden. Denn Sie stammen von einem Hause ab, über welches die

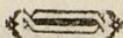


göttliche Vorsehung ganz besonders waltet — von einem gesegneten Hause — von einem solchen Hause, welches seit viel hundert Jahren in Deutschland eines der zahlreichsten gewesen ist, und in welchem das göttliche Wort besonders in Erfüllung gehet: seyd fruchtbar und mehret euch — Und welches man auch von dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause sagen kann — Könnte Ihnen ich was angenehmers und auch was merkwürdigers vortragen, als wenn ich das Alterthum und die Verdienste des Hochfreiherrlich Riedeselischen Hauses in einem kurzen Begrief vorlegte, und wenn ich vornehmlich den Namen Riedesel, welchen Sie nun auch führen, und so oft schreiben werden, so gut ich kann, erklärte? Ich weiß es, Eure Hochfreiherrliche Gnaden sind eine ungemein belehene und gelehrte Dame. Ich weiß es zu meiner größten Ehre, daß Sie Sich auch in den Geschichten des Adels umgesehen haben. Ich weiß aber nicht, ob Sie Sich um den Hessischen Adel, besonders um das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus bekümmert haben, oder mit selbigem bekannt geworden sind; zumal, da man so wenig Nachrichten von diesen uralten Hause aufzuweisen hat. Und was auch 1631 der Mainzische Vicarius Georg Helwig, und nach ihm Johann Maximilian Zumbrecht unter dem Titel, die höchste Zierde Deutschlands und Vortreflichkeit des deutschen Adels 1707 vermehrt herausgegeben haben, nur in genealogischen Tabellen bestehet. Eure Hochfreiherrliche Gnaden werden  
Sich

Sich auch nur um die Herren Riedesel in den neuern Zeiten bekümmert haben, und darinn Niemand besser kennen als Dero Herrn Gemal — Erlauben Sie mir also, daß ich hier eine kurze Beschreibung von dem Hause Ihnen hier vorlegen darf, in welches Sie sind geführet worden, und in welches Sie die göttliche Borsehung geführet hat. Am ersten werde ich die Ehre haben, Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden das Alterthum des Hochfreiherrlich Riedeselschen Hauses zu zeigen. Ich sage das Alterthum — Denn an dessen Ursprung darf ich nicht gedenken. Dieser ist unerforschlich. Und dieß ist eine Ehre für dieß Hochfreiherrliche Haus. Was rechte alte Häuser seyn wollen, deren Ursprung mus unerforschlich seyn — Dieß findet sich nun auch bei dem Hochfreiherrlich Riedeselschen Hause — Deswegen ist es ein uraltes Haus. Man kann dieß schon aus einer Urkunde abnehmen, welche der durch seinen herausgegebenen Codicem Diplomaticum sich unsterblich gemachte Freiherr von Gudenus mitgetheilet hat. 1) Ihr Inhalt ist kurz; daher will ich sie hieher setzen: Litigantibus Reinhardo Decano S. Stephani in Moguntia ex vna parte, Christiano de Stophinberg (Stauffenberg) et suis coheredibus ex altera, super XXX. solidis in Eblizdorf, tandem est in sex Arbitros compromissum, Exehardum de Munberg, W. de Marburg W. de Strickede, Plebanos. *Ditmarum Ridesel*, Gifonem de Ancevar et Wigandum de Fronhusen,

U 4

1) Tom. II. pag. 634.



fen, *Milites.* Quibus dictantibus praefatus Christianus pro se et pro suis heredibus iuri suo — renuntiavit omnino — Actum in Marburg MCCXXVI. Diese Urkunde ist zu der Zeit ausgesetzt worden, da Hessen noch zu Thüringen gehöret hat, oder unter der Hoheit der Landgraven in Thüringen gestanden ist. Der Inhalt dieser Urkunde scheint von einem geringen Inhalt zu seyn. Er ist es auch in der That. Aber in Absicht des Geschlechts der Herren Riedesel ist diese Urkunde doch höchstmerkwürdig, und daher schätzbar. In selbiger wird ein Streit, zwischen einem geistlichen und zwischen einem weltlichen Herrn oder einer Person von der Ritterschaft abgethan. Es geschah dieß gütlich oder nach Minne, wie man damals redete. Es mußte aber per pares geschehen. Die Schiedsrichter mußten den streitenden Personen insgemein ebenbürtig seyn. Sie mußten halb Geistliche und halb von der Ritterschaft seyn. Die Geistlichen gehen voraus. Dieß waren Plebani oder Pfarrherren, wie man sie damals nennete. Vermuthlich waren sie auch aus dem Ritterstande entsprossen; woraus damals die meisten Pfarrherren waren — 2) Dann folgen die

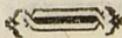
- 2) Dieß findet sich auch in dem Hause von Seckendorf. So war Herr Johann von Seckendorf im J. 1384 Pfarrer zu Langenzenn. Er stiftete das Spital daselbst, und in dem Stiftungsbrief heißt es: Ich Hanns von Seckendorf Thumherr zu Babenberg vnd Pfarrer zu Langenzenn — Und in dem Bestättigungsbrief des

die Weltlichen. Hier stehet nun der Herr Dietmar Kiedesel oben an. Dietmar ist der Taufname; Kiedesel aber ist sein Zuname. Aber, warum stehet er unter den Schiedsrichtern ganz oben an? Gewieß deswegen, weil er der älteste Ritter unter den dort angeführten Rittern war. Diese Urkunde enthält also folgende wichtige Wahrheiten. Die Herren Kiedesel stammen nicht von einem gemeinen Geschlecht ab; wie einfältige oder unwissende aus dem Namen Kiedesel schließen. Sie stammen von einem Rittermäßigen Geschlecht ab. Dieß stehet man

H 5

handa

des Herrn Burggraven Friedrich von Nürnberg über diese Stiftung heißt es: Unser lieber getrewer Her Johans von Seckendorf Turnher zu Bamberg vnd rechter Pfarherr in vnser Stat zu Langenzenn — Vorher war auch Herr Burkhard von Seckendorf Pfarrer in diesem Ort. Auch war ein Herr Janns von Seckendorf Pfarrer zu Cadolzburg. Diese Pfarrstelle war gar vorzüglich oder in besondern Ehren, weil die Herren Burggraven den Sommer über sich meistens zu Cadolzburg aufhielten. Ferner wurde Herr Walther von Seckendorf Domherr zu Würzburg im Jahr 1364 Pfarrer in Windsbach, wie diese Urkunde bezeuget: *Bercholdus dei graciae Episcopus Ecclesie Eystetenfis Discreto viro Rabnoni Decano in Oberneschenbach Salutem in domino. Quia Walibero de Sekkendorf, Canonico Herbipolensi (Domherr zu Würzburg) ad Ecclesiam parochialem in Winsbach, nostrae Dyocesis vacantem ex libera resignatione Chauradi dicti Vulpis vltimi Rectoris ipsius, nobis a perspectabili viro, domino Friderico Comite de Nurnberch, (Burggraw zu Nurnberg) patro nofiro*

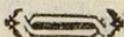


handgreiflich aus der Urkunde. Im Jahr 1226 war der Herr Dietmar Kiedeser ein Miles. Und was bedeutet dieß? Er hatte einmal das Cingulum Militare schon längst bekommen, das ist, er war in einer Kirche vor dem Altar, nebst andern Personen mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten wehrhaft gemachet, oder es ist ihm das Schwert angegürtet worden, von welcher Gewohnheit ich in dem dritten Stück meiner Wapen-Belustigungen umständlich gehandelt habe. Ueberdem war dieser Herr Dietmar Kiedeser auch zum Ritter geschlagen. Deswegen heißt er Miles. Hieraus folget: Dieser Herr kann  
im

nostro dilecto, eiusdem ecclesiae vero patrono, pro perpetuo Rectore praesentato, curam animarum, reliquias, ac regimen populi in animam suam commisimus per *librum ipsum inuestientes* Ecclesia de eadem. Quare tibi peaeicipiendo mandamus, quatenus ipsam ecclesiam accedens per te, vel alium ipsum *Walzberum* parochianis, & populo praesentes ibidem, sibi que de fructibus, redditibus, Juribus ac obuencionibus vniuersis, & singulis ipsius ecclesiae tanquam *vero Rectori*, integre facias responderi, Necnon reuerenciam et obedienciam debitam et condignam exhiberi, adhibitis sollempnitatibus debitis et consuetis datum *Eyster* anno domini Millesimo. CCCLX quarto dominica proxima, post diem beati Nycolai Episcopi. Man sieht aus den beigebrachten Exempeln, daß die Herren Burggraven in Nürnberg ihre besten Pfarren, wo sie das Jus Patronatus hatten, dergleichen Langenzenn, Cadolsburg und Windsbach war, mit Personen aus dem Hause Seckendorf von Zeit zu Zeit besetzt haben, wenn nämlich Clerici aus selbigen da waren. Ueberhaupt waren die Herren Burggraven

im Jahr 1226 nicht mehr jung gewesen seyn. Er muß schon Feldzüge gethan haben. Er muß sich in selbigen auch tapfer erzeiget haben. Sonst wäre er nicht zum Ritter geschlagen worden. Er muß also im Jahr 1226 älter als 26 Jahr gewesen seyn. Dieß kann man auch daher abnehmen, weil er wegen seines Alters den andern Rittern vorstehet. Folglich wird er im dreizehenden Jahrhundert nicht gebohren seyn. Er muß schon im zwölften Jahrhundert gebohren worden seyn. Wenigstens wird seine Geburt in das Jahr 1190 zu setzen seyn. Dieser Herr Dietmar Riedesel muß nun einen Vatter gehabt haben, der lange vor dem Jahr 1190 gelebet hat, und vom gleichen Stand gewesen ist. Vermuthlich hat er CONRAD geheissen, der in den Jahren 1165 gelebet hat. Dieser muß wieder einen Vatter gehabt haben; Denn unmittelbar ist er doch nicht von Gott, wie Adam erschaffen worden. Es folget also hieraus sicher: Die Herren Riedesel stammen aus einem uralten Rittermäßigen Geschlecht ab. Ich glaube daher, daß ein Herr Riedesel mit unter den Rittern gewesen seye, welche im eilften Jahrhundert mit dem Ludovico Barbato aus Hefen nach Thüringen gezogen

graben und auch die nachmaligen Herrn Markgraven beständig darauf bedacht, alle Personen aus dem Seckendorfschen Hause zu versorgen und glücklich zu machen. Es ist aber auch dieß ein Beweis, daß sie sich müssen besonders verdienet gemacht haben, daß immer große Genie in selbigem gewesen seyen.



zogen sind. 3) Ich vermuthe dieß besonders mit daher, weil das Riedeselsche Haus auch in Thüringen begütert war; wie man unter andern aus Rudolphi Gotha Diplomatica abnehmen kann.

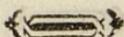
Hier sehen Eure Hochfreiherrliche Gnaden das Alterthum desienigen Hauses, mit welchem Sie so genau verbunden worden. Könnte man auch keinen ältern Herrn Riedesel als vom J. 1226 auftreiben, oder aus den Urkunden erproben: so wäre dieß schon alt genug. So weit können die wenigsten Herren von Adel zurück gehen. Denn ob sie gleich auch alt seyn mögen: so haben sie doch hierüber keine Beweise — Nun erlauben Eure Hochfreiherrliche Gnaden, daß ich meine Gedanken über den Namen Riedesel vortragen darf. Ich hoffe, es soll dieß Ihnen nicht unangenehm seyn; da Sie nun diesen Namen führen, da Sie ihn so oft schreiben werden, und auch Dero Nachkommenschaft diesen Namen führen wird — Es ist ein merkwürdiger Name der Riedesel. Warum hat dieß Haus wol einen solchen Namen angenommen? Warum schrieb es sich nicht von einem Ort, oder von einer Burg, wie die andern Herren vom Adel? Diese nannten sich von dem Ort, wo sie woh-

- 3) Wie die also betitelten Annales breves in Ayrermanns Einleitung zur Hessischen Historie S. 174 in der Anmerkung mit diesen Worten berichten: cum duodecim militaribus venit in Thuringiam — Was die Militares seyen, das habe ich in dem fünften Stück meiner Wappen-Belustigungen umständlich erklärt.

wohneten, und wo sie begütert waren. Die Herren Riedesel werden auch Güter gehabt haben. Denn ohne diese lassen sich Personen von einem solchen Stande gar nicht vorstellen. Sie durften ja keine Handthierung treiben; womit sie sich nähren konnten. Sie durften überhaupt kein Geschäfte treiben, wie heut zu Tage die Bürger treiben. Sie durften auch das Land nicht bauen. Daun das bekannte Sprüchwort, daß ein Edelmann Vormittag zu Acker gehen und Nachmittag in den Turnir reithen dürfe, beweiset nicht, daß dergleichen Personen selbst geackert hätten, wie von mir im fünften Stück der Wappen-Belustigungen ist gezeigt worden. Von Geldbesoldungen wußte man wegen großen Mangel des Gelds ehehin auch nichts. Folglich mußten dergleichen Personen nothwendig Güter besitzen, davon sie lebten, und auch Leibeigene mußten sie haben, welche sie baueten.

4) Es ist gewieß, das Wort Riedesel ist nicht  
der

- 4) Daß die Herren von der Ritterschaft ihre Leibeigene, wie die vom hohen Adel gehabt haben, das ist bekannt genug. Ihre jezigen Unterthanen waren ja ehehin alle Leibeigen. Sie hatten eben die Macht über sie, wie die Herren von hohem Adel über ihre Leibeigene hatten. Zum Beweis dieser Wahrheit muß ich ein besonderes Exempel aus dem Hause von Seckendorf anführen. Die noch ungedruckten Annales Heilsbronnenses, welche ein ungenannter im J. 1304. geschrieben hat, berichten unter angezogenem Jahre folgenden sehr merkwürdigen Umstand: *Arnoldus Miles de Seckendorf Aduocatus in Dachsbach accipiens partem pecu-*



der Name eines Orts. Zwar, wenn es dem Sager in seiner Geographie nachgehelt: 5) so lieget in Hessen ein Ort, welcher Riedesel heißt. Aber

pecuniae a Chunrado dicto Stahl fabro in Gerhards-  
hoven ipsum et uxorem ejus et omnes heredes eo-  
rundem, tam praesentes, quam futuros in vinculo  
proprietas seu servitutis pronunciat liberos —  
Dieser Herr Arnold von Seckendorf war Burg-  
grävlich Nürnbergischer Vogt (Advocatus) zu  
Dachsbach. Denn dergleichen Aemter verwalteten  
ehemalig nur die Herren von der Ritterschaft  
oder von dem heutigen Adel. Andere Personen  
waren dazu unfähig; weil alles Leibeigen war  
— Er heißt aber Miles; weil er zum Ritter ge-  
schlagen war. Dieser hatte einen Leibeigenen,  
der ein Schmidt zu Gerhardshofen war, und wel-  
cher Ort nicht weit von Dachsbach lieget. Ob-  
der Herr Arnold von Seckendorf mehrere Unter-  
tanen an diesem Ort hatte, das kann ich nicht  
sagen. Es war dieß auch nicht nöthig. Der  
Leibeigene blieb ein Leibeigener, er mochte hinzie-  
hen, wohin er wollte. Denn sein Leibherr behielt  
immer sein Recht über ihn, über sein Weib und  
Kinder — Ohnsehbar war gedachter Schmidt  
von einem Seckendorfschen Ort nach Gerhards-  
hofen gezogen. Demohngeachtet blieb er ein  
Seckendorfscher Leibeigener; bis er sich sein  
Freyheit erkaufte — Aus diesem Umstand lege  
sich zu Tage, daß die Herren von der Ritterschaf  
eben das Recht über ihre Leibeigene hatten, wie  
die Herren vom hohen Adel —

- 5) Im zweiten Theil S. 512 num. 17. da schreibet  
er nun also: Riedesel soll ein Amt in dieser Ge-  
gend seyn; ich habe aber weder auf der Char-  
te oder sonst etwas davon finden können. Es  
werden auch andere nichts davon finden. Was  
nicht in der Welt ist, das kann Niemand finden.

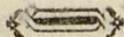
Aber es verhält sich dieß nicht also. Dergleichen Ort ist weder in Hessen, noch sonst zu finden. Man kann dieß schon daher abnehmen, weil in den Urkunden niemals das Wort von voraussetzet. Es heißt niemals von Riedesel — — Der oben angezogene Herr Dietmar schreibt sich nicht Dietmar von Riedesel. Die andern zwei Personen aber schreiben sich von, und dieß waren Orte, wovon sie sich schrieben. Auch die andere Herren aus diesem Hause schrieben sich nie von Riedesel. Also ist das Wort Riedesel ein Zuname. Deswegen wird in den Urkunden manchemal das Wort dictus vorangesetzt. So stehet in einer Urkunde des Erzbischofs Peter zu Mainz 6) vom Jahr 1312. Gerardo Decano Frizlariensi et Joanni dicto Riedesel Milite — Und in einer andern Urkunde 7) stehet: Nos Johannes dictus Reydezel & Wenzelo de Englehufen Milites, Rupertus de Merlauwe, Armiger, 8) Dietmar de Amenenburg — Scabini in Grunenberg recognoscimus — desgleichen vom Jahr 1323 9) Acta sunt haec praesentibus Wernhero dicto Lange-  
 schen-

6) In Kuchenbeckers Analekt, Hafl. Collect. I. p. 236

7) In Kuchenbeckers Nachrichten von den Hessischen Hofämtern S. 120

8) Dieser Rupertus de Merlauwe heißt hier Armiger, weil er Waffen, und besonders den Degen tragen durfte. Aber zum Ritter war er noch nicht geschlagen. Deswegen wird er von den Militibus unterschieden.

9) In den Annalekt. Hafl. Collect. IX, pag. 198



schenckel Milite, 10) — Wigando et Eckerhardo fratribus dictis de Roerenfort 11) *Wigando et Joanne fratribus dictis Riedessel famulis* — 12) Das Wort dictus heißt hier so viel als genannt oder mit dem Zunamen, Riedesel — Es lieget also klar am Tage, daß der Name Riedesel ein bloßer Zuname seye. Es ist aber auch dieß gewieß, daß er von dem Wappenbild angenommen worden; nämlich von dem Eselkopff, welcher ein Riedgras von dreien Blättern im Maul hat. Dieß Wappenbild wurde nun der Riedesel genennet; denn dieser Eselkopff soll eigentlich einen ganzen Esel vorstellen, Aber, warum nahm dieß Haus den Namen von seinem Wappenbild an? Die Personen aus diesem Hause mußten einen Unterscheidungs-Namen haben, um sich dadurch von andern Geschlechtern ihres Standes zu unterscheiden. Warum nahmen sie aber nicht den Namen von einem Schloß oder von einem Dorfe an, wo sie ihr Schloß hatten, wie die andere thaten? Hierauf will ich nun antworten. Wenn dieß recht geschehen sollte: so muß ich erst eine Beschreibung von dem Ort

- 10) Dieser Miles oder Ritter hat den Zunamen Langschenckel von den langen Schenkeln. Vermuthlich hat der Stammvater solche Schenkel gehabt.
- 11) Röhrenfurt ein uraltes Geschlecht, welches ehemals das Marschallamt daselbst bekleidet hat, so wie es vorher die Herren von Eisenbach hatten.
- 12) Was oben armiger hieß, das bedeutet hier famulus. Er war nämlich noch nicht zum Ritter geschlagen.

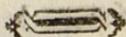
Ort machen, nämlich von Marburg, allwo die oben angezogene Urkunde vom J. 1226 ist ausgefertigt worden. Dieser Ort war vormals der wichtigste in Hessen. Es war ein Schloß daselbst, welches eben Marburg genennet wurde, 13) und wozu ein weitläufiges Gebiet gehörte. Diese Burg mußte nun verwahret werden. Es mußten Personen sich bey selbiger aufhalten, welche den Landfrieden hielten, und welche Recht und Gerechtigkeit handhabten. Dieß waren nun Personen vom Militärstande. Sie finden sich auch in einer Urkunde 14) des Landgraven Heinrichs in Thüringen und Herrn zu Hessen vom Jahr 1228; denn hier stehet also: Henricus — Landgravius — vniuersis ministerialibus suis, Castrensibus, Burgensibus, et Scultetis de Marburg — salutem et omne bonum — quod monasterium de Arnsburg cum personis, et grangiis in regimine nostro sitis, fidelitati vestrae committimus. Mandantes vobis et praecipientes districte, quatenus tam personas, quam res praenotati monasterii sicut propria bona defendatis — Diese hier benamten Personen hatten nicht nur die Verwahrung des besten Schloßes zu Marburg; oder sie mußten sorgen, daß dieß Schloß von geringern Personen bey Tag und Nacht wohl verwahret wurde.

Sie

13) Marburg hat seinen Namen von dem Fluß Marbach.

14) Sie stehet in des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom, III. pag. 1095.

B

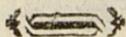


Sie hatten auch in Abwesenheit des Landgravens die Staats und Landes-Sachen zu besorgen. Sie waren soviel als was heut zu Tage der Hofrath oder die Regierung ausmachtet. Solche Personen waren nun aus verschiedenen Geschlechtern zu Marburg. Es hatte daselbst ein jeder aus diesen Geschlechtern seine eigene Wohnung oder ein Schloß. Sie mußten nothwendig bey der Burg wohnen. Hier wohnten nun auch die Herren Riedesel vor beständig; weil sie auch die Landes und Staats-sachen mit zubesorgen hatten. Denn hätten sie nicht zu Marburg beständig gewohnet, und gewieß schon von der Zeit an, da diese Burg erbauet worden, (es geschah dieß aber im eilften Jahrhundert, und vielleicht noch ehender) hätten sie sich an einem andern Ort in Hessen aufgehalten: so würden sie sich davon geschrieben, und so würden sie auch davon ihren beständigen Namen bekommen haben. Dabey ist auch dieß gewiß, daß der erste Herr Riedesel oder der Stammvatter des Riedeselischen Hauses nicht in Marburg entstanden ist. Vielmehr ist er von einem fremden Orte nach Marburg gekommen, und hat daselbst sein Haus erbauet. Daß aber die Herren Riedesel an diesem Orte beständig gewohnet haben, dieß läßt sich schon aus der oben unter dem Jahr 1226 beygebrachten Urkunde abnehmen, als die in Marburg ausgefertigt worden. Man siehet daraus, daß die strittigen Personen nach Marburg gereiset sind, und daselbst haben ihren Streit ausmachen lassen. Folglich muß der Herr Dietmar Riedesel zu  
Mar

Marburg gewohnet haben. Es läſſet ſich aber noch mehr aus einer andern Urkunde vom Jahr 1324 abnehmen, daß die Herren Riedesel zu Marburg gewohnet haben, und daſelbſt begütert geweſen ſeyen. Die Burggrävin Agnes zu Nürnberg, eine geborne Landgrävin zu Heſen, gieng nach dem Tod ihres Gemals wieder in ihr Vaterland, und zwar nach Marburg zurück. Vermuthlich that ſie dieß um der heiligen Elſabeth willen; wie ich ſchon in den Baireuther wöchentlichen hiſtoriſchen Nachrichten vermuthet habe. Zu Marburg hatte nun dieſe Prinzeſſin kein eigenes Haus, und im Fürſtlichen oder Landgräflichen Schloß durfte ſie auch nicht wohnen. Sie kaufte ſich daher einen Platz, und ließ ſich eine Wohnung darauf bauen. Dieſen Platz aber kaufte ſie einem Herren Riedesel ab. Hier iſt der Beweis: *Nos Agnes Relicta quondam Johannis Burggravi de Nurnberg — dedimus et damus Proviſori hospitalis infirmorum S. Franciſci apud Marburg, Domum noſtram cum fundo et area — cujus aream erga 15) Johannem Riedesel Militem emeramus — ſolo nobis in dicta domo uſufructu quam diu vixerimus reſervato —* Hier iſt ein deutlicher Beweis, daß die Herren Riedesel in Marburg

B 2 begüte

- 15) Daß Wort *erga* heißt in der lateiniſchen Sprache mittlerer Zeiten ſo viel als bey. Es wird in dieſem Verſtand gar oft gebrauchet. So ſtehet in des *Pistorii* *Script. Rer. Germ.* pag. 820. nach der erſten Anſage: *Gumpertus de Reinboldsdorf decimam in Miltendorf erga Henricum Burggravium de Blankenhayn emit —*



begütert gewesen sind. Sie werden aber daselbst diesen oben Platz nicht allein besessen haben. Dieß ist leicht zu begreifen. Sie mußten in Marburg eine ihrem Stand gemäße Wohnung, oder ein Schloß haben, 16) und außerdem viele andere Gütter, wovon sie leben konnten. Dieß kann man auch aus einem Umstand in dem Erbvertrage abnehmen, welchen das Riedeselsche Haus im J. 1586 errichtet hat. Hierinn werden Höfe, Gütter und Gefälle angeführet, welche einigen Bürgern zu Marburg, von alten Zeiten her, versezet waren. Nothwendig werden diese Gütter in oder um Marburg gelegen gewesen seyn. Sie müssen auch noch da seyn. Es geben also alle Umstände, daß die Herren Riedesel von den ältesten Zeiten an zu Marburg gewohnet haben. Sie sollten sich also auch von Marburg schreiben. Der obige Herr Dietmar hätte sich Dietmarus de Marburg schreiben sollen. Dieß gieng aber nicht wol an; weil mehrere adeliche Familien daselbst wohneten. Diese hätten sich auch von Marburg schreiben müssen, und haben auch sich einige davon geschrieben. 17) Über

16) Vermuthlich ist das Riedeselsche Schloß oder Haus zu Marburg bey einer Belagerung zerstöhret oder sonst durch einen Zufall vernichtet worden. Die Herren Riedesel mögen Ursache gehabt haben, warum sie es nicht mehr aufbauen ließen.

17) So findet sich unter andern in Kuchenbeckers Analect. Hass. Collect. 1. pag. 307. folgende: Gundranus et Ludoyicus fratres et Milites de Marburg

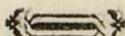
Aber dadurch wäre eine Verwirrung unter den Familien entstanden. Man hätte nicht gewußt, wer eigentlich gemeynet seye. Daher mußte man auf Unterscheidungs-Namen bedacht seyn. Ich will dieß durch Exempel erläutern. In einer Urkunde 18) vom Jahr 1265 kommen folgende Personen vor, welche zu Marburg gewohnt haben. Segenandus Scultetus in Marburg, item Ospertus, Humpertus, Hermannus Dens, Sifridus in Fossato, Conradus de Domo Lapidea, Scabini Marburgenses — Die hier benannten Scultetus und Scabini wohneten alle zu Marburg. Sie waren auch alle vom Militärstande. Sie konnten sich aus schon angezeigter Ursache nicht alle von Marburg schreiben. Sie mußten sich daher Zunamen geben. Und sie gaben sich artige Zunamen. Der erste nannte sich bloß den Schultheißen zu Marburg, ohne sich einen andern Namen zu geben. Einige haben gar keine Zunamen, als der Ospertus, welches ein Taufname, und aus welchem der Zuname Esper entstanden ist, und Humpertus, welches auch ein Taufname ist, aus welchem auch ein Zuname entstanden ist. Der vierte hat einen Zunamen. Dieser hieß Dens, das ist Zahn.

B 3

Der

*burch* und 1226 *Wideroldus de Marburg* — 1263. *Conradus de Marburch* — Noch mehrere finden sich in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. in allen Theilen. Man darf nur unter dem Wort *Marburg* das Register auffuchen.

18) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. II. pag. 154.



Der fünfte wohnete auf dem Graben zu Marz-  
burg, womit dieser Ort umgeben war. Deswe-  
gen bekam er den Zunamen von dem Ort seiner  
Wohnung. Er heißt de Fossato. Der sechste  
wohnete in einem steinernen Haus, und davon bez-  
kam er seinen Zunamen. Wie denn auch daher  
der Zuname **Steinhausser** entstanden ist. In  
steinernen Häusern, die sonst auch *Kaminaten* 19)  
oder auch *Kemnatzen* genennet wurden, durfte  
aber Niemand als adeliche Personen wohnen.  
Anderer durften dergleichen nicht bauen, und auch  
nicht bewohnen — Daher bekamen nun die ade-  
lichen Personen, welche in den Städten oder in  
den Burgen wohneten, besondere Namen. Ich  
will aus einer Urkunde 20) der Reichsstadt  
**Friedberg** vom Jahr 1263 dieß noch mehr er-  
läutern. Hier haben auch verschiedene Ritter-  
schaftliche oder adeliche Personen gewohnet, und  
wohnen dergleichen auch noch daselbst. Sie hat-  
ten auch das Regiment in dieser Stadt. In ge-  
dachter Urkunde kommen folgende Personen zum  
Vorschein: praesentibus W. Burggravio. Fr.  
quondam Burggravio — Ervino dicto Leoni,  
Eberhardo Weise. C. Rufo. Fr. Boemo, Mi-  
litibus — — Dieß waren lauter Personen  
aus dem Militärstande, und waren auch alle zu  
Rittern geschlagen. Darum stehet am Ende Mi-  
litibus. Sie wohneten auch alle zu Friedberg.  
Erst

19) Von dem Slavischen Wort Kamen ein Stein —

20) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom.  
Tom. II. pag. 144,

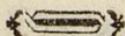
Erstlich der Burggrav, und dann der alte Burggrav; weil diese Stelle damals nicht beständig war, sondern insgemein nur ein Jahr dauerte, wie damals alle Aemter dauerten, daher es auch noch kommet, daß die Knechte und Mägde alle Jahr aufs neue gedinget werden -- Dann kommt der Erwin mit dem Zunamen Löw. Dieser war von adelicher Herkunft oder vom Militärstande. Deswegen kommt in den folgenden Zeiten, und zwar zu der Zeit, da das Concilium zu Costniz gehalten wurde, ein Eberhard Löw, Burggrav zu Friedberg vor. Darauf folgen zwei Personen, welche von der Gesichtsfarbe ihren Zunamen bekommen haben, nämlich Weiß 21) und Roth. Gewieß erhielten sie diese Zunamen von ihren Stammvätern. Der letzte Zeuge oder vielmehr sein Vater, oder auch sein Großvater war aus Böhmen nach Friedberg gezogen, und vermuthlich hat ihn eine Heirath dahin gezogen. Hier hieß man ihn nun den Böhmen, \*) und seine ganze Nachkommenschaft behielt diesen Zunamen. Diese Personen gaben sich also allerhand Zunamen (weil sie sich von dem Ort ihres Aufenthalts oder ihrer Wohnung, nämlich von Friedberg nicht schreiben wollten) um sich von einander zu unterscheiden. Daher kam es auch,

B 4

daß

21) Diese Weisen schreiben sich nachgehends die Weisen von Feuerbach, auch manchmal die Weisen von Friedberg —

\*) Diese Böhmen werden diejenigen seyn, welche in den folgenden Zeiten sich Böhmen von Morle genennet haben.



daß dergleichen Personen bloß bei ihren Taufnamen genennet wurden, und die nachgehends zu Familien oder Zunamen geworden sind. Ich mus deswegen noch zwey besondere Exempel anführen. In einer Urkunde vom Jahr 1253 22) kommen folgende Zeugen vor: *Conradus Milchelinc et Dimarus Milites*. Das Wort *Milcheling* ist ein Taufname. Man siehet dieß aus folgender Urkunde: *nos Milchelingus de Nord-ecken et Henricus de Gride Milites* — 23) Jener Taufname wurde also zu einem Zunamen der berühmten Hessischen Familie, die auch eine Zeitlang in unsern Franken geblühet, und davon die bekannte *Burgmilchling* 24) in dem benachbarten *Willhermsdorf* ihren Zunamen bekommen hat. Der andere Zeuge hat gar keinen Zunamen. Er gieng den vorhergehenden Zeugen nichts an. Denn soust hätte er auch seinen Zunamen bekommen — Er wird bloß nach seinem Taufnamen *Diemar* genennet. Aus diesen

Tauf

22) Bei dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Ort, Tom. II. pag. 109.

23) In Kuchenbeckers Nachrichten von den Hessischen Hofämtern S. 135

24) Wenn Estor in der Anweisung zur Anenprobe S. 279 schreibt, daß die Herren *Milchling* in Franken mit Gütern, nämlich mit *Burg Milchling* sich ansässig gemacht: so ist zu wissen, daß diese Herren haben zu *Willhelmsdorf* (denn so hieß ehehin dieser Ort) ein neues Schloß bauen lassen, und dieß nenneten sie die *Burgmilchling*. Vorher stunde schon ein Schloß an diesem Ort, darinn die Herren von *Willhelmsdorf* wohnten.

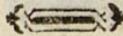
Taufnamen wurde ein Familien-Namen. Man kann die Ursache aus folgender Urkunde 25) abnehmen, allwo stehet: *Dimarus* et Philippus Castrenses in Callimunt — Der obige Diemar ist gewieß kein anderer, als der hier vorkommt. Er war also ein Castrensis in Callimunt. Dieß war ein festes Kaiserliches Schloß bei der Reichsstadt Wezlar, das nun aber zerstöhret lieget, und insgemein Kalschmid genennet wird. Der Diemar war nun ein Burgmann daselbst. Er mußte also auch daselbst wohnen. Deswegen wollte er sich nicht von diesem Ort schreiben; weil mehrere Familien daselbst wohneten. Dieser Name ist nun zu einem Familien-Namen geworden. Man nennte die Nachkommenschaft dieses Diemars die Diemar. Ganz gewieß stammen die Freyherrn Diemar davon ab. Man kann dieß schon daher schließen, weil diese Herren sich nicht von Diemar schreiben (und dieß billig also; denn Diemar ist kein Namens-Ort) sondern schlechtthin Diemar. —

Doch, wo komme ich hin! Bei nahe hätte Eure Hochfreiherrliche Gnaden und das Hochfreiherrlich Riedeselsche Haus ich darüber vergessen — Ich will nun ernstlich wieder an dieß vornehme Haus gedenken. Diese Herren Riedesel wohneten, wie schon gedacht, zu Marburg; wo sich mehrere adeliche Familien enthielten. Es war also nöthig, sich von ihnen zu un-

B 5

tera

25) Vom J. 1270 in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 175.



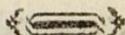
terscheiden. Deswegen nenneten sie sich **Riedesel**, nach ihrem Wappenbild. Aber warum nach dem Wappenbild? Es geschah dieß aus folgenden Ursachen. Einmal war der Schild, oder vielmehr das Bild in demselben, oder das Wappenbild das Hauptkennzeichen, woran man eine Person erkannte, besonders bey den Turniren und in den Feldzügen. Hier waren nun Rittermäßige Personen im Harnisch, und das Gesicht war mit dem Helm zugedeckt. Man kennete also Niemand als an seinem Schild, welchen er am linken Arm hatte. Sah man einen solchen Herrn: so kennete man ihn an seinem Schild, und darnach gab man ihm den Namen. 3. **Er das ist der Riedesel** — So sagte man, wenn man eine Person aus diesem Hause im Turnir erblickte — Darnach war es auch ausserdem gewöhnlich, daß man den Zunamen nach dem Wappenbild bekam. Ich will einige Exempel anführen. Der große Herzog **Heinrich** in Baiern und Sachsen hat seinen Zunamen von dem Wappenbild bekommen. Er hieß deswegen **Heinrich der Löw**, von dem Löwen, welchen er in Schilde führte. In Baiern lebten ehehin die **Graven von Hag**; deren Lande oder Grafschaft das Haus Baiern als ein Reichslehen besizet. Diese wurden die **Gurren** genennet, und zwar auch nach ihrem Wappenbild. Denn **Gurr** bedeutet ein Pferd, und man saget noch, du alter **Gurr**. 26) In eben diesem Lande war noch ein anderer

26) Wie in den Monum. Boi. Vol. V. Tab. 1. Num. 23.

beres vornehmes Geschlecht bekannt, welches auch zum hohen Adel gehörte, oder aus dem Herrns Stand war, und sich Frummesel oder Frommesel nannte. 27) So stehet in einer Urkunde 28) vom J. 1277. Herr Weimar der Frummesel — Und in einer andern vom J. 1286 kommet er also zum Vorschein: *ex donatione Weimari cognomine Probi Asini* — 29) Diesen Zunamen bekam er nun von seinem Wappenbild, welches ein Esel war. 30) Aber warum nannte er sich Frommesel? Warum nicht schlechtshin Esel? Das Wort Fromm gehet wohl nicht auf

zu ersehen ist. Ueberdem befindet sich in Köhlers Münzbelustigungen auf das Jahr 1743. im 6ten Stück S. 41 ein Thaler des letzten Grauens von Hag in Kupfer, worauf der Hurr oder das Pferd auch zu sehen ist. Daß aber jene Grauen schlechtshin sind die Gurren genennet worden, dieß siehet man aus der dort angeführten Urkunde R. Friederichs II. vom J. 1245. allwo so stehet: *in comitatu de Hage, in quo quondam Gurroni fideli nostro successit* —

- 27) Daß die Frommesel zum hohen Adel gebret haben, dieß kann man aus einer Urkunde in den Monum. Boi. Tom. III. pag. 135 abnehmen. Denn daselbst stehet unter dem J. 1237. also: *Rapoto Palatinus de Ortenberg, Sifridus Frummesel, Wernhardus Comes de Leonberg* — Hier stehet der Frummesel unter Personen vom hohen Adel. Folglich muß er von eben diesem Stande gewesen seyn.
- 28) In den Monum. Boi. Vol. V. pag. 17.
- 29) Ebendasselbst S. 28
- 30) Dieß kann man in den Monum. Boi. Vol. III. auf der daselbst befindlichen Kupfertafel, Tab. IX. Num. 36. ersehen.



auf den Esel im Schilde. Die Esel, besonders die zahmen, sind von Natur alle fromm. Dieß Wort hat vielmehr seinen Bezug auf die Person, welche dies Wappenbild führete. In einer Urkunde des Herzogs Heinrich in Baiern vom J. 1262 31) wird er schlechtlin Esel genennet. Denn so heißt es unter den Zeugen: Wimarus Asinus. In den folgenden Urkunden wird er Frommesel genennet. Was mag wohl die Ursache davon seyn? Das Wort fromm bedeutet in der alten deutschen Sprache so viel als tapfer. 32) Vermuthlich hat einer aus diesem Hause sich bey einer gewiesenen Gelegenheit besonders tapfer erzeuget. Deswegen mag er nachgehends der fromme Esel genennet worden seyn. Vorher aber wird er oder die ganze Familie nur schlechtlin Esel genennet worden seyn. Sonst kann ich keine Ursache errathen, warum jenes Geschlecht diesen Beinamen bekommen habe. Doch ist gewieß, daß der Esel überhaupt ein Bild der Stärke gewesen ist. Man kann dieß von dem abnehmen, was Du Fresne von einem gewissen Gaufredo anführet 33) der auch den Namen Esel hatte, und von welchem er sagt, er seye nicht wegen Faulheit so genennet worden;

son

31) In des Herrn Hofraths Oefele Script, Ber. Bol. Tom. I. pag. 716

32) Wie ich im fünften Stück meiner Wappenbelustigungen bewiesen habe.

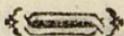
33) In seinen Glossario Med. Latinit. Tom. I. pag. 426, allwo dieß stehet: Gaufrerus propter vires, non propter pigrum, Asinus cognominatus est.

sondern wegen seiner Stärke — Noch muß ich berühren, daß diese Familie in den Baierschen Urkunden auch von Scherdingen genennet werde. So stehet unter dem Jahr 1293. Ich Sigfried Fromesel von Scherdingen. 34) Zu Scherdingen wohnten mehrere adeliche Personen, wie sich aus den Baierschen Urkunden ergiebet. Zum Unterscheid mögen sich nun die Fromesel auch nach ihrem Wappenbild genennet haben — So war auch in Oesterreich ein adeliches Geschlecht bekannt, welches sich Efel nannte. Denn es kommet in einer Urkunde, welche im J. 1210 zu Wien ausgefertigt worden, unter den Zeugen ein Vlricus Efel vor. 35) So haben wir auch in Franken dergleichen Exempel. In unserer Nachbarschaft ohnweit der Reichsstadt Windsheim lieget das Dorf Illesheim, dessen älteste Besizer nannten sich manchemal schlechtlin die Efel, und manchemal die Efel von Illesheim. 36) So stehet in der noch ungedruckten Urkunde eines Gravens von Truchdingen vom Jahr 1318, welche zu Nürnberg ist ausgefertigt worden: Arnold Guntende, Hörauf und Aberdar von Segkendorf, Hanns von Hohenegke (er war auch einer von Segkendorf) Cunrad Efel, Friederich zu Paierreut (auch von Segkendorf. Er war Voigt das selbst,

34) In den Monum. Boi. Vol. V. pag. 32

35) In den Monum. Boi. Vol. IV. pag. 152

36) In dem ersten Theil meiner Historischen Sammlung S. 58 kommet unter dem J. 1288. ein Conradus Alsius de Illesheim unter den Zeugen vor,



selbst, und vermuthlich war ein Herr Burggrav von Nürnberg sein Taufbath) Arnold genannt der Pfaffe von Hohenecke (auch von Seckendorf) Hier stehet nun ein Esel mitten unter Rittern, mitten unter Turnirmässigen, und, was noch mehr ist, mitten unter Stiftsmässigen Personen (letztes hat mehr zu bedeuten als das erste,) denn es konnte einer zwar Turnirmässig seyn; aber deswegen war er nicht Stiftsmässig) und dieß waren Herren von Seckendorf. Folglich mus der Cunrad Esel von gleichem Stande gewesen seyn. Man kann dieß noch mehr daher abnehmen; weil beyde Geschlechter mit einander verschwägert waren. Hernach stehet in einer Urkunde 37) vom J. 1324 Gottfried Lesche, Cunrad von Kilsheim, Friz der junge Esel — vom Jahr 1336 die besten Ritter Arnold von Seckendorf, Cunrad Esel und Friz Esel 38) vom J. 1340 39) die besten Ritter der Aberdar (von Seckendorf,) Cunrad und Friederich die Esel — und vom J. 1315 Chunrad der Esel genannt von Illesheim. 40) Diesen Namen bekamen sie nach ihrem Wappenbild. Denn dieß war ein grauer Esel in einem Schild, der halb weiß und halb schwarz war. Und da die Gaisling von Altheim, ingleichem die Schoder, (auch

37) In des Herrn geheimen Rath von Jung Miscell. Tom. 1. pag. 23

38) Am angezogenen Orte S. 28

39) Eben daselbst S. 31

40) Im zweiten Theil der angezogenen Miscell. p. 87

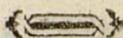
(auch ein Rittermäßiges Geschlecht, welches in und um Windsheim begütert war) gleiches Wappenbild, oder einen schwarz und weiß bemalten Schild führten: so sind sie mit den Eseln von Illesheim gewies einerley Geschlechts gewesen. Es gab aber noch mehrere Familien, welche sich Esel nannten. So kommt in einer Mainzischen Urkunde 41) vor: Zenne Esel von Busenheim, und Heinrich Esel sein Bruder — Ja, es gab auch eine Familie, welche sich Grauesel nannte. Denn so finde ich in einer Urkunde 42) als so angeführet: Koricus dictus Crauesel de Westerburg, Armiger — Das Wort Crauesel soll gewies so viel als Grauesel heißen. Vermuthlich führte diese Familie einen Esel in gewöhnlicher oder natürlicher Farbe in seinem Schild. Dazu kommen noch die Esel von Eselsheim. 43) Außerdem lebte in Hessen eine adeliche Familie, welche die Eselkoph genant wurde. So stehet in einer Urkunde 44) vom Jahr

41) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom. III pag. 632.

42) Am angezogenen Orte S. 218

43) Wie sie Burgermeister in der Bibliotheca Equestr. Tom. II. pag. 243 angeführet und als Franken angebiet. Wenn nicht die Esel von Illesheim darunter verstanden werden; wie mir sehr wahr scheinlich scheineth.

44) Wie in des seligen Estors, meines ehemaligen Gönners, Originibus Jur. Publ. Hass. pag. 95 zu ersehen ist.



J. 1301 Bertoldus et Hermannus dicti Esels-  
coph. 45)

Ich muß zur Erläuterung dieser Wahrheit noch einige andere Exempel anführen, wo Personen oder ganze Familien ihren Namen von dem Wappenbild bekommen haben. Am ersten will ich das ehelin in unsern Franken berühmte gewesene ansehnliche Geschlecht der **KINDSMAUL** anführen, welches noch in Steiermark bekannt und in den Gravenstand versetzt worden ist. Dieß Geschlecht hat einen **Kindskopf** zum Wappenbild. Darnach bekam es auch den Zunamen **KINDSMAUL**. Man weiß aus der Reichshistorie, daß einer von diesem Geschlechte den Herzogen Friederich in Oesterreich in der Schlacht mit dem Kaiser Ludwig gefangen, und dieser zu ihm gesaget hat: das **Kuhmaul** kund ich heut mit stechen, noch mit schlagen von mir bringen. — vor dem **Kindsmaul** oder vor dem Schild hat sich dieser Herr eigentlich nicht gefürchtet. Nur vor der Person, welche ihn führete, fürchtete er sich. Also ist das Wappenbild dieser Familie eigentlich ein **Kuhmaul**. Ein **Kuhmaul** ist aber auch ein **Kindsmaul**. Doch jener Herr mag dieß Bild nur für ein **Kuhmaul** angesehen haben. Warum aber diese Familie sich lieber **Kindmaul**, als **Kindskopf** oder **Ochsenkopf** genennet habe, ob sie gleich einen solchen Kopf im Schilde geführt,

45) Es gab auch eine adeliche Familie, welche sich  
**Lafenkopf** nennete, und sich so nennen ließe. Al-  
so

ret, 46) das ist mir ein Geheimniß — hiebey fällt mir eine auswärtige vornehme Familie ein, welche auch von einem solchen Thier ihren Namen haben. Es sind dieß die Oxenstirn in Schweden. Diese führen eine Ochsenstirn im Schilde, und von daher haben sie ihren Namen bekommen 47) — In Baiern war ein adeliches Geschlecht bekannt, welches sich Kalbschriebe, als ego Vlricus Vitulus 48) Und dieß Geschlecht bekam seinen Zunamen von dem Wappenbild. Denn dieß war ein Kalb 49) Ja auch

so liebet man in einer Urkunde vom Jahr 1329. eines Herzogs in Mecklenburg. Dieser Dinge synt tyge (Zeuge) Use vormündere Jürgen Hasenkop, Volte Hasenkop, Johann von Bülowe, Heino Mandubel (Mannteußel) Diese Urkunde stehet in des Herrn von Senkenberg Select. Jur. et Hist. Tom. II. pag. 498.

- 46) Würfel hat im zweiten Band der historisch genealogischen und diplomatischen Nachrichten zur Erläuterung der Nürnbergischen Stadt und Adelsgeschichte einige Rindsmaulische Siegel in Kupfer mitgetheilet, in welchen der Rindskopf zu sehen ist.
- 47) Köler hat in den Münzbelustigungen auf das Jahr 1731. num. 18. einen Thaler von dem im 30jährigen Krieg berühmten Schwedischen Kanzler Axel Oxenstirn in Kupfer vorgestellt, wo man unter dessen Bildnis die Ochsenstirn im Schilde siehet.
- 48) In den Monumentis Boicis Vol. III. pag. 349. unter dem Jahr 1290.
- 49) Wie aus seinem Schild in den Monum. Boi. Vol. III. Tab. X. Num. 64. zu ersehen ist.

auch zu Marburg wohnete eine adeliche Familie, welche sich schlechtbin Kalb nennete. Man siehet dieß unter andern in einer Urkunde 50) des Landgravens Heinrichs also: testis sunt — Herimannus Vitulus — Volpertus Vitulus, Ludovicus frater suus, Conradus Andree 50 \*) Castrenses Marburgenses. Da dieß Geschlecht die Kalben, Castrenses Marburgenses wurden: so ist dieß ein Beweis, daß sie zu Marburg auch gewohnet haben. Vermuthlich bekamen sie diesen Zunamen von ihrem Wappenbild — So war vormals zu Strasburg ein ansehnliches Geschlecht bekannt, welches Meerschwein genennet wurde, und dieß auch nach ihrem Wappenbild. Denn so finde ich dieß in einem alten mit lebendigen Farben gemalten Wappenbuch, welches die Aufschrift hat: die Namen und Wappen der strengen, edlen besten und erwenen Burgerschaft der löblichen Stadt Strasburg, so da gewohnt haben im Jahr 1440. Da trifft man unter andern einen Schild mit einem Meerschwein an, dessen Helm auch damit gezieret ist, mit der Aufschrift: Herr Jacob Meerschwein Ritter — Und gleich dabey stehet ein Schild mit einem weissen Bock und Ueberschrift: Herr Hannß, Herr Wiß

50) In Estors Kleinen Schrifften im 9ten Theil S. 252 Und in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. II. pag. 176 kommet ein Vitulus de Witershausen zum Vorschein.

50 \*) Dieser Vafallus Castrensis war auch vom Militärstande. Er schrieb sich aber von keinem Orte. Er nennet sich Conradus Andree, das ist, ein Sohn Andreas —

Wirich, Hr. Wilhelm, Hr. Ludwig, die Böcklin, alle Ritter und Statmaister — Also bekamen auch diese Familien ihren Namen nach dem Wappenbild. Man nennete sie die Meer-schwein, die Böcklin, oder Böcklein, oder den kleinen Bock, das ist, ein Sohn des alten Bocks — So wie in der Schweiz die Tribock bekannt sind, und welches Geschlecht drey Böcke im Schild führete 51) Ingleichen war in Oesterreich ein adeliches Geschlecht bekannt, welches sich die Käzel nennete, und dieß nach seinem Wappenbild, welches eine Kaz war 52) Und wie viele Familien gibt es nicht aufferdem, welche Zunamen von den Thieren bekommen haben, als die Fuchsen 53) die Hund 54) die Rüd 55) die Ochsen, die Auerochsen, \*) die Beer, Wolf 56) So nahmen die adelichen

E 2

51) Wie in Wursteisens Basler Chronik. S. 248 zu ersehen ist.

52) Wie in des Freiherrn von Hoheneck genealogischem Werk von dem Oesterreichischen Adel zu ersehen ist.

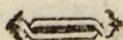
53) Als die Fuchsen von Bimbach, die Fuchsen von Kandelberg und andere Geschlechter.

54) Es giebet viele Familien, die sich Hund geschrieben haben.

55) Rüd bedeutet einen großen Hund. Dahin gehören die Rüd von Collenberg und andere mehr.

\*) Die Ochsen und die Auerochsen sind ganz bekannte Familien. Au oder Auer ist so viel als wild. Auerochs ist ein wilder Ochs. Sonst heißen sie auch Uren. Daher haben auch die Auerhanen ihren Namen. Auerhan ist ein wilder Han — Auerbach ein Wilderbach, der aus dem Wald kommt. Auerach ist eben so viel.

56) Wie in Scheidts Bibliotheca Goetting. pag. 231 zu ersehen ist.



chen Geschlechter auch Namen von den Vögeln an, als Vogel 57) Specht 58) Geier 59) Gans 60) Noch muß ich ein adeliches Geschlecht anführen, welches vormalß in Oesterreich geblühet hat, und sich die Paternosterer genennet hat. Dieß bezeuget der Freyherr von Hoheneck in seinem genealogischen Werk vom Adel in Oesterreich, aber das Wappen dieser Familie hat er nicht aufschreiben können. Ganz gewiß aber war es ein also genannter Paternoster. Und davon hatte diese Familie ihren Namen — So wie die Mönchen ihren Zunamen von einem Mönchen bekamen, welchen sie im Wapenbild führten. Dazu kommen die Schweinhaupt, welche einen wilden Schweinskopf im Wapen geführt, und die Stieber von Butentz

- 57) In des Herrn Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. pag. 803 kommt unter dem Jahr 1283. dieß vor: Conradus dictus Vogel Miles — Dieser Ritter wurde schlechthin der Vogel genennet. So wie auch seine ganze Nachkommenschaft —
- 58) Als die Specht von Bubenheim, welche auch 3. Spechte im Schilde haben.
- 59) In des Freyherrn von Gudenus Sylloge Var. diplom. pag. 329 Hier steht so: Windekindus dictus Gyr, das ist Geier. Er hatte zwey Geiersfüße im Schilde.
- 60) So siehet in des Freyherrn von Senkenbergs Sammlung ungedruckter und rarer Schriften S. 195 eine Nachricht von dem Hessischen Adel, welche mit dem Landgraven Wilhelm im J. 1505. auf den Reichstag nach Edln gegangen sind: Hauns Hund Ritter. Zell Wolf, Otto Hund, Hauns Gans, Hermann Hund — Bernhard Gans —

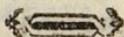
tenheim, welche einen Stieber oder einen Jagd-  
spieß im Schilde hatten, und daher Stieber ge-  
nennet wurden — Es giebet aber noch andere  
Familien oder Häuser, welche von ihren Wap-  
penbildern ganz besondere Zunamen erhalten ha-  
ben, und welche ich hier nothwendig noch anfüh-  
ren muß. Dazu gehören die Herren **Schel-  
men**. Dieß sind einmal die Herren Schelmen  
von **Bergen**, ein sehr altes Geschlecht, wel-  
ches zu den Ministerialibus Imperii gehöret hat.  
61) Sie schrieben sich ehedem schlechtthin **Schelm**.  
Unter unzähligen Urkunden will ich nur etliche  
anziehen. So stehet in einer 62) vom J. 1274.  
Ego Wernerus Miles dictus Schelm — da-  
tum apud Frankfurt — und vom J. 1323. Nos  
Wenzelo dictus *Schelme* Miles et Irmengardis  
conjuges — Sie ließen sich auch von andern  
also nennen.

Ich will nur ein Exempel anführen. So  
stehet in einer Urkunde vom J. 1321. dieser Din-  
ge sind Bezüge Hr. **Gerlach Schelme**, Hr. **Di-  
to von Hain** — Ritters — 63) Darnach ist noch  
ein Geschlecht, welches sich **Schelm von Gun-  
delsheim** nennet. Hier sind nun Schelmen  
unter der Ritterschaft — Schelmen, welche  
noch dazu sind Milites gewesen oder zu Ritters  
E 3 ges

61) Wie in meinem Tractat von den Ministerialibus  
Imperii zu ersehen ist.

62) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom.  
Tom. V. p. 994 und Tom. III. pag. 201

63) In Koppens anseherlesenen Lehenproben im ersten  
Theil S. 168



geschlagen worden. Wie gieng dieß an? Die Schelmen jaget man ja sonst fort. Diese duldet man nicht unter ehrlichen Leuten. Man muß einen Unterscheid machen zwischen einem Schelm, welcher es in der That ist, und zwischen dem, welcher nur so heißt, oder nur den Namen führet. Die angezogenen Herren Schelmen waren keine Schelme in der That. Sie hatten nur diesen Namen. Aber weswegen hießen sie sich so? Wegen ihres Wappenbildes. Wenn dieß soll verstanden werden: so muß man das Wort Schelm erklären. Diejenigen, welche dieß Wort also erklären, daß es eine Person bedeute, welche sich habend Schild nehmen lassen, irren sehr. Und noch schlechter hat es Höppling gemacht (64), wenn er saget, daß dieß Wort so viel als einen Schildmaun bedeute, und welcher Meinung Spener beypflichtet (65) Dieß Wort hat eine ganz andere Bedeutung. Es bedeutet nämlich einmal den Sterb, oder eine pestilencialische Senche, welche unter das Vieh kommet. So heißt es in einer alten Chronik: A. 1376. da kam ein grosser Schelm unter das Wild überall in dem Land also, daß in den Walden und auf dem Feld gar viel Wild tod lag, Hirschen, Hinden, Reeh, Bern, Wolf, Fuchs und Hasen fand man überall tod liegen (66) Und in einem alten Wörter-Buch vom J. 1482. steht

64) In der Histor. Insignium cap. 21. num. 57.

65) In der Heraldica Part. I. p. 82 §. 8.

66) In des Herrn Hofraths Oesele Script. Rer. Bol. Tom. I. pag. 257.

siehet Keyb, oder Schelm, *pestis* 67) Das Wort Schelm bedeutet aber auch ein todes Thier (Cadaver) Dieß findet sich in der Reformation der Stadt Worms, allwo fol. 136 so stehet: Gleichermeyß ordnen wir, daß Niemand einig tod Thier, Schelmen, Hunde, Katzen, Schwein, Gans, Hühner und dergleichen an einig Ort unser Stadt werfe — Und abermal stehet daselbst. Und dieweil ein jeder, der solch Unreinigkeit, tod Thier oder Schelmen auf Gassen oder Winkel tragen will 68) Eigentlich sollte dieß Wort Scheln geschrieben werden; denn es kommt von schälen oder schelen (detrahere) her — Man saget aber Schelm; weil dieß Wort so besser auszusprechen ist. So wie man auch der Helm an Statt Beln schreibt; denn dieß Wort hat seinen Namen von Zelen; weil das Gesicht und das Haupt damit verhelet oder verborgen wird. Was bedeutet aber das Wort Schelm bey den obigen Familien? Ihre Wapenbilder sagen dieß. Die ersten führen ein Toddenbein (os cadaveris) im Schilde 69) Aber von wem? Der grosse Heraldist Spener saget, 70) man habe Menschenbeine in die Schilde gesetzt, und führet das Schelmische Wapenbild deswegen zum Exempel an. Aber ich kann

C 4

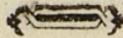
nicht

67) In Johann Zeumanns Opusculis pag. 459

68) Wie Eckard in Notis ad leges Salicas pag. 66 beybringet.

69) Wie man unter andern bey dem Spener am angezogenen Ort. S. 366 I. 13. sehen kann.

70) Am angezogenen Orte S. 207. I. 19.



nicht glauben, daß dieß ein Menschen = Bein seyn solle, und zwar deswegen nicht, weil es Schelm heisset. Schelm aber wurde der tode Mensch nicht genennet. Nur die gestorbenen Thiere wurden so genennet. Folglich ist dieß ein Bein eines toden Thieres, oder eines Schelms. Die letztern Schelmen, welche ich oben angeführet, haben ein ganzes geflügtes Thier ohne Kopf im Schilde, von dem ich aber nicht zu sagen weiß, ob es eine Gans oder sonst einen grossen Vogel vorstellen solle. Auf dem Helm ist der Hals und Kopf dieses Thiers; wie ein altes gemaltes Wappenbuch bezeuget. Heut zu Tag hat dieß Wort freilich einen ganz andern Verstand.

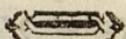
Es bedeutet nämlich einen Menschen, welchen man so sehr als ein As verabscheuen müsse — 71) Also haben auch die Herren Schelmen ihren Namen von dem Wappenbild bekommen. Also war der Name, welchen man von seinem Wappenbild bekam, nicht nachtheilig; er mochte auch noch so übel klingen oder lauten — Daher wird verständlich, wenn es in dem Basler allgemeinen historischen Lexicon im letzten Theil unter dem Wort Schelm gesaget wird, daß Werners Sohn, Gilbrecht, den Zunamen die Pest von Bergen gehabt hätte. Pest bedeutet hier so viel als Schelm. Und es kann seyn, daß die Herren Schelmen ihren Zunamen oder das Wap-  
pens

71) In diesem Verstand hätte der Held Abisai den Simei auch einen Schelm gebeissen; wenn er zu dem König David 2 Sam. XVI, 9. sprach. Sollte dieser tode Hund meinen Herrn den König fluchen? Ich will ihn, und ihm den Kopf abreißen —

penbild durch einen ganz besondern Zufall bekommen haben — Dergleichen nicht wohl klingende, ja übel klingende Zunamen ließen sich auch andere adeliche Geschlechter ohne alles Bedenken geben, als **Jud** 72) **Hirnloß** 73) **Thumshirn** 74) **Rosmaul** 75) **Schurf** 76) **Unbe-**

E 5 schei-

- 72) So stehet in einer Urkunde vom J. 1238. in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. I. p. 548 unter den Zeugen: Emercho Vulpes (er war ein Fuchs von Rudesheim) Helfericus Judeus. Wozu der Freiherr von Gudenus sezet: antiqua familia nobilis Moguntiae. Zu Mainz war auch ein Haus, welches zum Judenhut genennet wurde; wie der Freiherr von Gudenus Tom. II. p. 532 bemerket. Gewiß war an diesem Hof ein Judenhuth angemahlet, und darnach bekam er seinen Namen. Aber auch die Inwohner dieses Hauses, bekamen darnach ihren Namen. Man kann daher leicht errathen, woher der Zuname Judenhuth entstanden ist.
- 73) So stehet in Falkensteins Cod. Diplom. pag. 99 unter dem J. 1295. Nos Bertholdus Comes de Graisbach — curiam sitam in Fünfsbrun, quam Henricus dictus *Hirnloß* iam pridem a progenitoribus nostris tenebat in feudo —
- 74) Die Thumshirn sind eine ganze bekannte Familie.
- 75) So liest man in des Freiherrn von Gudenus Cod. Dipl. Tom. III. pag. 491 unter dem J. 1368. Gretha dicta Rozmul, das ist, Margaretha Rozmaul. Wozu der Freiherr von Gudenus sezet: familia nobilis. Und pag. 499 kommt unter dem J. 1371. ein Siboldus Rozmaul Plebanus oppidi Hoenberg (Homburg) vor. Roz bedeutet hier so viel als Ros. Denn so wurde dieß Wort eßhin geschrieben. Vielleicht hatte diese Familie ein Rosmaul oder einen Roskopf im Schilde.
- 76) In des Freiherrn von Gudenus Cod. Diplom. Tom.



scheiden 77) Hundszagel, das ist, Hundsschwanz 78) Bettelmann 79) Hirt 80) Krumhals 81) Kropf 82) Speckbraten

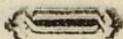
Tom. III. pag. 1104. unter dem J. 1233. Sifridus Miles dictus Schurge — Dieß Wort aber bedeutet so viel als Delator. Es ist daher leicht die Ursache zu errathen, warum dieß Wort ist zu einem Schimpfwort geworden —

- 77) Also liest man in des *Johannis Spicilegio* Tab. Vet. pag. 140 unter dem J. 1231. testes sunt *Wernerus Unbescheiden*, *Henricus Rufus, Milites* — Dieser *Werner* Unbescheiden war noch dazu ein Ritter — Vielleicht war er nur im Krieg oder in einer Schlacht unbescheiden —
- 78) In des *Freiherrn von Gudenus* Cod. Dipl. Tom. I. pag. 564 stehet unter vielen Zeugen: *Henricus dictus Hundeszagel*, *Giselbertus Vulpes de Rudenheim* —
- 79) Also liest man bey dem *Freiherrn von Gudenus* am angezogenen Orte Tom. III. pag. 730 unter dem J. 1298. *Gotfridus dictus Betelmann Miles* — Dieser *Betelmann* war noch dazu ein Ritter — Es war also ein vornehmer Bettelmann —
- 80) Dieß findet sich bey dem *Freiherrn von Gudenus* Tom. III. p. 887 also: *strenuus vir Dominus Hermannus dictus Hirt*, *Miles de Sauwelnheim* —
- 81) Wie in des *Freiherrn von Gudenus* *Sylloge* var. Diplom. und zwar in der Vorrede S. 18 zu sehen ist.
- 82) Diese Familie war in unsern Franken ehehin sehr bekannt. In den Lateinischen Urkunden hießen sie *Struma*. Sonst nenneten sie sich die *Kropfen* von *Vestenberg*, und gewieß hatte der *Stammvater* einen *Kropf*.

ten 83) dazu kommet noch der vornehmste Zunamen, und dieß ist der Teufel. Es giebet verschiedene Familien, welche diesen Zunamen führen. Hieher gehören vornemlich die Teufel von Birkensee. Diese führen ein Feuerspeien des Thier, und dieß bedeutet den Teufel. 84) In Mainz lebte ein Geschlecht, welches sich so gar von Teufel nennete. Aber es führete nicht den Teufel im Schild. Das Haus, worinn es wohnete, war mit einem Teufel bezeichnet oder bezalet. Deswegen nenneten sie sich von Teufel 85). Und es kann seyn, daß auch die andern Geschlechter, welche sich Teufel nennen, aber den Teufel nicht im Schilde führen, in eben solchen Häusern gewohnet haben. 86) —

Nach diesem Ausschweif, und bey nahe wäre ich zu weit ausgeschweifet, komme ich wieder zurück. Ich komme wieder auf die Herren  
Ried

- 83) Wie man bey dem Freiherrn von Gudenus am erst angezogenen Orte erschen kann.
- 84) Wie Spener am angezogenen Ort. S. 238 berichtet.
- 85) So stehet bey dem Freiherrn von Gudenus Tom. III, pag. 875 *Henricus dictus de Demone* — Und pag. 892. *Fridericus dictus Diabolus*.
- 86) In dem Kloster Eborach liegen einige von der Familie der Teufel begraben. Daher ist das Sprüchwort entstanden: zu Eborach lieget der Teufel und seine Mutter begraben. Wie Groppe in den Monument. Sepulchral. Ecclesias Eberacensis p. 82. bemerket, und allwo ein solcher Teufel und seine Mutter in Kupfer abgebildet ist — Diese Teufel aber wohneten in Würzburg,  
und



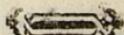
Riedesel. Diese erhielten nun auch den Zunamen von ihrem Wappenbild, um sich von andern Familien zu unterscheiden, welche zu Marburg gewohnet haben. Es ist aber noch eine Ursache, warum sie den Zunamen Riedesel angenommen haben. Damals war es gewöhnlich, daß man die Wappenbilder an die Häuser und Schlösser mahlen, oder in Stein hauen ließe. Von diesen Wappenbildern bekamen die Häuser ihren Namen. Ja, auch die Personen, welche darinn wohneten, bekamen darnach ihren Namen. Besonders geschah dieß an denjenigen Orten, wo mehrere Schlösser oder Höfe anzutreffen waren. Zum Beweis dieser Wahrheit beruffe ich mich auf das merkwürdige Verzeichnis derjenigen alten Höfe in Mainz, welches der Freyherr von Gudenus 87) beygebracht hat. Hier kommen gleich Anfangs zwey Höfe in Mainz vor, welche den Namen zum Kleinen und großen Affen führen. Aber warum? Weil diese Höfe mit zween solchen Affen bezeichnet waren — So fand sich auch ein anderer Hof daselbst zum bunden Löwen genannt, und wieder andere zu den dreien Eseln, zum goldenen Frosch — zum Riesen — zum gulden Schaf — zum Hirschhorn — zum Zahn — zum Rindsfus — zum Beren — zum Wolf

und gewiß war ihr Haus mit einem Teufel bezeichnet. Sie waren auch vom Ritterlichen Geschlechte.

87) Im Cod. Dipl. Tom. II. pag. 506.

Wolf — zum Schelmen \*) Diese Häuser bekamen nun alle ihren Namen von den Bildern, welche daran gemallet waren, und die Personen, welche darinn wohnten, bekamen auch diesen Namen — Eben so hatten auch die Herren Riedesel ihr Wappenbild oder den Riedesel an ihren Hof zu Marburg mahlen, oder in Steinhauen lassen. Dieser Hof hieß deswegen der Riedesel, und die Bewohner desselben die Riedesel — Ich vermüthe dieß noch aus einem andern Umstand. Es ist oben einer von den Schöpfen angezogen worden, welcher zu Marburg wohnete, auch aus dem Ritterstande gewesen ist, und sich Hermannus Dens oder Zahn nennete. Ober einen Zahn zum Wappenbilde geführt habe, das kann ich nicht sagen; ob gleich nicht daran zu zweifeln ist. So viel ist gewiß, daß sein Haus oder sein Hof mit einem Zahn bezeichnet war. Denn auch in Mainz war ein solcher Hof, wie oben ist angeführt worden, und vermüthlich kam er von dieser Marburgischen Familie her. Aber, warum haben die Herren Riedesel ein solch Wappenbild angenommen? Auf diese Frage kann unmöglich geantwortet werden.

\*) Wie man bey dem Freiherrn von Gudenus am angezogenen Ort S. 414 sehen kann. Der Freiherr von Gudenus meynet am angeführten Ort, dieser Hof habe seinen Namen von dem Besitzern, nämlich den Schelmen bekommen. Dieß ist wahr. Aber auch dieß ist wahr, daß ihr Wappenbild daran gemacht war, und daß dieser Hof daher vornehmlich seinen Namen erhalten hat.

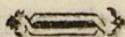


den. Und so ist es auch mit allen andern Wap-  
penbildern beschaffen. Ihr Ursprung kann nicht  
angegeben werden, und von denen er auch ange-  
geben wird, ist er fabelhaft. Soviel ist aber ge-  
wiß, daß das Wappenbild von dem Hrn. Stamm-  
vatter des Riedeselschen Hauses nicht ohne  
Ursache angenommen worden, und daß ein beson-  
derer Umstand müsse Veranlassung dazu gegeben  
haben — Auch dieß ist gewiß, daß der Esels-  
kopf einen ganzen Esel vorstellen solle. Man  
kann dieß einmal daher abnehmen, weil man  
dieß Bild sonst nicht würde einen Esel genennet  
haben. Man würde selbiges den Eselskopf ge-  
heissen haben — Sodann ist bekannt, daß der  
Kopf bey Menschen und Thieren das vornehmste  
Theil ist. Und wenn man das Haupt nemet:  
so meynet man das Ganze oder den ganzen Men-  
schen. So ist es auch bey den Thieren. Und  
so ist es auch bey dem Eselskopf. Er stellet ei-  
nen ganzen Esel vor. Warum hat er aber das  
Ried im Maul? Weil mehrere adeliche Ge-  
schlechter einen solchen Kopf im Schild führeten:  
so that man das Riedgras hinzu, um dieß Wap-  
penbild von andern zu unterscheiden. Ein Riedgras  
nahm man aber; weil selbiges das gewöhnliche  
Futter dieser Thiere ist. So vermuthe ich, und  
gewieß nicht ohne Grund. In diesem Stück  
war man sehr sorgfältig. Man suchte, seinen  
Schild von einem andern auf das sorgfältigste zu  
unterscheiden; denn dieß war das größte Kleinod.  
Wie denn auch die drei Linien des Riedeselschen  
Hauses von Eisenbach, von Bellersheim und in  
Verß,

Derß, theils durch die Stellung des Eselskopfs in dem Schilde, (denn bey einer sieht er Rechts, bey der andern aber Links) theils durch das Riedgras und durch die Distelblume, welche der Esel im Maul hat, theils aber auch durch die Farbe des Schilds sich von einander unterscheiden haben. Ein gleiches ist auch mit den Helmkleinodien geschehen. Aber einen Esel im Schilde zu führen, ist das nicht nachtheilig, ist das nicht gar schimpflich? Ist es nicht nachtheilig und schimpflich, auf sein vornehmstes Kleinod einen Eselskopf zu setzen? So scheint es, wenn man dem Zschackwizen glaubet. Dieser saget 88) der Esel solle nach dem gemeinen Vorgeben einen Menschen vorstellen, der schwere Arbeit verrichte; allein es gehöre dieses Bild vielmehr unter die insignia ignominiosa. Welche Einfalt von diesem ehemals grossen Mann! Der aber nie kleiner als hier, und überhaupt in seiner Heraldic war — Eben dieß giebet er auch von andern Wappenbildern, als von der Chimäre oder Ungehener, von dem Greifen und Harpyen vor. Er meynet, dieß wären auch insignia ignominiosa; weil besonders die letztern grausame Raubthiere wären, welche man also könnte unmöglich honoris gratia angenommen haben. Sonst würde man lieber einen Löwen oder dergleichen beliebet haben 89) Aber dieß sind lauter Träume, womit beynabe sein ganzes Buch angefüllet ist. Wenn alle hätten ihre Schilde mit einem Löwen bezeichnet; wie hätten

88) In der Heraldic. S. 184

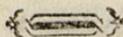
89) Am angezogenem Orte S. III. u. f.



hätten sie sich denn von einander unterscheiden können? Darnach war das Wappenbild nichts anders, denn eine Marke, womit man den Schild bezeichnet hat, und wodurch er von einem andern ist unterschieden worden. Diese Marke oder dieß Bild hat dem Schild nichts gegeben, und auch nichts genommen. Der Schild hat durch das Bild eigentlich keinen Vorzug bekommen; es mochte auch noch so vorzüglich oder noch so schön gewesen seyn — Es hat auch den Schild nicht beschimpfet; es mochte auch noch so schlecht gewesen seyn — Und wenn der Esel in dem Riedeselschen Schild ein Signum ignominiosum wäre: so müßte ein Herr Riedesel oder vielmehr der Stammvatter dieses Hauses eine schimpfliche Handlung gethan haben. Aber, wie hätte er alsdenn einen Schild führen dürfen? Wie hätte er unter der Ritterschaft bleiben dürfen? Sieng es denn hier auch so als wie mit einem Dieb, dem zwar das Leben geschenkt worden, der aber zur Strafe den Strick Zeit lebens am Hals tragen muß 90) Hat etwann der Stammvater des Riedeselschen Hauses auch zur Strafe den Esels

90) Denn so viel will dieser Schriftsteller sagen, wenn er S. III. schreibet: dabey man aber doch wieder erinnert, daß von den Landesherren das Wappen (besser das Wappenbild) aus der gehabten Beschimpfung nachmals zwar wieder herausgesetzt worden, damit aber dessen Führer und seine Nachkommen ein Andenken des begangenen Fehlers halber behielten, habe man ihnen solches zu einem Geschlechtswappen verordnet.

Felskopf im Schilde führen müssen? Und was für eine schimpfliche Handlung sollte denn der Esel vorstellen? Welche Einfalt! Darnach giebet es gar keine insignia ignominiosa. Es kann auch keine geben, und zwar aus dieser Ursache. Der Schild war das vornehmste Ehrenzeichen. Es war ein Beweis, daß man kein Kaufmann, kein Bürger, und kein Leibeigener oder ein Bauer seye. Denn alle diese Personen durften keinen Schild führen. Nur der hohe und niedere Adel, nur Könige, Fürsten, Grafen, Herren und die Ritterschaft durften einen Schild führen. Wie kann er also schimpflich gewesen seyn? Wie kann dieß also auch ein Schild gewesen seyn, welcher mit einem Eselskopf bezeichnet war? Sonst würde man ihn ja nicht damit bezeichnet haben — So würde man sie auch nicht haben darnach nennen lassen — Man darf nur folgende Umstände in Betrachtung ziehen: so wird man davon handgreiflich überzeuget werden. Einen Schild zu führen, das gehörete nur für den hohen und niedern Adel; wie erst gedacht worden. Sonst durfte dergleichen Niemand führen. Und hiezus läset sich das Ansehen des Ritterstandes abnehmen. Der Schild war also ein Ehrenzeichen. Ja er war das vornehmste Ehrenzeichen; wie er es bis auf den heutigen Tag noch ist. Folglich durfte er auch nicht mit einem schimpflichen Bild bemalt werden. Hiezu kommet noch mehr dieß. Die Bilder in den Schildern, oder die Wappenbilder sind an die Stelle der Römischen Imaginum getreten. Je mehr Bilder ein Römer von  
D  
seis



feinen Vorältern aufweiffen konnte; je mehr er  
 in seinem Hause aufhängen konnte, und je mehr  
 Bilder bey seiner Beerdigung vorgetragen wur-  
 den, desto angefehener, desto vornehmer war er  
 — An die Stelle dieser Bilder find die Wap-  
 penbilder in Deutschland gekommen, desgleichen  
 auch die Auenproben, darinn die Bilder der  
 Auen, das ist, die Wappenbilder der Aelteru  
 und Vorältern vornämlich angezeigt werden. Aus  
 diesem wird noch begreiflicher, warum man in  
 den Schild habe keine schimpffliche Bilder oder Zei-  
 chen setzen können. Und da überdieß dergleichen  
 Bilder von den Söhnen und Töchtern so weiters  
 fortgeföhret worden; da man sie auf das sorgfälti-  
 gste zu erhalten gesucht hat; ja, da man sie an  
 allen Orten, als in den Kirchen, auf den Grabs-  
 malen und sonst öffentlich aufgestellet hat: so ist  
 leicht zu begreifen, daß die Wappenbilder find  
 Ehrenbilder gewesen, und daß dieß mitfolglich  
 auch der Riedesel seyn müsse. Es folget aber  
 hieraus auch dieses. Man mus es für eine Eh-  
 re gehalten haben, sich nach dem Wappenbild  
 nennen zu lassen, oder von daher seinen Zunamen  
 zu bekommen. Der Stammvatter des Riedes-  
 selischen Hauses und seine ganze Nachkommens-  
 schaft mus es auch für eine Ehre gehalten haben,  
 nach dem Wappenbild Riedesel genennet zu  
 werden, und sich auch selbst also zu nennen. So  
 kann und so mus man handgreiflich abnehmen.  
 Dieß will ich noch durch ein anders Wappenbild  
 erläutern oder deutlich machen. Was ist schlech-  
 ter oder unansehnlicher als eine Geige? Und  
 doch

doch haben adeliche Geschlechter sich nicht geschämet, sie in ihrem Schild zu führen, und sich auch darnach zu nennen. Man darf nur an die Siedler von Alzei gedenken. Diese führten eine Siedel im Schild, und auf dem Helmkleinod, welches ein Flug ist, wird diese Siedel zweimal wiederholet oder angebracht. Nach dieser Siedel gab sich dieß Geschlecht seinen Zunamen — Kann er schimpflich gewesen seyn? 91) Darnach hat das vornehme Stift zu St. Alban bey Mainz auch einen Esel zum Wappenbilde. Hat denn dieß Stift auch ein schimpfliches Wappenbild? Hat man vielleicht jenen Heiligen mit dem Esel beschimpfen wollen? Das ehemalige Kloster Solnhofen im Fürstenthum Onoldsbach führte auch einen Esel 92) und vielleicht auch zum Schimpf? Nein. Es ist eine ganz andere Ursache. Ein Esel hat auf Befehl des heiligen Sola einen Wolf, welcher auf ein Schaf lauerte, geschlagen und zu tod gebissen — 93) deswegen hatte er die Ehre, in den Schild zu kommen. Er ist also in der That ein Ehrenzeichen. Und dieß ist der Esel in allen andern Schilden oder Wapen — Noch mehr. Haben denn die Fromesel

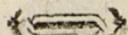
D 2

in

91) Wie Burgermeister in der Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 561. berichtet.

92) Wie der Herr Hofrath Stieber in der historischen und Topographischen Nachricht von dem Fürstenthum Onoldsbach S. 771 anführet.

93) Wie am angezogenen Ort aus *Iribemio de Vitis illustribus ordinis S. Benedicti* erzählt wird.



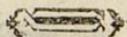
in Baiern auch ein schimpfliches Wappenbild führen müssen? Haben denn die Herren von Riedheim, ein bairisches und schwäbisches Geschlecht, ihren grauen Esel im Schilde auch zum Schimpf führen müssen? Und so auch die Esel von Ilesheim? Das kann unmöglich seyn. Man kann dieß auch aus folgendem Umstand abnehmen. Es war ehedem eine Gesellschaft bekannt, welche sich die Gesellschaft zum goldenen Esel nennete. Diese Gesellschaft, welche aus Grafen, aus Herren und Rittern bestunde, führte in ihrem Banner einen Esel, der halb Gold, nämlich vom Kopf an, und sodann die übrige Hälfte in seiner gewöhnlichen Farbe, nämlich grau war; wie dieß ein in Händen habendes mit lebendigen Farben gemaltes altes Wappenbuch bezeuget. Dabey stehet dieß geschrieben: das sind die Grafen, Herren und die Ritterschaft vom gulden Esel, als der Graf von Cazenelenbogen, der Graf von Hanow, der Graf von Effenburg (Isenburg) und so weiters — Dieses Insigne oder dieß Sinnbild haben sich diese Herren selbst erwählet. Haben sie aber mit Fleiß ein schimpfliches Sinnbild erwählet, und sich darnach den Namen gegeben? Wer wird so einfältig seyn, und dieß glauben.

Ohnmöglich kann der Esel ein nachtheiliges, ein verächtliches oder ein schimpfliches Bild gewesen seyn. Vielmehr muß es ehrwürdig gewesen seyn. Dieß kann man noch mehr daher abnehmen. In eben diesem Wappenbuch ist eine  
 Manns

Mannsperson abgemalt, über welchen diese Worte stehen: Hanns Ingram ein Parsebant und Knecht der Gesellschaft von dem Esel, welcher hievor geschriebene Turnirs-Gesellschaften, Namen und Wappen zusammen getragen hat. A. 1459. Und dieser hat den goldenen Esel auf seiner Brust hangen; wie ich ihn habe im fünften Stück meiner Wappenbelustigungen in Kupfer vorstellen lassen. Aber, warum trug er den Esel? zur Zierde. Der Esel war ein Ordenszeichen. Kann er verächtlich gewesen seyn? Außer dieser Gesellschaft vom goldenen Esel war noch eine andere bekannt, welche sich schlechtthin die Gesellschaft vom Esel nannte; weil sie in ihrem Banner einen Esel in seiner gewöhnlichen Farbe führten; wie das angezogene Wappenbuch bezeuget. Und dieser Esel wird sonst auch der untere Esel, jener aber der obere Esel genennet. Zu dieser Eselsgesellschaft gehörten nun auch viele Graven, Herren und von Ritterschaft. Denn so heißt es in dem Wappenbuch: Die Graven, Herren und Ritterschaft von der Gesellschaft des Esels, als der Grav von Cayn, die Herren von Eppenstein — Kann der Esel ein verächtliches Bild gewesen seyn? Ueberdem waren die Esel nie schimpfliche oder verächtliche Thiere. Dieß kann man daher abnehmen. Zu Rom hieß ehehin eine der vornehmsten Familien Alinarij 94) Die Jüdischen Könige mußten auf solchen Thieren reiten; weil

D 3

94) Wie aus der Römischen Geschichte bekannt ist.



weil ihnen Gott die Pferde verboten hatte. Des vornehmste Bediente oder Minister des Königs David war der Oberste oder der Oberstallmeister über die Esel 1. Buch der Chronick XXVII. oder XXVIII, 30. 31. Dieser König mus demnach eine grosse Menge Esel gehabt haben, und diese müsse nicht verächtlich gewesen seyn. Sonst würden sie nicht gehalten worden seyn, und sonst würde der König auch nicht darauf geritten haben. So ritte Whitopsel, der vorderste und vertrauteste Minister dieses Königs, auch auf einem Esel 2. Sam. XVII, 23. Deswegen hielte auch der König der Tochter Zion, der Heiland der Welt, seinen Einzug auf einem Esel, zum Anzeigen, daß er der wahre König in Israel seye, der sich nach dem Gebot seines Vatters richte; weil die jüdischen Könige von Salomo an die Pferde eingeführet, und wider Gottes Gebot gehandelt hatten. Und so soll auch der Messias der Juden auf einem Esel seinen Einzug noch halten, welcher aber seines gleichen nicht hat; denn er soll hundert Farben haben — So stehen selbst bey Gott die Esel in grossem Ansehen. Man kann dieß daher abnehmen. Im alten Testament sind alle Erstgeburten zum Opfer bestimmet gewesen; aber nur der Mensch und der Esel waren davon befreyet. Jener wurde mit einem gewissen Stück Geld; dieser aber mit einem Schaf gelöset. Auch die Astronomi halten die Esel in Ehren. Sie haben sie bis an den Himmel unter die Sterne versetzt. Denn bey dem Krebs sind zwey Sternlein, welche sie Eselin (Aselli) nennen, und gleich dabey sind

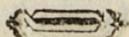
sind drey andere kleine Sternlein, welche ihnen zu einer Krippe dienen. Welche Ehre haben nicht hier die Esel! Ja die Türken thun dem Esel, auf welchen der Heiland seinen Einzug gehalten hat, noch eine grössere Ehre an. Sie setzen diesen Esel mitten in ihr Paradies hinein zu ihrem grossen Propheten Mahomed — Ausserdem wurden die Esel zu den vornehmsten Schätzen oder Reichthümern gezählet. Dieß kann man unter andern am Hiob abnehmen. Dieser hatte 500 Esel, und als sein Verlust doppelt ersetzt wurde: so bekam er tausend Esel. Dieß wird als ein grosser Reichthum angeführet. Können die Esel verächtlich gewesen seyn? Eben so wenig war dieß bey andern Völkern. Die Deutschen haben sie so gar göttlich verehret. 95) Dieß thaten auch die Böhmern. 96) Ja andere Völker, und besonders die Römer, opferten den Göttern die Esel als heilige Thiere auf — 97) Dieß Opfer geschah im Junius. Alsdenn hatten die Esel ein grosses Fest. Sie giengen frey und ledig in der Stadt herum. Sie hatten Kränze auf den Köpfen, und ein Kleinod am Hals hängen.

Aber, warum haben die Herren Riedesel, oder vielmehr der Stammvatter, ein solch Wap-

D 4

pen

- 95) Davon die Zeugnisse Speners Histor. Germ. pag. 93 zu finden.
- 96) Darüber Döderlein in den Antiquitat. Gentilism. Nordgav. S. 23. beygebracht hat.
- 97) Hievon hat *Vossius* in dem schönen Werk de origine Idololatriae cap. 40. pag. 304. gehandelt.



penbild angenommen? Auf diese Frage ist ohn-  
 möglich zu antworten; wie ich schon erinnert ha-  
 be. Und so ist es mit allen andern Wappenbil-  
 dern beschaffen. Ihr Ursprung kann nicht ange-  
 geben werden, und von denen er angegeben wird,  
 ist er fabelhaft. Wie fabelhaft ist nicht der Ur-  
 sprung des Hochfreiherrlich Seckendorfschen Wap-  
 pens, wie ihn die Rotenburgische Chronick 98)  
 angiebet: Vielleicht soll der Esel in dem Riebes-  
 felischen Wappen keinen zahmen, sondern einen  
 wilden, oder einen Waldesel vorstellen. Diese  
 sind ein Bild der Stärke in der heiligen Schrift.  
 Daher wird der ganze Stamm Isaschar ein stark  
 gebeintert Esel genennet. — 1. Mos. XLIX, 14.  
 Ja sie haben die Pferde im Lauf übertroffen 99)  
 Bey den Egyptiern aber war der Esel ein Bild  
 der Weisheit, der Tapferkeit, des unermüdeten  
 Fleißes, der Gedult und der Sparsamkeit. 98 \*)  
 Und sie haben damit so viel lehren wollen, daß,  
 wer der Weisheit nachforschen, oder gelehrt wer-  
 den wolle, der müsse wüchtern leben, und sich mit  
 wenigem befriedigen lassen, wie der Esel — er  
 müsse alles, was ihm in der Welt begegnet, mit  
 gleichem Gemüth ertragen, sich nichts irre ma-  
 chen lassen, nicht schmälen oder zanken, wie ein  
 Esel;

98) Sie stehet in des *Duellii* Miscellaneis.

99) Davon *Xenophon* Lib. I. expedit. Cyri ein merk-  
 würdiges Exempel erzählet. Auch *Vossius* füh-  
 ret selbiges am angezogenen Ort Lib. III. Cap. 63.  
 pag. 533 an.

98 \*) Wie *Alciatus* in den *Emblematibus* pag. m. 50.  
 berichtet.

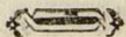
Esel; denn dieser habe keine Galle, und vertrage sich mit allen Thieren — er lasse sich auch ohne Widerwillen alles auflegen — mit allem zu Frieden seyn, wie der Esel, es mag Niedgras oder Salat seyn — die schwerste Arbeit unternehmen, wie der Esel — Jedermann dienen, wie der Esel — auch die Geheimnisse behalten — So vieles haben die Alten durch den Esel vorstellen, oder abbilden wollen. Ueberdies ist er selten krank, und lebet länger als andere Thiere. — Er wird auf dreißig Jahre alt. Eben solche grosse Gedanken hatten die Jüdischen Rabbinen und Cabalisten von dem Esel. Sie sagen, seine Insurrection komme von Sephiroth her, und werde die Hogma, das ist, Weisheit genennet 100) Es ist also, kurz zu sagen, das Bild eines vortreflichen Menschen — Kann nun der Esel, wenn man alle diese Umstände bedenket, kann er ein schimpfliches Zeichen in einem Schilde seyn? Mus er nicht vielmehr ein besonderes Ehrenzeichen seyn? Und mus dieß nicht auch das Bild in dem Riesdeselischen Schilde seyn?

Hier haben Eure Hochfreiherrliche Gnaden meine wenigen Gedanken von dem Al-

D 5

terz

100) *Nicolaus Vptonus* ist in seinem raren Buch de officio militari lib. 4. pag. 151. da er von dem Esel handelt, allzu sinnreich, wenn er daselbst also schreibt: *Asinum vero in armis portare significat hominem tardum, pium, mansuetum, verbis et operibus suis blandientem, iniuriarum sibi illatarum obliviosum et multa obprobria patienter sustinere paratum —*



terthum und Wappenbild des Hochfreiherrlich Riedeselschen Hauses; so viel ich nämlich habe in dieser grossen Finsterniß erblicken können. Sie sehen, daß Sie in ein uraltes Haus geführt worden; so alt Dero eigenes Stammhaus ist, als dessen Ursprung kann auch nicht ergründet werden — Aber nicht nur in ein altes Haus sind Sie geführt worden. Sie sind auch in ein ganz besonders merkwürdiges Haus gekommen; in ein Haus, welches von allen freiherrlichen und adelichen Häusern auf eine ausnehmende Weise glänzet, und welches mit Dero Stammhaus sehr viel ähnliches hat. Erlauben Eure Hochfreiherrliche Gnaden, daß ich dieß mit wenigen zeigen darf. Wie die göttliche Vorsehung über das Seckendorfsche Haus ganz besonders waltet; indem dasselbe bis jezt im dauerhaften Flor stehet; andere Familien aber, welche vor einigen hundert Jahren gelebet, und auch in burggrävlich-Nürnbergischen und Marktgrävlich-Brandenburgischen Diensten gestanden, schon längst ausgestorben sind, und man sie auch kaum dem Namen nach mehr kennet; so siehet man auch dieß an dem Riedeselschen Hause; als welches noch immer im Flor stehet; da hingegen so viele andere Häuser in Hessen schon längst ausgeloschen sind — Wie das Seckendorfsche Haus von Gott ist deswegen erschaffen und bis her erhalten worden, um beständig grosse Männer aufstellen zu können, wie man vor Augen siehet; so mus man von dem Riedeselschen Hause ein gleiches sagen — Und was das Hochfreiherr-

herrlich Seckendorfsche Haus in Franken ist; eben dieß ist das Hochfreiherrlich Riedese-  
lische Haus in Hessen — Wie das Hochfrei-  
herrlich Seckendorfsche Haus über 600 Jah-  
re, ja wol noch länger, und von undenklichen  
Jahren an 101) von Zeit zu Zeit die ansehn-  
lichsten, die vördersten Würden bey den Herren  
Burggraven in Nürnberg und nachmaligen  
Herren Markgraven zu Brandenburg  
bekleidet haben, und auch jetzt noch bekleiden; so  
daß es scheint, die Vorsicht habe die Herren von  
Seckendorf an das Hochfürstliche Haus Bran-  
denburg in Franken besonders gebunden (und  
welch

- 101) Schon im J. 1246 sind Arnold, Burkhard  
und Ludwig von Seckendorf die vornehmsten  
Ministri des Herrn Burggraven in Nürnberg ge-  
wesen, wie eine Urkunde im zweiten Versuch mei-  
ner Burggrävlich Nürnbergischen Geschichte  
S. 133 bezeuget. Dieß ist die älteste burggräv-  
liche Urkunde, welche man zur Zeit aufzuweisen  
hat. Die ältern sind verkommen, oder sie sind  
von Ubenberg in das Eichstättler Archiv gekom-  
men. Gene drey Herren sind nicht erst 1246. in  
burggrävliche Dienste gekommen. Dieß gescha-  
he schon vorher; wie leicht zu erachten ist. Sie  
können in diesem Jahr nicht mehr jung gewesen  
seyn; welches daher abzunehmen; weil sie in  
der Urkunde allen andern vorgehen. Unsehlbar  
sind sie schon im 12ten Jahrhundert gebohren wor-  
den. Unsehlbar war auch ihr Herr Vatter schon  
in burggrävlichen Diensten. Und gewiß waren  
diese Herren, oder ihre Vorältern schon von der  
Zeit an in burggrävlichen Diensten, als das  
Burggravthum Nürnberg an das Zollerische  
Haus kam. Die Ursache hiervon zeige ich an  
einem andern Orte an,

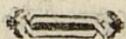
welch seltenes, welch wunderbares Exempel ist nicht dieses! Da man zwar findet, daß Personen von andern Familien bey diesem Hochfürstlichen Hause sind auch zu hohen Würden gelanget, auch wohl Vatter und Sohn; aber nur auf eine Zeit lang, und ihre Nachkommenschaft ist entweder ausgestorben, oder sie haben nicht zu dergleichen Ehrenstellen gelangen können; nur von dem Seckendorffischen Hause, nur von diesem einzigen Hause kann man dieß sagen; nur dieß behält immer seinen Platz; und wie wunderbar ist nicht dieß!) eben so hat das Hochfreiherrlich Riedesfeliche Haus bey den Herren Landgraven in Hessen seit einigen Jahrhunderten die größten Ehrenstellen bekleidet, und ist wegen der Erbmarshall-Amts-Würde ohnehin das vornehmste Haus in ganz Hessen — Und so groß die Verdienste jenes Hauses um die beyden Fürstenthümer Bayreuth und Onoldsbach sind, und auch deswegen dasselbe von Gott besonders gesegnet und erhalten wird; eben so groß sind die Verdienste des Hochfreiherrlich Riedesfelischen Hauses um beyde heßische Fürstenthümer oder um ganz Hessen — — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorffische Haus grosse Männer im geistlichen Stande aufstellen kan, und darinn vornämlich einen Caspar von Seckendorf, welcher im J. 1590. zum Bischofen in Eichstätt erwählet worden: so kann das Hochfreiherrlich Riedesfelische Haus ein gleiches thun. Es kann einen Philipp Riedesel aufstellen, welcher ist zum Johannis-Meister und Fürsten in Heidersheim 1594.

er

erwählet, und auch einen Volpert Riedesel, welcher zum Fürsten in Hersfeld 1493 gemacht worden — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfsche Haus grosse Männer im Staat aufgestellt hat, und noch immer aufstellt; 102) so kann dieß auch das Hochfreiherrlich Riedeselsche

102) Ich will hier nur zwey grosse Männer aus dem Seckendorf Aberdarischen Hause in den ältern Zeiten aufstellen. Der erste ist Herr Arnold von Seckendorf Aberdar. Dieser war des Herrn Burggraven Friedrichs und ersten Markgraven zu Brandenburg vertrautester Minister. Er zog mit seinem Herrn auf das Concilium zu Costniz, und war dabey, als er Kurfürst und mit der Mark Brandenburg vom Kaiser belieben wurde. Er wurde sehr oft an die Böhmische Stände und auch an den Kaiser in den wichtigsten Angelegenheiten gesendet; wie Gundling in dem Leben des Kurfürst Friedrich zu Brandenburg umständlich berichtet.

Der zweite ist Herr Hanns von Seckendorf Aberdar. Als die Herrn Markgraven in Franken auf 5. Jahre ausserhalb Landes um gewisser Ursachen willen giengen: so errichteten sie im J. 1522 eine Stadthalterschaft. Hiebey aber war der Herr Hanns von Seckendorf Hauptmann oder der Präsident. Denn so sagt meine Urkunde: zum ersten ordnen und wollen wir, daß das Fürstliche Regiment dieser Zeit abgethan, und eine Stadthalterey zu Dnolzbach aufgerichtet werde — So haben wir uns jezo mit einander vergleicht und vereiniget, daß Unser Ammann zu Seuchtwang, Rath und lieber getreuer Hanns von Seckendorf Aberdar Ritter, unser Hauptmann seyn solle — Wegen seines Alters und Schwach-



lische Haus thun; und es würde mir am Platz fehlen, wenn ich sie allenahmbast machen wollte — Wie das Hochfreiherrlich Seckendorfsche Haus von jeher die Wissenschaften geliebet und auf alle Weise befördert hat, davon unter vielen andern Dero Herrn Batters, des Kaiserlich wirklichen Herrn geheimen Raths Hochfreiherrliche Excellenz, (als Hochwelche zu Leipzig eine Academische Streitschrift mit allgemeinem Beifall vertheidiget haben,) und Dero Herrn Bruders, des Herzoglich Würtembergischen Cammerherrns und Regierungs-Raths zu Stuttgart

Schwachheit begehrte er oft seine Dimission, und zwar gleich im ersten Jahre. Hier unter schrieb er sich also:

Eurer Fürstlichen Gnaden,

gehorsamer

**Hanns von Seckendorf,**

Aberdar, Ritter, Amtmann  
zu Seuchtwang.

Im Jahr 1531. wiederholte er seine Bitte, und diese endigte er also: Eurer Fürstlichen Gnaden, als meinen gnädigen allerliebsten Herrn — Er konnte aber doch seine Dimission nicht erhalten. Vielmehr ersuchten die Herren Markgraven ihn eigenhändig, bey der Stadthalterschaft zu bleiben, und welches er auch that. Wie viel Vertrauen müssen nicht die Herrn Markgraven in ihn gesetzt haben! Welch ein Nachruhm für diesen Herrn! Und welche Ehre für das ganze Seckendorfs und Aberdarsche Haus!

Stuttgard, wie auch Johanner-Ritters, Hochfreiherrliche Gnaden; besonders aber auch Dero Herr Schwager, unser grosse Freiherr von Seckendorf Uberdar in Bayreuth, nämlich des dirigirenden Herrn geheimen Ministers, wie auch Cammer- und Landschafts-Präsidenten, Hochfreiherrliche Excellenz (welchen Herren ich schon vor fünf und zwanzig Jahren im Geist in diesen grossen Würden gesehen habe 103) so viele Beweise zu Tage geleget haben, und noch immer an den Tag legen; so kann man eben dieß dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause zu seinem Ruhm nachsagen. Welch herrliches Zeugniß giebet nicht eine alte Hessische Reim-Chronic: 104) diesem Hause unter dem Jahr 1567. Wie schon singet dieser Poet; ob er gleich nach der alten Weise also singet:

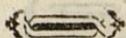
Das edle und tapfer Geschlecht  
Der Ried- Esel ist kommen recht  
Durch Kauf hernach zu diesem  
Haus 105)

Wie

103) Nämlich in dem zweiten Versuch der Burggräblich Nürnbergischen Geschichte S. 631 in der Anmerkung.

104) Sie stehet in Kuchenbeckers Analect. Hass. Coll. VI. pag. 345.

105) Das Haus, von welchem der Poet redet, bedeutet nach der Sprache mittlerer Zeiten ein Castrum oder ein Schloß. Er meynet aber das Haus oder Schloß Ludwigs-Letz, welches nach dem Namen des damaligen Landgraven Ludwigs



Wie die Verzeichnus weisen aus,  
Weil dieß from und ehrlich Ge-  
schlecht 106)

GOTT und gute Kunst ehret recht,  
Drum hat GOTT das hoch geziert  
Und ihn viel Ehr und Guts bes-  
schert,

Wer GOTT und Tugend ehren thut,  
Dem vergilt ers mit Ehr und Gut.

Hier giebet uns dieser Poet den Herren Riedes-  
eseln das Zeugnis, daß sie von jeher die guten  
Künste geehret hätten, und dadurch werden die  
damals bekannten sieben freien Künste, oder über-  
haupt die Wissenschaften verstanden. Sie hießen  
aber deswegen insonderheit freie Künste, weil sie  
nur freie Personen, welche nicht Leibeigen wa-  
ren, studiren durften. Die Herren Riedesel  
ehreten von alten Zeiten her solche Personen, wel-  
che diese Wissenschaften lerneten und lehrten.

Ja,

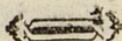
wigß also genennet wurde. Das Chronicon  
Thuring. et Hassiacum in des Freiherrn von Sen-  
fenberg Select. Jur. et Histor. Tom. III. pag. 415  
berichtet dieß also: Dieser Landgrav Ludwig  
bauete den Ludwigstein und Lugins Aue, ver-  
gönnete vnd half auch dazu, daß die Ludwigs-  
Ecke gebauet ward, das thaten die von Holzheim  
und Rietesel mit Namen Herr Seermann Ried-  
esel Ritter — Doch saget Gerstenberger in  
der Thüring. und Heßischen Chronik in Herrn  
Schminckens Monum. Hass. Tom. II. pag. 536.  
Der Landgrav habe Ludwigs-Eck selbst erbauet.

106) Die Worte fromm und ehrlich waren damals  
von größter Bedeutung.

Sa, sie lerneten selbige selbst. Ein großer Nachruhm für dieß Haus! Denn ehehin hielten die weltlichen Herren nicht viel auf die Wissenschaften — Und solche Mäcenaten, solche Liebhaber und Beförderer der Wissenschaften hat dieß vornehme Haus von Zeit zu Zeit, und bis auf den heutigen Tag, aufgestellet. Ich will nur zwey solche Herren anführen: Der erste ist Herr Philipp Kiedesel zu Camberg, vormals des Johanner-Ordens Prior in Ungarn, Rector in Ober-Deutschland, Commenthur zu Erlingen und Frankfurth, nachmals aber Johanner-Meister und Fürst zu Heidersheim, dessen ich schon oben gedacht habe.

Diesem dedicirte der bekannte Siegmund Seyerabend zu Frankfurt 1584 seine Sammlung von Reis-Beschreibungen in das gelobte Land 107) und hier schreibet er zum Ruhm dieses

- 107) Bey dieser Dedication ist das Wappen des Herrn Philipps Kiedesel in Holzschnitt, aber sehr fein vorgestellt. Der Eselskopf ist in einem weisen Felde schwarz abgebildet. Eben dieß geschiehet auf dem Helm. Der Esel hat eine Distelblume im Maul; da er sonst ein dreyblättrichtes Kiedgras hat. Dadurch haben sich die verschiedenen Linien dieses Hauses von einander unterschieden. Bey den andern war der Schild gelb oder Gold. Manchmal war der Eselskopf auch schwarz; aber auch manchmal in grauer Farbe. In dieser Linie sahe er von der Rechten zur Linken; in der andern aber von der Linken zur Rechten;



ses Herrn also : „Demnach aber E. E. Et.  
 „(Euer Ehrwürden Streng) auch aus dem Mit-  
 „tel ermelten Ordens, und zwar nicht allein wes-  
 „gen hohen Adels, alten Geschlechts, und für-  
 „trefflichen Ritterlichen Thaten, unter den für-  
 „nehmsten berühmt, sondern auch ihres hohen  
 „Verstandes, besonderer Erudition und Geschick-  
 „lichkeit wegen, bey männiglich in hohem Ansehen  
 „und

ren; wie schon oben bemerket worden ist. Das  
 Helmkleinod war wieder unterschieden. Eine  
 hatte den blossen Eselskopf zum Helmkleinod; die  
 andere aber einen doppelten Flug, und in jedem  
 sahe man den Eselskopf — bey obgedachten  
 Wappen ist das schöne Epigramma zu lesen, wel-  
 ches der damals berühmte Römische Ritter und  
 Poet *Melissus* über jenes Wappen verfertiget hat,  
 und darinn er bezeuget, daß der Esel ein Bild  
 der Weisheit seye. Dieß Epigramma ist so schön,  
 und so merkwürdig, daß ich es hier wiederholen  
 muß:

Nomina ab eventu sunt indita saepe, et ab ipsis  
 Nobilium retinet signa petita genus.  
 Vos Asini caput, in rigido cui carduus ore est,  
 Gestatis, durum devorat omne labos.  
 Astiacum propter litus fausti ominis ergo  
 Augusto hoc animal palmea signa dedit;  
 Eutychnus et Nicon (haec bestia, agaso sed alter)  
 Obvia quum magno crura tulere duci.  
 Quid, quod Hyperborei mactabant talia Phoebos  
 Corpora? nam *Sophiae symbolon exstat Onos.*  
 Vere Hieroglyphicum est. Asini o ridetis inertes,  
 Quod praestat gnavos gens Ridefella viros!

*P. Melissus, Comes Pal.  
 et Eq. civis Romanus.*

„und stattlicher Reputation billig gehabt und ge-  
 „halten wird — Darum auch E. E. G. zu den  
 „vornehmsten Prälaturen und Herrlichkeiten hoch-  
 „gemelten Ordens in Ungarn und Oberdeutschland  
 „mit gemeiner Bewilligung erhebt und gezogen.  
 „Zudem, daß auch ich selbst E. E. G. wegen  
 „grosser Gnade, Gunst, auch viel und manchigs  
 „falter mir bezeugter Gut und Wohlthaten, —  
 „welch ein Nachruhm für diesen Herrn! der zweise-  
 „te ist der vormalige Herr Burggrav zu Fried-  
 „berg und Hessendarmstädtische erste Staats-Mi-  
 „nister, Herr Hermann Riedesfel, ein naher  
 Anverwandter von Dero Herrn Gemal und da-  
 maliges Haupt des gesanten Hochfreiherrlich  
 Riedesfelischen Hauses. Was für ein herrliches  
 Zeugniß giebet nicht diesen Herrn mein unvergeß-  
 licher Gönner, der Reichshofrath Freiherr von  
 Senkenberg! Wie schön lautet es nicht, wenn  
 dieser in der zu Gießen gehaltenen und nachher  
 zum Druck beförderter Inaugural-Rede in einer  
 Anmerkung (108) also schreibet: *aderat vir il-  
 lustrissimus maiorum imaginibus spectatissimus,  
 sed clarior actis ipse fuis, Hassiae amor, Ger-  
 maniae delictium Riedesfelius Baro, Burggravius  
 Fridbergensis, Minister Status Principis pri-  
 mus, Marechallus Hassiae hereditarius et Ar-  
 chisatrapa Niddanus, titulos meriturus omnes,  
 si fata vellent, vir in tantum laudandus, in  
 quantum generis gloria, Candor, experientia,  
 eruditio, fides intelligi possunt — Und in*

E 2

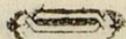
der

108) Diese Rede stehet in seinen Meditationibus jus publ.  
 privat. & histor. concernent. fasciculo primo p. 115.

der an diesen Herrn gerichteten Dedicatien des  
 zweiten Theils seiner Meditationen, welche das  
 Staats-Recht und die Historie betreffen, saget er  
 also: *Viro perillustri, Hermanno Riedeselio,*  
*omnis eruditionis Maecenati, Virtutibus ultra*  
*titulos, ultra elogia progresso* — tanto nomi-  
 ne non satis dignum testem — Welche Zeug-  
 nisse sind nicht dieß! Aber auch welche gegrün-  
 ete Zeugnisse! Sie kommen von einem Mann, welcher  
 allen Glauben verdienet — welcher nicht geschmeich-  
 let, sondern die reine Wahrheit geschrieben, und sei-  
 nen Mäcenas so gut gekennet hat — Könnten sie  
 wohl grösser und rühmlicher seyn! Verdienet eine  
 solche vortrefliche Person nicht auf alle Weise, daß  
 ihr Ungedenken erneuret, daß es erhalten und der  
 Nachwelt zum Exempel aufgestellet werde? Und  
 siehet man nicht das Bild dieses Herrn in Dero  
 Herrn Schwieger-vatter, nämlich in des Kö-  
 niglich Grosbritannischen und Kurfürst-  
 lich Braunsweigischen vormundschaft-  
 lichen Herrn geheimen Raths zu Os-  
 nabrück Hochfreiherrlichen Excellenz,  
 und in Dero Herrn Gemals Hochfreiherrli-  
 chen Gnaden? Zeuget es nicht von Dero  
 grossen Liebe gegen die Wissenschaften, aber auch  
 von Dero grossen Gelehrsamkeit, da sie in Tübin-  
 gen öffentlich disputirten, und Sich den Juristi-  
 schen Doctors-Huth aufsetzen liessen? Sind solche  
 Personen nicht um so mehr zu verehren? da so we-  
 nige vonden Adel sind, welche diese Würde begeh-  
 ren? da sie doch ehehin höher als die Ritterliche  
 Würde gehalten wurde, und man den Doctor dem  
 Rit

Ritter insgemein vorgesezet hat — Und dieß mit allem Recht. Denn es kostet weit mehr Kopfsverbrechens, so viel zu lernen, bis man Doctor werden kann, als es kostet zu lernen, daß man im Krieg tapfer seyn kann, damit man zum Ritter geschlagen wird — Und was an Dero vor-  
 trefflichen Herrn Gemal ich bey meiner persönlichen Aufwartung neulich selbst gesehen und gehöret habe, das fällt meiner Feder unmöglich zu beschreiben — — Ist aber ein Herr, welcher die Wissenschaften liebet, nicht doppelter Ehren werth? Machet er sich nicht unsterblich? Ist der Umgang mit einer solchen Person nicht noch einmal so angenehm? Was für Vergnügen werden nicht erst Eure Hochfreiherrliche Gnaden finden, da Sie Selbst die Wissenschaften lieben? Und es so weit gebracht haben, daß Sie billig unter die gelehrten Damen zu zählen sind. —

Beynahe hätte ich den größten Mann vergessen, welchen das Hochfreiherrlich Riedeselsche Haus in unsern Tagen aufstellet, nämlich Dero Herrn Gemals Herrn Stiefbruder, Seine Hochfreiherrliche Excellenz, den Königlich Preussischen Cammerherrn und lezthin gewesenem Gesandten an dem Königlich Kaiserlichen Hof zu Wien; welcher Herr auch unserer hohen Schule zu Erlangen die größte Ehre machet, weil er daselbst studiret hat. Aber, ein Gesandter eines so grossen und so weissen Monarchens zu seyn — ein Gesandter an einem so grossen Hof, ja an dem vornehmsten Hof in Europa zu seyn — und noch dazu in so grossen, in so höchstwich-



tigen Geschäften — mit vollkommener Zufriedenheit seines Königs in einer so critischen Situation — wieviel gehdret dazu, und was für ein grosser Geist mag nicht in einer solchen Person wohnen? Doch ist dieser Herr noch auſser dem der grösste Mann in dem Hochfreiherrlich Riesdeselischen Hause, und wohl in ganz Deutschland. Dieß ist er in Absicht seiner Reisen. Denn niemand wird wohl da seyn, welcher solche weite Reisen gethan, als in die Schweiz, nach Italien, Frankreich, nach Griechenland, in die Levante, nach Portugall, Spanien, Engelland, Schottland und Irreland, wie dieser Herr unternommen, und sich daselbst verschiedene Jahre, und nicht einige Monate, aufgehalten hat, wie sonst andere reisende Herren thun. — Und niemand wird solche weite Reisen mit grösserer Aufmerksamkeit gemacht haben, als dieser Herr. Er sahe nicht etwan zu Paris nur die Anatomie-Sammer und das Observatorium — zu London die Löwen und den Tower — zu Rom die unterirdischen Gräfte — und zu Neapel das Blut des heiligen Januarii — oder, wenn man noch mehr gesehen hat, den König in Frankreich die Kröpfe anrühren — den König in Engelland ins Parlament fahren — und den Pabst auf einem Tragsessel sitzen, und dem Volk den Segen ertheilen, (so viel siehet man insgemein, wenn man viel sehen will, und wenn man dieß alles gesehen hat, als denn höchstvergnügt nach Hans reiset); So aber hat Dero vornehmer Freund nicht gereiset, und nicht  
gese

gesehen. Seine herausgegebene, und mit al-  
gemeinem Beifall aufgenommene Reisebeschrei-  
bung nach Sicilien und Großgriechen-  
land und die Remarques d'un voyageur mo-  
derne au Levant sind die deutlichsten Beweise,  
mit was für Aufmerksamkeit, mit was für Fleiß  
er sich in diesen Ländern aufgehalten hat. Aber  
solche Reisen, solche weite und kostbare Reisen  
kann auch nur eine Person aus dem Hochfreiherr-  
lich Riedeselschen Hause, oder ein Freiherr  
von Riedesel unternehmen — Endlich zei-  
gen auch von seinem großen Geist die Briefe,  
welche der noch berühmte Abt Winkelmann  
an ihn geschrieben hat, und in der Sammlung  
der Briefe dieses Mannes anzutreffen sind. Denn  
mit kleinen Geistern hat sich dieser Mann nicht  
abgegeben — Mehr darf ich von diesem Herrn,  
der nun zu Berlin in dem Departement der aus-  
wärtigen Affairs zu seinem großen Ruhm ar-  
beitet, jetzt nicht sagen —

Eure Hochfreiherrliche Gnaden schen-  
ken mir demnach auf eine kurze Zeit noch Dero  
Aufmerksamkeit. So wie das Haus Secken-  
dorf von Zeit zu Zeit tapfere Herren und große  
Helden aufgestellet hat: so kann man auch dieß  
von dem Riedeselschen Hause sagen. Ich  
müßte viele Blätter anfüllen; wenn ich diese  
Herren alle nahmhast machen wollte. Doch will  
ich nur einen oder zwey nennen, in welchen sich  
der Seckendorfsche Heldengeist besonders geoffens-  
baret

baret hat. Eure Hochfreiherrliche Gnaden werden leicht errathen, wen ich meyne, nämlich Dero verewigten Frauen Großmama leiblichen Herrn Bruder, den Kaiserlichen wirklichen Herrn General-Feldmarschall und geheimen Staatsminister, Grafen von Seckendorf Gutend, ein Bruders-Sohn des durch seine Schriften sich unsterblich berühmt gemachten Herrn Veit Ludwig von Seckendorf Gutend. Und ich erinnere mich dieses Herrn mit so größser Ehrerbietung, da ich das Glück gehabt, Ihn persöulich verehren zu dürfen, und auch viele schriftliche Denkmale von Dero gnädigsten Zuneigung gegen mich aufzuweisen habe — Wie haben nicht auch Dero vortreflichen Frauen Schwester, (eine grosse Zierde der Damen), Herrn Gemals, des Kaiserlichen Herrn Generals Freiherrn von Seckendorf Aberdar zu Untern zenn Hochfreiherrliche Excellenz Ihren Heldengeist in dem vorigen Krieg, insonderheit aber bey der Eroberung der Bestung Peiz gezeigt? — Solche Herren, solche Heldennützbige Herren hat auch das Hochfreiherrlich Riedeselische Haus von Zeit zu Zeit aufgestellt. Wo sollte ich aber anfangen, und wo sollte ich Platz finden, wenn ich sie alle nachhaft machen sollte? Ich will also nur wenig anführen. Was für tapfere Herren, was für Helden mögen nicht die zwey Herren Brüder Georg und Hermann Riedesel gewesen seyn, welche den Fürsten und Abten zu Sulda im J. 1475. befehlet, und einige Jahre so viel zu schaffen gemacht

machtet haben? 109) Wie viel Ansehen müssen diese zwey Herren von Adel gehabt haben; da sich auch ein Fürst hat vor ihnen fürchten müssen; welcher noch dazu einen so großen Lehenhof hatte! — Und vorher im J. 1443. zog der Herr Georg Kiedesel dem Pfalzgraven Friederich

E 5

rich

109) Bey dem Kuchenbecker am angezogenen Orte S. 356. Die Hessische Reichchronic giebet von dieser höchstmerkwürdigen und dem Kiedeselschen Hause zur Ehre gereichenden Fehde folgende Nachricht:

Vehde des des Apts zu Sulda und der Kiedesel, darin sich die Brüder Landgrafen zu Hessen gesteckt.

Graf Reinhard von Wilnau der lezt

In dem Geschlecht, der war gesetzt

Zum Apt gen Sulda in das Stifft

Denselben Apt ein Vehdt betrifft

Mit zween Brüdern von Adel guth,

Die man Kiedesel nennen thut,

Und hiesen Georg und Herman,

Viel Leyds und Schadens han gethan

Dem Apt zu Sulda und dem Stifft,

Gar hart man sie auch wieder trifft,

Die Landgraven sich allda beyd

Inß Spiel zu mengen warn bereyt,

Landgraf Ludwig thät ein Beystandt

Den Kiedeseln zuvor genandt,

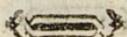
Dem Stifft stund Landgraf Heinrich bey,

Die Herren sich da zogen frey

Um S. Bonifacii Kapp,

Welches auch leer nicht ginge ab.

Die Thüring-Hessische Chronic aber am angezogenen Orte bey dem Herrn von Senkenberg schreibt S. 441 also: Cap. 118.



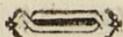
rich am Rhein, welcher mit dem Herzog Ludwig zu Baiern in Krieg verwickelt war, mit 150. Rittern zu Hülfe. Dem so berichtet die Thüringische und Hessische Chronik unter angezogenem Jahre bey dem Freiherrn von Senkenberg im angeführten Ort: und us Hessen Jorg Riedt:

**Wir** Georg und Germann Riedtesel, des Apts von Sulda Feinde werden — daß zwei Edelmänner Riedtesel Germann und Georg genant, Gebrüdere, die wurden seht und des Stiffts Feinde, und thaten ihm mannigfaltigen Schaden; doch weret sich der Apt, und vergaß ihrer auch nicht — Schamat bringet aus dem Suldaischen Archiv, und zwar in dem Cod. Probationum Histor. Fuldens. Num. CCXXI. pag. 312 eine sehr merkwürdige, diese Fehde betreffende Urkunde bey, welcher er diese Aufschrift giebet: *Litterae securitatis incolis villae Salzslirff concessae a Reinbardo Abbate Fuldens. durante bello adversus Nobiles de Riedtesel.* Ich will sie hier wiederholen. Sie lautet also:

**Wir** Keynhart von Gots Gnaden Apt des Stiffts zu Sulde, bekennen mit diesem Brief, daz wir haben angesehen großlich Schaden, so den unsern armen Mannern zu Salzslirff hievor zugefugt ist, auch das sie unsern Freyden neher dann andere gefesfen, und mit dene etwas gemenget sin, und haben darnuf dieselben armen Lute gemeynlich zu Salzslirff das Dorf und Fre, und sanderlich der Riedtesel Knecht, dene sie da seßhaftig haben, so er in dem Dorff daselbist ist, für uns, und unser Helfer, der wir ungerverlich mechtig sie, gesichert und sichern die in macht dies brieves diese Sehebe zwischen Uns und den Riedteseln, und so lang die wert ungerverlich, zu Fre oder den Freyn nicht

Riedtesel, der reit bey den Pfalzgraven mit anderthalb hundert Pferden, um Gold wolgerüstet, alle in einer Kleidung; da war Curt von Waldenstein bey sein zwanzig Jahren und war mit vier Pferden darunter, das war sein erste Ausfarte — Eine wichtige Nachricht! welche dem Riedeselschen Hause nicht geringe Ehre macht. Denn der Herr Georg Riedesel kam nicht im Namen eines Landgravens in Hessen, oder sonst eines Herrn, dem Pfalzgraven zu Hülfe. Er that dieß für seine eigene Person, und in seinem Namen: Er kam mit 150. Mann reißigen; wie eine

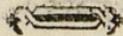
nicht zu greiffen, oder durch uns Helfer obgemelt gescheen lassen, doch also das dieselb Männer und Knecht unsern Freunden, noch den Francken Zufuren adder Zulegung thun, weder mit Worten, Werken, addir tuben, noch lust keyne wisse, das sie addir ir Helfer uns zu Schaden zufurdern mocht, auch uns adder unser Helfer nicht jagen, irren, adder drangen. Sie solle auch keynerley by sich haben, nemen, ader behalten zu schutze uswendig um sich here, das unser Vhünd (Feind) ist, es sy klein oder groß, nicht usgenommen, sunder sich dieser uebede ganz nicht weren, und stille sitzen an alles geberde: so ferre auch das sie desgleichen von den Riedeseln zwischen hie und nehesten Phingstag mit einem offen besigelten brief, auch vorsorgt und gescheurt werden, so aber das nicht geschee, solt dieser brief anmchtig sie, und geben in des zu urkunde disen brief mit unsern zu ruck usgedruckten Insigel besigelt, uf Montag nach Crandi, Anno Domini MCCCCLXVII. Diese Urkunde hat durchgehends eine Erläuterung nöthig; aber hiezu ist hier kein Platz, und auch kein schicklicher Ort.



eine andere Nachricht erzählet 110) Es waren dieß Personen vom Adel oder vom Ritterstand, darunter der Curt von Waldenstein der jüngste war, als der seinen ersten Feldzug that; weil er erst wehrhaft gemachet wurde; denn dieß geschah insgemein im zwanzigsten Jahr. Diese Ritter erschienen alle in einer Kleidung. Aber in was für Farbe? Ganz gewiß in der Riedeselischen Farbe. Denn da sie der Hr. Georg Riedesel in seinen Sold genommen hatte; da sie alle unter ihm dienten: so hat er ihnen auch die Kleidung geben müssen, und diese gab er, wie damals gewöhnlich war, nach der Farbe seines Schilz.

110) So berichtet Lerch in dem Reichs-Ritterlichen Adelsherkommen in Bürgermeisters Biblioth. Equestr. Tom. I. pag. 303. Dürckheim ward von Friderico den 8ten Augusti auch eingenommen, und die Mauren zerschleift, darinn Philips und Dieter, Graven zu Leiningen, neben einem Welschen Graven, sampt 24. Reichs-Rheinischen vom Adel, mit 106. Reysigen gefangen worden, darvor gleichwohl Pfalzgrav Friderich auch viel seines Adels verlohren hat. Als Georg Riedesel, der führete in diesem Krieg dem Pfalzgraven 150 Reysiger Pferd zu, ließ sich Männlich brauchen, ward vor Dürckheim hart verwundt, wie auch neben ihm Godfried und Conrad von Waldenstein, Ludwig Waise von Feuerbach, Henn Klüppel von Eickershausen, Rudolff von der Than, und andere mehr, Beschade umbs Jahr 1473. Es seynd auch dem Pfalzgraven vor Dürckheim todt blieben in einem Sturm, Cunz von Egelstein, Thiring von Spingen, Gottfried, Friderich und Marsilius von Reiffenberg.

Schildes, und des darinn befindlichen Bilds. Ganz gewiß waren die Röcke grau, und die Aufschläge gelb. Was für ein Ansehen muß nicht aber dieser Hr. Georg Riedesel gehabt haben! Solche heldenmüthige Herren finden sich auch in den neuern Zeiten in dem Hochfreiherrlich Riedeselschen Hause. Welch ein Heldenmuth ist es nicht, daß Dero Herrn Gemals Hr. Bruder, des Hr. General-Majors Riedesel Hochfreiherrliche Excellenz mit nach America gegangen sind! Und welchen Ruhm verdienet nicht ein solcher Herr, den nichts nöthiget oder dringet, der nicht nöthig hat zu dienen, besonders in einem so gefährlichen und weit entlegenem Lande; aber nur deswegen dahin gehet, um den Riedeselschen Helden Muth zu zeigen — Endlich sind Eure Hochfreiherrliche Gnaden auch in ein recht vom Himmel gesegnetes Haus geführt worden; eben wie das Hochfreiherrlich Seckendorfsche Haus ist; nicht nur, weil es so zahlreich ist, und bey demselben das alte Sprichwort noch immer Statt findet, welches man von den vier vornehmsten Familien in Franken hat, als die Seinsheimer die ältesten — Die Einheimmer die stolzesten — Die Grumbacher die reichsten — Und die Seckendorfer die meisten — Und dieß auch wegen ihrer Güter, welche ein großes Fürstenthum ausmachen würden, wenn sie noch alle beisammen wären, und wenn sie aneinander lägen — Eben so geeignet ist auch das Hochfreiherrlich Riedeselsche Haus. Ja, man darf wol sagen, daß selbiges  
das

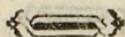


das gesegneteste, das reichste, das begütterteste unter allen Freiherrlichen Häusern in Deutschland seye. Gott hat vier vornehme Häuser in Hessen aussterben lassen, nämlich das Eisenbachische, das Röhrenfurthliche und das Bellersheimische, und auch das von Verß; aber das Riedeselische Haus hat er erhalten, und jener Häuser Güter meistens erben lassen. Und kommt sonst unrechtes Gut nicht auf den dritten Erben: so müssen diese Güter wol rechtmäßig ererbte Güter seyn; weil sie auf so viele Erben gekommen, oder weil sie so lange bey dem Hochfreiherrlich Riedeselischen Hause bleiben — Ist es nicht zu verwundern, wenn man in dem Riedeselischen Erbsvertrag vom J. 1586. liest (welchen Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden, nebst dem Entwurf einer Geschichte des Hochfreiherrlichen Hauses von Seckendorf, ich hier vorlege; weil ich vermuthe, daß Sie selbigen werden noch nicht gesehen haben) wieviel Orte diesem vornehmen Hause zustehen? Da ist die Stadt Lauterbach, wozu mehr als acht Dorfschaften und viele andere Güter mit allen Regalien gehören. Da sind noch andere Schlösser und viele Dorfschaften — Wie viele Häuser können sie sich dieß rühmen? — Hier sehen Eure Hochfreiherrliche Gnaden, in was für ein Haus, in was für ein glückliches und gesegnetes Haus Sie sind geführt worden. Aber Sie sind nicht von ungefähr dahin geführt worden, oder das blinde Schicksal hat Sie nicht dahin geführt. Es hat Sie Gott

das

Dahin geführt, der Gott, welcher überall seine Hand hat. Der Gott, welcher Sie erschaffen hat; der beschlossen hat, Sie zu erschaffen; eben dieser Gott hat auch sogleich das Haus bestimmt, in welches Sie sollten gebracht werden, und auch die Zeit und Stunde hatte er bestimmt, in welcher dieß geschehen sollte.

Dieß war nun das jezige Jahr, und der zehende Tag des Monats November. Ein froher Tag! ein höchstmerkwürdiger Tag! an welchen Sie gewiß alle Jahr mit besonderer Nührung ihres Herzens gedenken werden — Ich habe nicht nöthig, Ihnen jene Wahrheit zu beweisen. Sie sind selbst in den göttlichen Wahrheiten unserer christlichen Religion wohl unterrichtet, und welche eine Ehre für mich, daß ich dieß weiß, und daß ich die Zeugnisse hierüber aus Dero eigenem Munde gehört habe, so oft gehört haben — Sie kennen das Wort des Susters unserer Religion, unseres göttlichen Lehrers, welcher deswegen vom Himmel auf Erden gesandt worden, uns die Wahrheit zu verkündigen. Sie kennen sein Wort, welches Ihnen mein würdiger Freund, der Hr. Pastor Wüstner zu Obernzen, bey Dero in dasiger Kirche geschehener öffentlicher Trauung vorgelesen hat: was Gott zusammen gefüget hat, das soll kein Mensch scheiden — Diese Worte sind Wahrheiten. Denn sie sind aus dem Munde Gottes gegangen. Was Gott zusammen gefüget — Wie viele Wahrheiten,  
wie



wie viele tröstliche Wahrheiten trägt nicht unser göttlicher Lehrer in diesen wenigen Worten vor! Gott ist es, will er sagen, welcher die Menschen zusammen füget. Gott ist es, welcher machet, daß zwei Personen, welche von einander nichts gewußt haben, mit einander bekannt werden, auf eine wunderbare Weise oft bekannt werden — Gott ist es, welcher die Wege bahnet, daß unbekante Personen einander sehen — einander kennen lernen — Gott ist es, welcher Mittelpersonen erwecket, um Bekanntschaft zwischen zweien Personen zu machen — Gott ist es, welcher die Herzen zu einander neiget, sie durch einen geheimen Zug der Liebe verbindet, ein Liebesfeuer in Ihnen entzündet, oder wie ein Haller singet:

Der Trieb, der uns für andre rühret,  
 Vom Himmel kommt sein Brand, der  
 Feinen Rauch gebieret,  
 Von seinem Ebenbild, das Gott den  
 Menschen gab,  
 Druckt kein Zug deutlicher sein hohes  
 Urbild ab.  
 Sie, diese Liebe, ist der Menschen er-  
 ste Kette.

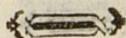
Gott, welcher die Liebe ist, dieser machet es, daß zwei Personen, so bald sie einander sehen, sich lieben — Gott ist es, welcher alle Schwierigkeiten, alle Hindernisse überwinden hilft, welche in den Weg geleyet werden, oder sonst sich hervor

vor

vorthun. Denn wenn tausend Hindernisse kommen: so triumphirt sein weiser Rath — Gott ist es, welcher machet, daß eine Person Vatter und Mutter, ja die ganze Freundschaft verläßt, recht freudig und getrost verläßt, und sich mit einer fremden Person verbindet, ihr Vatterland verläßt, und mit ihr in ein fremdes Land gehet — Alle diese Wahrheiten prediget unser göttlicher Lehrer in den angezogenen Worten. Wie tröstlich sind sie nicht! Wie tröstlich für Sie, meine theureste gnädige Frau! Da Sie diese Wahrheiten an Dero eigener Person erfahren; da Sie selbst deutliche Spuren der göttlichen Vorsehung werden wahr genommen haben, bedenken Sie ausrufen müssen: Hier ist Gottes Finger — Und dieß um so mehr, da weder Sie, noch Dero Herr Gemal einen übereilten Schritt gethan haben — Die Klugheit erfordert, und wenn eine Ehe soll vergnügt und glücklich seyn, daß man eine Person erst wohl kennen lernet — Sie will, daß man alles wohl überleget, ehe diese unzertrenliche Verbindung vor sich gehet, diese Verbindung, davon nichts losmachet, als der Tod — Dieses alles ist von Ihnen beyder Seits geschehen — Wie glücklich, wie vergnügt wird nicht diese Ehe seyn! Wie freudig können Sie nicht ihr Vatterland, ihr Obernzenn, ja die ganze vornehme Freundschaft verlassen, da Sie sehen, Gott winket Ihnen weg. Gott winket Ihnen an den Ort, welchen er schon lange, schon von Ewigkeit zu Dero Aufenthalt bestimmet hat — Gott ist es, welcher

F

cher



Der Ihnen diesen Liebesbefehl giebet : Gehe aus deinem Vatterland, und von deiner Freundschaft und aus deines Vatershause, in ein Land, das ich dir zeige. I. Mos. 12, v. 1. Und ich weiß, ganz Oberrhein wird Ihnen mit heißen Seegenswünschen begleiten, und ich vereinige meine Wünsche damit — Gehen diese Wünsche in Erfüllung: so wird sich darüber Niemand mehr freuen, als ich. Denn auch in der Ferne werde ich nicht aufhören, mit größter Verehrung zu seyn,

Eurer Hochfreiherrlichen Gnaden

Markt Erlebach

am 5 Dec. 1778.

unterthäniger Diener

Samuel Wilhelm Detter.



Bey



## B e y l a g e n.

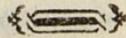
Num. I.

Copia von dem Hochfreyherrlich Nied-  
eselschen Erbvertrag

de Anno 1586.

Im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit  
des einigen ewigen Gottes des Vatters,  
des Sohnes und des Heiligen Geistes  
Amen.

**A**und und zu wissen sey männiglich: nachdem  
Wir Georg und Conrad — Gebrüdere,  
sodann Wir Johann und Volprecht auch  
Gebrüdere, alle Kiedesel zu Eysenbach,  
Erb-Marschalle zu Hessen betracht und zu  
Gemüthe geführt: Welchergestalt der Brüder  
und Blutsverwandten Einigkeit Gott und aller  
Welt gefällig, und nichts so gering seye, daß  
nechst des Allerhöchsten Segen, durch Einigkeit  
nicht erhalten und gemehret, aber hinwiederum  
alles und insonderheit die Adelichen Geschlechter  
durch Uneinigkeit in Verderben gesetzt werden,  
solche der Adelichen Geschlechter und Stamm Un-  
einig



einigkeit aber, wie die tägliche Erfahrung bezeiget, oft und vielmals darauffer entstehen, wann die Weibsbilder und diejenige, so von denselben herkommen, gleich denen Manns-Personen und Agnaten in DerO Adelichen Geschlechter liegenden Erbs und Stamms-Gütern einer Succession und Erbschafft sich anmassen, dardurch die Geschlechter in Haß, Neid, Zank und Hader gegen einander erwachsen, und wann die Güter von Ihrem Stamm in ein ander Geschlecht zum Theil gebracht, die Geschlechter und Stamm alsdann noch weiter miteinander verwirret, und in immerwährenden Unwillen gegen einander gesetzt, also, daß aus Zerreißung der Adelichen Güter in frembde und unterschiedene Geschlecht vieler Adelichen Stamm und Geschlechter Untergang verursacht werden.

Ob es nun wohl in Unserem der Riedesel zu Eyffenbach Stamm und Geschlecht also löblich Herkommen und jederzeit gehalten worden, daß nicht allein die Lehen, so Wir von unterschiedener Churfürsten, Fürsten und Herrn haben und tragen, sondern auch Unsere liegende und Erbeigene Güter, bey dem Manns-Stamm allwege verblieben, und den Töchtern von Unserem Stamm gebohren und Deroselben Kinder, in gemelten Unseren Riedeselschen Lehen und Erb-Gütern, nie keine Erbschafft oder Succession gestattet, sondern sie die Töchter und Deroselben Kinder und Erbnehmen davon jederzeit durch den Manns-Stamm ausgeschlossen, und mit Geld an statt ihres

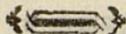
ihres Heyraths, Guts, auch Geschnuck, Kleider und Kleinodien ausgesteuert, und allerdings abgefertigt worden, Derohalben auch Unsere liebe Eltern seeliger Gedächtnis, hiebevot und fürters Wir uns insonderheit, verglichen, und einander vor sich, Ihre und Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, versprochen und zugesagt haben, solches Unseres Stamms Herkommen steiff, fest und ohnverbrochen zu halten. Welches Wir dann also nochmals zu thun festiglich gemeinet, auch Uns zu Unsern Erben, Erbnehmen und Nachkommen gänzlich versehen, Sie werden solche dem gerechten Willen Gottes, welcher in seinem Auserwählten Volk einem jeden Stamm und Geschlecht, seine Güter zugeordnet, und Dieselbe durch Heyrath oder sonst in frembde Geschlechter oder Stämmen zu bringen verboten, auch dieser Land Adelichen Gewohnheit gemäß herkommen, und zu Erhaltung Unsers Manns Stamms höchstnöthige Vergleichung ohnverruckt und steiff halten, und Deroselbigen ohnverweigerlich nachkommen.

Gleichwohl aber, und damit Sie Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen Derowegen Unsern ernstest Willen und Meynung um so viel mehr sehen, und sich destoweniger von angeregtem Unseres Stamms Herkommen und Vergleichung in einige Wege als Dieselbe immer erdacht werden könnten, abführen lassen, so haben Wir solche Unsere vorige Vergleichung hiemit erneuern, und Uns nochmals vereinigen wollen, dar-



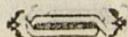
auf Wir auch mit zeitigem vorgehabtem Rath und wohlbedachtem Muth, ganz freywillig, mit keiner Gefehrde noch Zwang hintergangen, sondern aus oberzehnten Ursachen, mit wahrer rechter Brüderlicher — und Betterlicher Einigkeit, Lieb und Treu, damit Wir einander je und allewege herzlich gemeinet haben, und noch, Uns nachfolgender Erbvereinigung — Statuts und Ordnung vor uns und alle unsere Erben, Erbnehmern und Nachkommen, mit einander verglichen, und thun dasselbe hiemit in der allerbeständigsten Form, solches von Rechts und Gewohnheits wegen immer beschehen kan, soll oder mag, dergestalt und also: daß Wir Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen einander auch fürbaß, mit rechter wahrer Brüderlichen und Betterlichen Liebe und Treue meynen, und je einer des andern Leib, Ehr und Gut, demselben zum besten, gleich dem seinen, Ihme angelegen und befohlen seyn lassen, auch einander in allen vorfallenden Sachen, Anliegen und Nöthen, nach Unserm besten Verstand und Vermögen, mit Hülff, Rath und That erscheinen, und insonderheit dahin sehen, mit Fleiß anwenden sollen und wollen, damit zu forderist bey Uns, und Ihnen Unsern Nachkommen die Erkantnis und Bekantnis des ewigen und einigen Gottes, des Vatters, Sohns und Heiligen Geistes, und desselben allerheiligsten Worts, auch Abelige Ehr und Tugend, und darnechst Unser Nahm und Mann Stamm erhalten und fortgepflanzet werden, auch die Güter bey demselben Mann Stamm allewege ohnverruckt bleiben mögen. „Und

„Und nachdem Unsere Voreltern, und Wir  
„nachfolgende Häuser und Güter, so theils von  
„unterschiedenen Churfürsten, Fürsten und Herrn  
„Lehenrührig, theils aber Erbeigen seynd, bis  
„anhero ingehabt haben, und noch; Als nem-  
„lich, das Schloß Sussenbach samt seinen Bauen,  
„Aeckern, Wiesen, Wassern, Wälbern, Fel-  
„dern, und allen Ein- und Zugehörungen, die  
„Bogtey und Zenth Lauternbach, mit denen  
„darinn gelegenen und dazu gehbrigen Dörffern,  
„als der Werth zu Lauternbach, und nachfolgen-  
„de Dörffer, Mahra, Angersbach, Wallen-  
„rodt, Reutters, Hebloß, Rimbloß, Sachsen,  
„und Rudolphshalb, die Mühlen zur Stein und  
„Hellgemess, auch Werges, und was Wir da-  
„selbst von Milchlingen und Fischborn an Uns er-  
„kaufft haben. Item das Gericht Engelnrod, und  
„Hopmansfeldt, Hörgerau, Nebgenshain, Lanzen-  
„hain, Eicheluhain, Eichenrod, Dierlammen, Al-  
„menrod, Fischborn, Blijenrod und Sickenrod.  
„Item die Hermannsburg zu Stockhausen, mit ih-  
„ren Bauen, Aeckern, Wiesen, und allen Zugehö-  
„rungen, auch das Gericht Stockhausen mit de-  
„nen darinn gelegenen und darzu gehbrigen Dörfs-  
„fern, Stockhausen, Rixfeldt, Schadtges- und  
„Rudolphshalb. Item das Dorf und Gericht  
„Landenhausen. Item das Gericht Alten Schirff  
„mit seinen zugehörigen, und darinn gelegenen  
„Dörffern, Alten Schirff, Schlechemoegen,  
„Baishain, Musters, Weitmaß, Banrod,  
„Heisters, Zahmen, Steinsurth, Windischen  
„Moß, und Unser Antheil und Gerechtigkeit



„am Dorf Heinkel, auch dem Hof zu Alberts,  
 „Item die Narburg, samt dem Gericht Moiß,  
 „und darinn gelegenen — und darzu gehörigen  
 „Dörffern, Obern- und Niedern-Moiß, Sun-  
 „zenaw, Mehloß und Mäzelungehaw, Item das  
 „Gericht Freyensteinaw, mit denen darinn gele-  
 „genen und darzu gehörigen Dörffern, Freyen-  
 „steinaw, Hauswurz, Salza, Fleschenbach,  
 „Radtmühle, Holzmühle, Nemenstall, und  
 „Rebsters, Item das Dorf und Gericht Salz-  
 „schliff zu Unserem Antheil und Gerechtigkeit;  
 „Item das Dorf Obern-Ohmen, und die darinn  
 „gelegene- und darzu gehörige Dorf, Obern-Oh-  
 „men, Rüberterodt, grossen und kleinen Eychen,  
 „Zeilbach, und Seiberterodt, zu Unseren An-  
 „theilen und Gerechtigkeiten; Item die Ludwigs-  
 „Ecken mit ihren Bäumen, Aeckern, Wiesen,  
 „und allen Zugehörungen, und die Dörffer Bein-  
 „hausen, Ober- und Nieder-Thalhausen, Gerten-  
 „rodt, und Trumbsbach, Dersrodt und Hanrodt,  
 „auch Mundershaussen und Bernshaussen; Item  
 „alle vorgerührter Unserer Zenth Gericht, und  
 „Dörffer zugehörige, wie auch alle andere unsere son-  
 „derbare Wüstungen, wo die gelegen, auch alle und  
 „jede zuvor erzehlten Unseren Schlöffern, Hän-  
 „sern, Zenthen, Gerichten, und Dörffern gehörige  
 „Hoch- und Obrigkeit Gebot, Verbot, Peinliche und  
 „Bürgerliche Gericht, Recht, Wälde, Felde,  
 „Jagde, Wildbahn, Fischerey, Dienst, Dienst-  
 „Geld, Beede, Zehende, Kenthe, Zinse, Schen-  
 „cke, und Schenckstätte, Teiche, Mühlen, Mühl-  
 „stätte, und alle andere Herrlich- Nutzbar- und  
 „Ge-

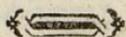
„Gerechtigkeit, wie die erfunden, erdacht und ge-  
 „nannt werden migen, zumahl, nichts darvon  
 „ab= noch ausgescheiden. Item unser Burgsitz,  
 „zu Rotenberg mit seiner Freyheit, zugehörigen  
 „Aeckern, Wiesen, Schäfereyen, und allen an-  
 „dern Recht und Gerechtigkeiten, allen Zinsen,  
 „Renthen und Gefällen daselbst, auch unseren  
 „Höfen und Gefällen zu Ostheim, Luderödorff,  
 „Sterckelshausen, Confeld und Elubach, wie  
 „dann auch der Hof daselbst zu Elubach, welchen  
 „Wir vergangener Jahren von Georgen zu Bi-  
 „schoffenrodts an uns bracht; Item Unsere beede  
 „Burg=Sitze zu Melsungen, mit Ihren Freyhei-  
 „ten, zugehörigen Aeckern, Wiesen, Gehölzen,  
 „Schäfereyen, auch allen andern zugehörigen,  
 „Rechten und Gerechtigkeiten, auch das Dorff  
 „Rohrnsfurth mit seiner Zugehörung, und unse-  
 „re Wassere auf der Fulda, auch alle unsere Hö-  
 „fe, Zehenden und Gefälle zu Gudenspergk, Nie-  
 „der-Mellerich, Maden, Melgershauffen, Malß-  
 „feld, Fahr, Binsforth, Gensingen, Curle,  
 „Dabelshauffen, Merckell, Wogenfurth, Dr-  
 „hauffen, Hilgershauffen, und Loher, samt al-  
 „lem andern, was Unsere Bögte zu Melsun-  
 „gen, von unsertwegen bishero erhaben, und  
 „auch fürters verrechnet haben, Item Unsere  
 „Burg=Sitze, Güter und Gerechtigkeit zu Altens-  
 „burg bey Alsfeld, auch unser Mannigeld zu  
 „Grunberg und Kürdorff, Item Unsere Burg-  
 „sitze, Höfe und Güter zu Lanterbach, Item  
 „Unsere Höfe, Güter, Mühlen, Zins und Ge-  
 „fälle, zu Muesß, Herbststein, Braunschwenda,  
 „Rein-



„Reinrodt und Reuzendorf, Badenrodt, Crain-  
 „feld, Ibseshausen, Grebenhain, Item die  
 „Höfe Güter und Gefälle, welche Unsere Vor-  
 „fahren, Weyland, Johann und Antoni Dritten  
 „gewesenen Bürgern zu Marburg seligen, ver-  
 „pfändet, Item alle Geistliche und Weltliche  
 „Lehen und Güter, so von Unserem Stamm zu  
 „Lehen rühren, und anderen verliehen seynd, über  
 „welches alles Unsere Vor-Eltern Riedesel zu  
 „Eysenbach, und Wir insonderheit Unsere Pfand-  
 „schafft an Lautterbach über aller Menschen Ge-  
 „denken ingehabt haben, und noch.,,

So sezen, ordnen und wollen Wir, daß alle  
 und jede nechst erzehlte Unsere Schlösser, Häu-  
 ser, Zenthen, Gericht, Vogteyen, Dörffer,  
 Burg-Sitz, Höfe, Zehenden, Gärten, Aecker,  
 Wiesen, Güte, Zinnß, Kenthe, und andere  
 Güter und Gefälle, und alles, so Wir im Be-  
 zirk bemeldter Schlösser, Stadt, Zenth, Ge-  
 richt, Dörffer und derselben Feld-Marcß jehzi-  
 ger Zeit haben, oder Wir, oder Unsere Erben,  
 oder Erbnehmen, hinkünfftiglich bekommen mö-  
 gen, es geschehe durch waserley Gestalt und Ti-  
 tul solches wolle, samt allen und jeden darzu ge-  
 hörigen Hohen — Mittel und Niedern Peinl. und  
 und Bürgerlichen Obrigkeiten, Gebotten, Ver-  
 botten, Gericht, Recht, Wäldern, Wildbah-  
 nen, Jagden, Fischeren, Diensten, Dienst-  
 Geld, Beed, Schenck, und Schenckstätten, Müh-  
 len und Mühlstätten, und anderen Hoch-Herr-  
 lich-Nuzbars und Gerechtigkeiten, wie dieselbe  
 immer

immer erfunden werden mögen, nichts zumal  
 ausgenommen, wie auch die von Uns und Unse-  
 rem Stamm herrührende, und anderen ausgelie-  
 bene Lehen, und Unsere an Lautterbach habende  
 Pfands, Gerechtigkeit, samt denen über solches  
 alles sagenden brieflichen Urkunden, bey Unse-  
 rem Mann Stamm der Riedesel zu Eysenbach,  
 so lang Derselbe im Leben seyn wird, ewiglich  
 bleiben, und gemeltem Unserem Mann Stamm  
 consecrirt und zugeeignet seyn, auch nichts da-  
 von an ein Weibsbild, noch frembdes Geschlecht,  
 durch Erbschafft, letzte Willen, Uebergab, Con-  
 tract, oder andere Wege, wie Menschen, Sinn  
 dieselbe erdenken mögte, außserhalb hierunter ge-  
 melter Fälle, kommen, noch gebracht werden sol-  
 le; Sondern wosern Unser einer, oder Wir als  
 lesamt, über kurz oder lang Todes verfahren,  
 und Eheliche Manns Leibs, Erben hinterlassen  
 würden, so sollen einem jeden die von seinem Leib  
 gebohrne Manns, Erben und fürters demselben,  
 ihre Eheliche Manns, Leibs, Erben in absteigen-  
 der Linien, so lang Dieselbe wehret, in bemeltem  
 Unseren liegenden Gütern succediren, und alle  
 und jede oberzehlte Unsere Häuser und Güter  
 samt denen darüber sagenden brieflichen Urkun-  
 den, auch dasjenige, was Wir oder Unsere  
 Manns, Erben, hinkünftig, in obberührten  
 Schöffern, Stadt, Zenthen, Gerichten, Dörf-  
 fern, und dessen alles Bezirck und Markungen,  
 Lehen und eigenen Gütern, bauen, bessern, und  
 durch Contract, Erbschafft, oder sonst von fremb-  
 den darzu bringen mögen, nichts zumal darvon  
 auß



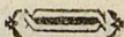
ausgenommen, haben, und erblich behalten, und im Fall Unser oder Unserer Manns-Erben Einer oder mehr keine eheliche Manns-Leibs-Erben, hinterlassen, oder die hinterlassene, sonder Eheliche Manns-Leibs-Erben fürters über kurz oder über lang versterben würden, alsdann, und so oft sich der Fall beuge, und zutrüge, so soll jedesmal Unser, und jezo gemelter Manns-Leibs-Erben Antheil an berührten Unseren und Unserer Manns Erben Häuffern und Gütern, samt darüber sagenden brieflichen Urkunden, auf dessen ohne Eheliche Manns-Leibs-Erben verstorbenen Bruder, oder nechste Agnaten, oder Schwerdtmag, gebohrne Kiedesel zu Eyßenbach, und Deroselben eheliche Manns-Leibs-Erben, in absteigender Linien, so lang Dieselbe Linie währet, und da Dieselbe Linien gar ausgestorben, alsdann auf die andere Linie kommen und fallen, und in allen solchen Fällen, soll des verstorbenen nechster Ehelicher Manns-Erbe, gebohrner Kiedesel zu Eyßenbach des verstorbenen Theil an mehr angezogenen Häuffern und Gütern, sie seyen Lehen oder Leibeigen, desgleichen die Pfand-Gerechtigkeit an Lauterbach, selbst innehaben, nutzen, niessen, gebrauchen, und daran durch niemand, insonderheit aber die Töchter, und andere Weibsbilder, und Dero Töchter Erben, Mannslichs und Weiblichs Geschlecht (mit welchen es ihrer Aussteuer, Abfertigung, und Succession halben als hernacher unterschiedlich gesetzt wird, gehalten werden soll) desgleichen auch des verstorbenen Testaments-Erben in keinem Wege gehindert,

dert, sondern jetzt gemelte Töchter, und Derofel-  
 ben Erben, so von dem verstorbenen in seinem  
 Testament oder letzten Willen sonst ernannt seyn  
 möchten, nicht allein von angezogenen liegenden  
 Gütern, sondern auch derselbigen Possession hiez-  
 mit ausgeschlossen, excludirt, und derselben al-  
 lerdings unfähig seyn, und solche Possession der  
 oberzehlten Häusser und anderer Güter, samt  
 darüber aufgerichteten brieflichen Urkunden, von  
 Uns auf Unsere Manns- Leibs- Erben gebohrne  
 Kiedeser zu Eysenbach, jedesmal ipso jure, son-  
 der alle vorgehende würckliche Apprehension,  
 continuirt, auch im Fall die Töchter, und De-  
 roselben, oder Testaments- Erben, hierüber von  
 angeregten Häusern oder Gütern etwas an sich  
 bringen, oder einbekommen würden, nicht allein  
 der Eigenthum, sondern auch zusehends die Pos-  
 session des Guts, sonder alle Einrede des Ver-  
 storbenen nächsten, von Uns und Unsern Nach-  
 kommen gebohrnen Manns- Erben, wie vorste-  
 het, restituiret, und der Manns- Erb in solche  
 Possession, die Wir einander, und Unsern  
 Manns- Leibs- Erben in obberührten Unseren und  
 Ihren der Erben gegenwärtigen und künftigen  
 hie obbeschriebenen Häusern und Gütern, jetzt  
 alsdann und dann als jetzt geben, und je einer den  
 andern, und desselben Erben, in seiner und sei-  
 ner Manns- Leibs- Erben Gütern zum Posses-  
 sion constituirte, vor allen andern Dingen re-  
 dintegirt, oder eingesetzt und immittiret werden.  
 Und wann schon hierüber von den Töchtern, oder  
 andern gemeinen Land- Erben, oder auch Testa-  
 mentis

ments=Erben, dasjenige, was an oder im Bezirck Unserer hier oben erzehlten Schloffern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorff Marckungen gelegen, oder sonsten hierin mit begriffen, daß es in die Lehenschafft oder diese Erb=Einigung gehdrig, und dem Mann=Stamm allein zuständig sey, verneinet, und daher, oder auch von wegen der Gebäu, oder anders die Possession deren in den Lehenrührigen, auch oberzehlten Erbeigenen Häußern, Städten, Zenthen, Gerichten, Dörffern, und Dorff=Marckungen gelegenen Gütern, gestritten werden wolte, sollen doch gleichwohl die Töchter, gemeine Lands= oder Testaments=Erben, von wegen solcher und dergleichen Ursachen, welche Ihnen sonst aus den gemeinen Rechten zu Guten kommen mögten, bey der Possession in Recht nicht gelassen, vielweniger darin gesetzt, sondern dasselbe vielmehr in den Manns Erben statt haben, und von Ihnen kein Bau=Recht, Besserung, oder anders, an oder zu solchen Gütern, von dato dieser Unser Erb=Einigung und Statuts gwendet und gebracht, den Töchtern, Land= oder Testaments=Erben, erstattet oder gefolgt, sondern es soll mit dem was hinkünftig durch Bau, Kauff, oder in andere Wege daran gebessert, oder darzu gebracht wird, auch dessen alles Possession inmassen jezo, und hieroben allbereits den Manns=Erben zu Gutem gesetzt ist, auch hernacher weiter gesetzt wird, gehalten werden.

Wir die Gebrüdere und Bettere, alle Riedesel zu Eysenbach obgenannt, haben auch, in  
Krafft

Krafft dieser Unser Erb=Einigung und Statuts, nicht allein je einer dem andern, vor sich und seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen sein Antheil an obberührten Unsern Häusern und Gütern, samt darüber sagenden brieflichen Urkunden, übergeben, donirt und geschencket, und thun dasselbe hiermit in der besten Form, als eine unwiederrüfliche Uebergab und reciproca donatio zwischen den lebendigen kan, soll oder mag von Rechts oder Gewohnheitwegen beschehen, derogestalt und also, daß je einer des andern Theil, wann sich obberührte Fälle zutragen werden, wie vorstehet, als sein frey eigen geschencktes Gut, haben und darmit Thun und Lassen soll, sondern es soll und mag auch fürbaß Unser keiner, oder dessen Erben hinführo zu ewigen Zeiten, nichts von obberührten Gütern, weiter oder anders, dann in ehlichen sonderbaren Fällen, wie hiernach gesetzt wird, beschweren, verpfänden, versetzen, verschencken, noch sonst durch einigen Contract, Testament, oder anderen letzten Willen, noch auch einig andere Wege, wie Dieselbe immer von Rechts oder Gewohnheit wegen, erzdacht werden mögen, veräußern. Wosern dann Unser oder Unserer Manns=Leibs=Erben, einer oder mehr Gelds bedürffen würden, und dasselbe ohne Verschreibung obberührter Güter nicht aufbringen mögte, der, oder diejenige, sofern sie den vierten Theil, an solchen Gütern hätten, so mögen sie darauf in allem zehen tausend Gulden, Franckfurter Wehrung, auch mehr oder weniger, pro rata, so fern sie mehr oder weniger an den  
Gü



Gütern hätten, borgen, und die Güter dafür verschreiben, darüber auch keiner sein Theil Güter, höher beschweren, oder verschreiben soll, gleichwohl aber, und wann einer dessen Nuthheil Güter, vor nächst gemelte Summe verhofftet, weiter Gelds benöthigt wäre, und die andere die Güter dafür zu verschreiben nicht willigen wolten, darzu sollen beyde Theil sich durch die Freunde, nach Ausweisung hierunten gesetzten Austrags, ohne alle Weitläufftigkeit, entscheiden lassen, ob und welcher Gestalt einer oder der ander in zutragenden — aus kundlichen und redlichen Ursachen entstandenen oder sonst verursachten Nothfällen, nach ziemlichen Dingen, etwas von den Gütern über vorherührte — einem jeden zugelassene Summe verpfänden, oder verschreiben möge, und dasselbe wieder abgelegt werden solle. doch, daß nichts von den Gütern jemand's, der höhers Stand seye, verschrieben, noch verpfändet werde. Was aber anderst, oder über das, wie gemelt, vorgenommen, und auf die Güter geborget, oder verschrieben, oder von gemelten Gütern veräußert würde, das soll an sich selbst ipso jure nichtig, kraftlos und unbündig, auch den andern an vorbeschriebenen ihren Rechten ohnmachttheilig und ohnschädlich seyn und bleiben, sondern dessen ohnerachtet mit den Gütern, als vor und nachgeschrieben stehet, allenthalben gehalten werden.

Derohalben und uf den Fall, da Wir oder Unserer Ehelichen Manns- Leibs- Erben, einer oder mehr, ohne Hinterlassung Ehelicher Manns- Leibs-

Leib, Erben, versterben, und Schulden verlas-  
sen würde, so sollen die Agnaten, und Stamms-  
Folger, mit Bezahlung solcher Schulden ferner  
oder weiter gar nicht (ausgenommen was obbe-  
rührte Summe der zehen tausend Gulden, uf  
den vierten Theil, auch mehr oder weniger pro  
rata, welchen einer an den Gütern hätte, zu rech-  
nen, und was darüber durch die Agnaten oder  
Stamms-Folger vor sich selbst, oder auf der  
Freunde Erkantnis bewilligt wäre belangt) zu  
schaffen haben, auch darum von wegen deren uf  
sie von dem verstorbenen gefallenem Güter von  
niemand in keinerley Weise beschweret, sondern  
es sollen dieselben Schulden durch des verstorbe-  
nen Lands, oder Testaments-Erben abgestattet  
werden.

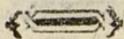
Doch wollen Wir Uns hiermit aus und zu-  
vor behalten haben, was Unsere der vier Gebrü-  
der und Vetter, Eltern, nämlich, Vatter und  
Mutter seelige, dann auch unser Vetter Adolph  
Zermann seeliger, und Wir selbst in oban-  
geregtem Bezirk Unserer dem Mann-Stamm  
zugeeigneter Güter, an sonderbaren Stücken, als  
Aeckern, Wiesen, Gärten, Mühlen und derglei-  
chen, so nicht der Obrigkeit anhangende Stücke  
seynd, hiebevorn an Uns gebracht haben, daß Wir  
und Unsere Manns-Erben, mit denselben Stü-  
cken Unsers Gefallens zu schalten und zu walten  
haben wollen, dergestalt und also, daß Wir sie  
nicht allein, als obgesezt ist, verschreiben und  
verpfänden, sondern auch Dieselben so wohl, als  
was

was Wir oder Unsere Manns-Erben hinkünftig zu solchen den Manns-Stamm zugeeigneten Gütern bringen werden, nach Unser und Unserer Manns-Erben Gelegenheit, verkauffen, vertauschen, verschencken, auch derhalben solche künftige Güter, ohnersucht der andern verschreiben, und verpfänden mögen, doch daß bemelte Güter, an niemand höhers, noch Uns gleichmäßiges Standts, ohne der andern Unser Manns-Leibs-Erben ausdrückliche Bewilligung, verwendet, noch demselben Manns-Erben zu Gefährte oder Nachtheil einige Veräußerung vorgenommen werde, daß auch ihnen, wie sich an ihm selber von Rechts wegen gebühret, der Näherkauff bevorstehe, und man also von angeregten Unseren und Unserer Manns-Erben jezigen auch zukünftigen sonderbaren Stücken und Gütern etwas verwendet, soll dasjenige, so dargegen ertauscht, oder erkaufft wird, Unseren Manns-Erben verbleiben, und damit in allem, gleich als vor und nach von andern Unserm Manns-Stamm, Krafft dieser Unser Einigung und Statuts zugeeigneten, erkaufften, und andern Gütern gesetzt ist, auch gehalten werden. Was aber von dem, so Wir und Unsere Eltern, auch Unser Vetter Adolph Hermann seeliger, wie vorgehört, allbereit zu den Gütern gebracht haben, wiederum verkaufft oder verschenckt würde, desselben Werth soll den Töchtern, oder andern Land-Erben us den Fall keine Manns-Erben vorhanden, von den succedirenden Manns-Erben an dem Geld, welches den Töchtern, oder andern Land-Erben, us solche Fälle

Fälle hieunten zugeordnet, durch die Manns-Erben abgezogen werden.

Und nachdem Wir jezo, die drey obbesagte Häuser, Eyssenbach, Ludwigseck — und Hermannsburgk, und zu Eyssenbach, zwey Anstz samt dem Hauß zu Lauterbach haben, und aber die Erfahrung in diesem und andern Landen genugsam zu erkennen geben, was massen die Adelichen Geschlechter, da sie also mit vielen unterschiedlichen Adelichen Sizen ihre Güter überbaut, dardurch in Unverindgen und andere Beschwerung gerathen, hingegen aber, wann einer dem andern gewichen, und in andere Lande sich begeben, beyde Inn- und Ausländische sich dabey wohl befunden; So haben Wir uns ferner mit einander verglichen, daß keiner unter Uns, oder Unsern Manns-Erben, in obgemelten Unsern Zenthen, Gerichten, Dörffern, Obrigkeiten und Gebieth, kein ferner oder neuer Anstz, ohne der andern sämtlichen Bewilligung, anrichten solle. Im Fall aber etwa Unsere Manns-Erben einer oder mehr, fernere Wohnung anzurichten ihre Nothdurft erachten würden, soll dasselbe, doch anderer Gestalt nicht, dann auf Erkantnuß der Freunde, vorgenommen werden, gleichwohl aber hiermit, Uns und Unsern Manns-Erben unbenommen seyn, Unsern und Ihren Haußfrauen nothdürfftige Wittums-Siz, in Unser Obrigkeit, mit der andern Rath und Bewilligung anzurichten.

Wir wollen auch, daß Unsere Edhne und Manns-Erben einen allgemeinen Brief-Kasten



Haben, und in guter Verwahrung halten, auch darinnen alle über obbeschriebene Unserm Manns Stamm zugeeignete Häuser und Güter sagende briefliche Urkunden reponiren, darzu jedes Theil einen Schlüssel haben soll, aber unser und Unserer Manns-Erben Töchter, und andere Land und Testaments-Erben, sollen von solchen Kasten und Briefen, auch Deroselben Possession und Besichtigung, ausserhalb denjenigen, welche über die Güter sagen, so von Uns oder Unseren Manns-Erben zu mehr angezogenen Schöffern, Städten, Zenthen, Gericht, Dörffern, oder in Dero Gemarckung und Zugehörungen, nach dato dieser Unser Erb-Einigung und Statuts gebracht werden mögen, mit welchen Briefen es, wie hernach insonderheit gesetzt wird, gehalten werden soll, gleichwie von den Gütern selbst ausgeschlossen seyn.

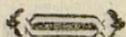
Nachdeme auch die Töchter zu Erhaltung des Manns-Stamms deromassen von berührten Gütern, in Krafft dieser Einigung, wie auch sonst, von Adelichen Gebrauchs dieser Lande, und insonderheit Unserß Stamms alten Herkommens wegen ausgeschlossen seynd; So sollen hinwiederum Unsere Manns-Erben dahin mit Fleiß sehen und trachten, damit die Töchter von Uns, oder Unsern Manns-Erben gebohren, Ehrlich verheurathet, und an solche Orte, da sie Unseren Stamm und Standgemäß, als wann Sie in Ihren Elterlichen Gütern blieben wären, oder sonst ihren gebührlichen und ehrlichen Unterhalt haben, gebracht werden. Und wosern den Töchtern ihre  
 Aus

Außsteuer von ihren Eltern nicht gegeben, oder verordnet wäre, so soll Ihnen Dieselbe von ihren Brüdern, nach ziemlichen Dingen an Heurathsgeld, Kleidern, Geschmuck, und sonst, wie dasselbe in Unserem Stamm Herkommen und gebräuchlich ist, entrichtet und verguligt, und wenn die Töchter keinen Bruder hätten, alsdann soll es mit der Abfertigung dermassen, als unterschiedlich hernach stehet, gehalten werden. Dazu sollen gemelte Unsere Manns-Erben den Töchtern zu Deroselben Ehren-Tag und sonsten, sie werden verheurathet, oder nicht, in Ehren allezeit gutwillig dienen, ihnen auch alle Brüderliche und väterliche Liebe, Ehr und Treu beweisen, und in ihren Anliegen und Nöthen sie nicht verlassen, sondern ihnen mit Rath und That nach Möglichkeit behülflich seyn.

So viel aber andere Unsere und Unserer Erben gegenwärtige und künftige bewegliche — und unbewegliche Güter, es seye gleich Pfandschafft, Baarschafft, oder Erbe anlangt, welche unter demjenigen, so hieroben Unserem Manns-Stamm zugeeignet und consecrirt seynd, nicht begriffen, damit wollen Wir Uns und Unsern Manns-Erben, wie recht und gewöhnlich ist zu schalten und zu walten, auch ein Testament, oder andern letzten Willen, so den Rechten oder Gewohnheit gemäß seyen, darüber aufzurichten, zuvor behalten haben. Und wann kein Pact, Testament, oder letzter Wille über solche Güter aufgerichtet, und Wir, oder Unsere Manns-Erben Tods verfahren würden, alsdann

S 3

soll

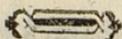


soll es mit der Succession in sonsten in denselben Gütern wie Recht und Gewohnheit ist gehalten werden, indem dann Unsere Manns. Stamms. Erben, daß Sie obangezogene Unsere Stamms. Güter zuvor ausziehen und nehmen, nichts hindern, sondern sie nichts destoweniger mit den Töchtern und Land. Erben, da sie in gleichem Grad und Rechten mit denselbigen stehen, auch zugleich succediren und erben sollen.

Einemahl aber biß anhero in Unserem Des ro Niedesel zu Enßenbach, Stamm, und sonst gemeiniglich bey andern Adeltichen Geschlechten, in diesen Landen gebräuchlich gewesen, und noch, daß die Schwestern beneben ihren Brüdern, nicht allein in Lehen. Stamm, und Erbeigenen, sondern auch in Pfandschaften, Baarschaften und andern beweglichen Gütern, ihren Eltern nicht succediret haben, sondern auch davon durch ihre Brüder ausgeschloffen, und mit ihrem Heuraths. Gut, Kleidern und Geschmuck, oder was ihnen sonst vor ihr natürlich Recht oder Pflicht. Theil, und zu ihrem Adeltichen Unterhalt, von den Eltern oder Brüdern, nach Gelegenheit zugeordnet worden, sich begnügen lassen, und, wann es begehrt, uf das übrige, den Brüdern und Manns. Stamm zu Guten, Verzicht gethan haben. So wollen Wir von solchem Brauch und Adeltichen Hertommen hiermit gar nicht gewichen, noch demselben präjudicirt, sondern vielmehr Unsern und Unserer Manns. Leibs. Erben Töchtern, daß sie sich demselben nochmals gemäß erzeigen, befohlen und uferlegt haben.

Und

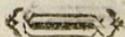
Und da sich der Fall nach des Allmächtigen Willen also zutragen, daß unter Uns obgedachten Brüdern, und Vettern einer, sonder Leibs-Erben, mit Todt abgehen würde, so soll nicht allein desselben Antheil an oberzehlten Unsern Manns-Stamm zugeeigneten Häusern und Gütern, auch Lauterbachischen Pfand-Gerechtigkeit, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts, sonder wosern er kein Testament, noch sondern letzteren Willen hinterlassen, auch alle übrige seine Pfand- und Baarschaften, und andere bewegliche Güter, Recht und Gerechtigkeiten, uf sein des verstorbenen Bruder, als Erben kommen und fallen. Wird aber einer unter Uns vierein mit Todt abgehen, und keine Ebbue — sondern allein Tochter, nach sich verlassend, so soll des verstorbenen Bruder, oder Bruders Manns-Leibs-Erbe, so die Töchter von obberührten liegenden Gütern ausschließen, des verstorbenen Töchtern zehen Tausend Gulden Frankfurter Wehrung erlegen, und ihnen darzu das Geld, was der Verstorbene, nach dato dieser Erb-Einigung, an den Söhnen, so der Agnat vermög solcher Einigung bekommt, von nemem erbauet, oder an Kauff gewendet, desgleichen den Werth dessen, was er durch Erbschaft oder sonst an sich von frembden darzu gebracht hätte, gleichergestalt wiederum erstatten, und wann Unser der Gebrüder, Georg und Conraden, oder Johann und Bolprechten eine Linie sonder Manns-Leibs Erben aussterben, und oberzelte Häuser und Güter, uf die überbleibende Linien, wie vorstehet, kommen und fallen



len würden, alsdann soll dieselbe Linie der auß-  
 gestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder  
 andern Land-Erben, zwanzig tausend Gulden,  
 Frankfurter Wehrung, samt dem Geld was nach  
 dato dieses Briefs, durch die verstorbene Linien  
 an neue Gebäue — oder Erkauffung neuer Gü-  
 ter gewendet, desgleichen der Werth, dessen so  
 durch Erbschafft oder sonsten an die ausgestorbene  
 Linien, von Fremdben kommen wäre, wiederum  
 erstattet werden. Diemeil auch unser Vetter  
 Adolph Hermann Riedesel seeliger den dritten  
 Theil an oberzehlten Riedeselschen Häusern und  
 Gütern gehabt, und die Hermanöburgk zu Stock-  
 haussen von neuem erbauet, auch Güter darzu er-  
 kaufft, derhalben Wir in Krafft dessen mit ihme  
 Adolph Hermann zu Marburgk im Jahr Ein  
 Tausend Fünf Hundert siebenzig und drey getrof-  
 fenen Vertrags seiner Tochter, Fünf und Drey-  
 sig Tausend Gulden Frankfurter Wehrung, theils  
 hinausgegeben, auch zum Theil nach Ausweisung  
 der geoffenen Vergleichung hiernächst auszuge-  
 ben haben, damit sie vor sein Adolph Hermanns  
 Antheil, und darauf von neuem erbaueten Haus  
 und erkaufften Gütern abgefertiget worden. Da  
 sich dann vorerzehlter Fällen einer zutragen,  
 daß unter Uns den vier Gebrüdern einer oder Un-  
 ser der beyden obgenannten Stamm und Linien  
 einer außsterben würde, so sollen Deroselben auß-  
 gestorbenen Linien nachgelassenen Töchtern, oder  
 andern Land-Erben, von Uns und Unserem  
 Manns-Leibs-Erben, so die Töchter, oder Land-  
 Erben von dem vierten oder halben Theil auß-  
 schlies.

schließen, beneben demjenigen, was Ihnen den Töchtern, oder andern Landserben, hieroben uf solche Fälle zugeordnet ist, das vierte oder halbe Theil von angeregten Fünff und Dreyßig Tausend Gulden, so der Verstorbenen, oder dessen Linie Unseres Vatters Adolph Hermanns seeligen Tochter, oder Dero Erben bezahlet hätte, entrichtet, und vergnügt werden. Was aber dessen noch nicht bezahlet, oder wann es geschehen, auf die Güter geborget, oder noch verschrieben wäre, deshalben sollen die Töchtere, oder andere Landserben nichts zu fordern, noch zu bezahlen haben, sondern dieselbe Bezahlung soll von der succedirenden Manns-Linien beschehen.

Und nachdem Wir die Gebrüdere und Vattern Kiedesel zu Enßenbach ehegenannt, ein jeder den vierten Theil, als hieroben gehört, und also je zween Gebrüdere die Helffte, an vielberührten Kiedeselschen Häusern und Gütern jetzt innhaben. Da sich dann der Fall mit Unser eines oder des andern Manns-Leibs-Erben, einem oder mehr, so weniger oder mehr, als den halben oder vierten Theil an bemelten Kiedeselschen Häusern oder Gütern innen hätten, zutragen, daß der, oder Dieselben keine Manns-Leibs Erben, sondern Töchter, oder Andere Landserben hinterlassen würden, so soll denselben Töchtern, oder andern Landserben, so viel als sich der Proportion und Anzahl nach auf den vierten und halben Theil der Kiedeselschen Güter zu rechnen, und was in denselben Fällen den Töchtern, oder

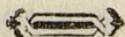


Land: Erben von wegen Unsers Betters Adolph  
Hermanns Kiebesels Tochter Abfertigung, und  
sonst hieroben zugeordnet ist, gebühren mag, be-  
neben Erstattung des neuen Bau- und Kauff-  
Gelds, desgleichen des Werths Dero Güter, wel-  
che in andere Wege darnechst an Unseren Stamm  
von frembden gebracht würden, entrichtet werden,  
doch so viel das Kauff- und Bausgeld, so von  
neuem nach dieser Erb- Einigung, an die Güter  
gewendet, desgleichen den Werth der übrigen  
Güter, so durch Erbschaft — oder sonst an viel  
angezogene Häusser und Güter gebracht werden  
mögen, anlangen thut; derhalben erklären, und  
setzen Wir hiermit, und wollen, daß von solchem  
Geld und Werth, so lang einiger Manns- Leibs-  
Erbe, in absteigender Linie, von demjenigen so  
die neue Gebäu gethan, oder die Güter, durch  
Erbschaft, Kauff — oder sonst hiebey gebracht,  
vorhanden wäre, den Töchtern, oder andern Land-  
Erben, nichts erstatten, sondern dasselbe, den  
Manns- Leibs- Erben gelassen, und alsdann er-  
stet, wann kein Manns- Leibs- Erbe, von dem  
so wie gemelt, die neue Gebäu gethan, oder neue  
Güter hinzubracht, im Leben wäre, den Töch-  
tern von demselben geböhren, oder andern Land-  
Erben, solch Kauff- und Bau- Geld, auch der  
übrigen erworbenen Güter- Werth erstattet wer-  
den solle.

Also soll hinwieder in diesen und anderen vor-  
gesetzten Fällen, den Töchtern und Land- Erben  
an dem Geld, welches ihnen, im Mangel der  
Manns-

Manns-Erben unterschiedlich, als vorstehet zu geordnet ist, jedesmal dasjenige durch die Manns-Erben abgezogen werden, was Ihre Eltern, und Deroselben Lini, uf die Güter, davon sie die Töchter durch den Manns-Erben ausgeschlossen worden, zuvor verschrieben, und noch nicht abgelegt hätten. Da sich aber Unseres Stamms Gelegenheit durch Seegen des Allerhöchsten, also bessern würde, daß Unsere Manns-Erben einander, und ihren Manns-Leibs-Erben, Unserm Namen und Mann Stamm zu Güten, etwas von dem Kauff- und Bau-Geld, auch Werth der übrigen Güter, und anderen, so den Töchtern oder Land-Erben, als vorstehet, gefolgt werden soll, zuordnen, und die Töchter gleichwohl der Gebühr, — und nach ziemlichen Dingen ausgesteuert, und abgefertiget werden mögten; So soll dasselbige Ihnen Unserm Manns-Erben hiermit freygestellt, und sich derhalben mit einander weiter zu vereinigen, ohbenommen — sondern in allewege zugelassen seyn; dargegen sich die Töchter nicht setzen, noch mit dieser Unser Erb-Einigung etwas darwieder zu behelffen haben sollen. Hinwiederum, da sich Unsere Manns-Erben also mehren, und unter denselben einer oder mehr ohne muthwillige Verursachung in solche Beschwerung und Schulden gerathen würde, daß desselben Töchter, nach Bezahlung der Schulden, mit demjenigen was ihnen nach Gelegenheit deßfalls, in Krafft dieser Erb-Einigung gebühret, nicht zu Ehren, ausgesteuert werden, noch ihren Unterhalt, Unserem Stamm gemäß, haben

0180

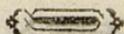


haben mögten, so sollen Unsere Manns- Erben vor sich selbst, oder auf der Freunde Ermessen, vor welche beyde Theile, laut hierunten gemelten Austrags, derohalben kommen sollen, denselben Töchtern einen solchen Nachschuß thun, damit sie zu Ehren außgesteuret, oder sonst der Gebühr unterhalten werden, und außkommen mögen.

Ingleichem soll es auch mit den Wittiben gehalten werden, da eines Unserer Manns- Erben nachgelassene Wittib von desselben erbeigenen Süttern, oder obgemelten uf denen dem Mann- Stamm zugeeigneten Gütern außbedingtem Vorbehalt, der Gebühr nicht versehen werden könnte, daß als dann die succedirende Agnaten vor sich selbst, oder uf Ermessen der Freunde, dieselbe nach Gelegenheit mit Wittumb und Vermächtnus versorgen.

Damit auch den Töchtern und Land- Erben, das neue Bau und Kauff- Geld, so nach dato dieses Briefs angewendet, desgleichen der Werth Dero Güter, welche sonst an Unsern Stamm vom Fremden gebracht, förderlich und richtig bezahlt, und derhalben alle Weitläufftigkeit zwischen Ihnen und Unsern Manns- Erben verhütet werden möge; So setzen ordnen und wollen Wir, daß Unsere Manns- Leibs- Erben, durch welche die Töchter, oder andere Land- und Eigenthums- Erben, als obstehet, in den unterschiedenen Fällen außgeschlossen werden, denselben Töchtern, oder anderen Erben, alle und jede durch den verstorbenen und dessen Erben, nach dato

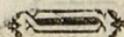
dato dieß erlangte Rauff-Brief, und gehaltene Bau-Register, auch andere über die von den verstorbenen, sonderlich ererbte — oder erworbene Güter sagende briefliche Urkunden, so die Manns-Erben aus des verstorbenen Nachlaß oder sonst, es seye woher es wolle, zu Handen gebracht, vermittelst leiblichen Eyds, welche sie den Töchtern oder andern Erben, uf Deroselben begehren, darum schweren sollen, in Originali vorlegen, auch davon Abschrift machen lassen, und sie nach Anweisung solcher Brief und Register, auch anderer brieflichen Urkunden, des Rauff- und Bau-Gelds, oder Werths Dero sonst ererbten oder erworbenen Güter, vergnügen sollen, es wäre dann Sach, daß die briefliche Register, oder andere Urkunden verdächtig wären, derohalben den Manns-Erben ihr gebührende Einrede bevorstehen, und beyde Theil sich derowegen, oder da sie sich des Werths des ererbten — oder sonst erworbenen Güter, nicht vergleichen könnten, durch nachfolgenden Austrag entscheiden lassen sollen, oder aber, da die Gebäu ohndthig, oder sonst also beschaffen wären, daß Sie die Manns-Erben lieber den Töchtern, oder andern Erben, folgen lassen, als das Bau-Geld darvor erstatten wolten, daß ihnen frey stehen soll, und mögen die Töchter — und Lands-Erben, alsdann die Gebäu, doch sonder alle Obrigkeit und Freyheit, so der Verstorbene, als ein Kiedeserl zu Eysenbach darinn gehabt, sondern gleich anderen Inn- und Ausländischen, welche Häuffer oder Gebäu in Kiedeserlischer — Obrigkeit haben, selbst behalten und gebrauchen,  
oder



oder anderen, doch daß Dieselbe nicht höheren — noch gleiches Stands mit Uns seyen, verkauffen. Wir und Unsere Manns-Erben sollen und wollen auch in allen und jeden vorbeschriebenen Fällen, da Wir oder unsere Manns-Erben die Töchter, oder andere nächste Bluts-Erben, von oberzehnten Riedeselschen Häuffern und Gütern ausschliessen, und solche Häuffer und Güter uf Uns, oder Unsere Manns-Erben, als vorstehet, kommen und fallen werden, alsbald, und außs längste innerhalb eines Jahrs, von des verstorbenen Todt an zu rechnen, den ausgeschlossenen Töchtern, oder andern nächsten von Unserem Stamm gebohrnen Bluts-Erben obbeschriebene — uf einen jeden Fall gesetzte Summen Gelds, ohne alle Einrede und Ausflucht, wie die Namen haben, oder erdacht werden mögten, baar überlegen, und bezahlen, oder sie deren in andere Wege versichern, darvor dann des verstorbenen hinterlassene — und Uns oder Unseren Manns-Erben angfallene Güter, als ein rechtes und wahres Unterpfind, bis zur Bezahlung dermassen hafften, daß die Töchter, und andere vorbeschriebene Erben Macht haben sollen, im Fall sie nicht, wie nechst gemelt, innerhalb Jahrs bezahlet, oder der Gebühr versichert würden, solche ihnen verhoffte und hypothecirte Güter selbst eigener That einzunehmen, und so lang zu niessen, und zu gebrauchen, bis sie der Haupt-Summen — und davon gebührende Interesse, je fünfß ufß Hundert zu rechnen, samt aufgelauffenen Kosten und Schaden, aus bemelten Gütern habhafft gemacht, oder von  
Uns,

Uns, oder Unseren Manns-Erben allerdings befriediget würden. Und dieweil oberzehlte Unsere Häuser und Güter theils ohne Mittel unter der Kayserlichen Majestät, Unserem allergnädigsten Herrn, und dem Heiligen Reich, theils aber unter den Reichs-Ständen gelegen. So ruffen Wir Ihro Kayserl. Maj., auch Dieselbe Stände hiermit an, allerunterthänigst — unterthänig- und gehorsamen Fleisses bittende, Unsere Töchter, oder andere vorbeschriebene Erben, da sie bemelte ihnen verhasste — und hypothecirte Häuser und Güter, wie vorstehet, im Fall der nicht Bezahlung einnehmen würden, dabey nicht allein allergnädigst und gnädiglich zu schützen, zu schirmen und hand zu haben, sondern auch, da die Töchter, oder andere vorbemelte Erben solch ihr Unterpfaud nicht selbst einnehmen könnten, oder wolten, sie alsdenn darinn, ohne allen vorgehenden gerichtlichen Proceß und Erkantnus, in Krafft dieser Erb-Einigung und Bewilligung, Dero Wir vor Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, die Krafft und Macht eines in Recht ausgesprochenen Urtheils geben, zu immittiren, auch derohalben ihnen auf ihr Ansuchen Mandata sine iustificatoria clausula zu ertheilen, und ihnen dardurch zu förderlicher schleuniger Bezahlung, simpliciter & de plano sine trepitu & figura Iudicii zu verhelffen. Sintemahl auch die gemeinen Rechten verordnen, welchergestalt, und aus was Ursachen die Kinder, da sie es ver schulden, durch ihre Eltern, von Deroselben Erbschafft ganz und gar ausgeschlossen, und enterbt

wers

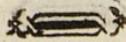


werden mögen. Demnach und damit diese Unsere Erb-Einigung, Statut und Verordnung, mit der Zeit nicht etwan mißbraucht, noch dahin gedeutet werde, daß Unsere und Unserer Manns-Erben Söhne und Töchter, oder in Dero Mangel andere von Uns gebohrne Erben, dessen was einem jeden uf gemelte unterschiedene Fall zugeeignet und verordnet ist, sie halten sich gleich wie sie wollen gegen ihre Eltern, oder andere, von welchen ihnen laut dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung einige Anwartsung jezt oder hinkünfftig gebühren mögte, fähig seyn sollen und mögen.

So erklären und setzen Wir hiermit, daß die angezogene gemeine Rechte von Enterbung und Exhaeredation, durch diese Erb-Einigung und Vergleichung in Unsern der Niedesels zu Eyssenbach Stamm nicht aufgehoben, sondern vielmehr Uns, und Unsern Manns-Erben nicht allein gegen die Kinder, Söhne und Töchter, sondern auch, da Wir, oder Un're Manns-Erben einer oder mehr, keine Kinder, Sohn oder Töchter gewinnen, gegen alle diejenige, männlich und weiblich Geschlechts, welch Uns und Unsern Manns-Erben in den Niedeselsischen Gütern sonst, als vorstehet succediren, oder da sie davon excludirt, einig Abfertigung an Geld zu erwarten haben würden, frey stehen, und so wohl die in der zwerch-als absteigenden Linien, so fern es einer oder der ander aus denen in gemeinen Rechten von der Exhaeredation gesetzten Ursachen verwürcken würde, zu enterben, zu exherediren,

diren, und von solcher Succession oder Abfertigung ganz oder zum Theil auszuschließen, zu excludiren, und Deroselben zu berauben, und zu priviren, erlaubt und zugelassen seyn soll. Doch soll dasjenige, was also gänzlich, oder zum Theil einem oder dem andern durch solche Exhaeredation an den Gütern, oder deroselbigem künftigen Succession und Erwartung entzogen wird, an keinen auffer Unseris Dero Riedesel zu Eyzenbach, Manns-Stamm gewendet, sondern dasjenige, dessen die Manns-Erben privirt und enterbt werden, soll uf die nächste von Uns gebohrne Manns-Erben, welchen die Succession nach dem exhaeredirten in den Gütern gebühren wird, fallen und kommen, und wessen die Töchter enterbt oder privirt, das mag, als viel die Erwartung und künftige Succession in den Gütern, uf den Fall unser ganzer Manns-Stamm außsterben wird, belangt, nicht allein den nächsten- sondern auch andern von Uns gebohrnen Weibsbildern, und Deroselben Erben in Absteigender Linien vermacht und zugeordnet werden.

Und wofern einer oder mehr unter Uns, und Unsern Manns-Leib-Erben, keine Söhne noch Töchter ehelich erzeugen würde, so soll demselben frey stehen, nicht allein das Geld, was er vor seine Person von neuem an die Güter mit Banen oder Kauffen gewendet, desgleichen den Werth dessen, so er sonst darzu gebracht, andern zu übergeben, oder zu verschaffen, sondern auch noch ferner hiermit zugelassen seyn, zehen Tausend Gulden



den obgenannter Wehrung, so fern er den vierten Theil an den Niedeselschen Häusern und Gütern hätte, oder ein grosser und geringer Summ Gelds, sofern ihm mehr oder weniger als der vierdte Theil an berührten Häusern und Gütern zustünde, und von ihm oder seinen Eltern darauf zuvor nicht verschrieben wäre, in seinem letzten Willen us seinen Antheil Güter zu vermachen, und wenn er will, zu übergeben, welches auch desselben nächster Stamms-Folger und Manns-Erb von Uns gebohren, doch abermals nicht ferner oder weiter, als nach Abzug dessen, was von dem verstorbenen oder dessen Eltern, us derselben Antheil Güter vorhin verschrieben wäre, zu entrichten, und abzustatten schuldig seyn sollen. Wosern aber Unser der Niedesel zu Eysenbach ganzer Manns Stamm (dafür Gott der Allmächtige lang gnädig seyn wolle) zumal aussterben solte, alsdann sollen der erst abgestorbenen Linien nächste von Uns gebohrne Erbey, oder, so fern dieselbe allerdings, als vorstehet, enterbt und exhaeredirt, die andere von Uns gebohrne - und in dem letzten Willen eingesetzte, und deren Erben, da Sie dasjenige, was die ander Linie, so Krafft dieser Unser Erb-Einigung und Vergleichung der erst abgestorbenen Linien Töchter und Land-Erben ausgeschlossen, denselben an Geld, in Krafft dieser Erb-Einigung und Statuts zu erlegen schuldig, und den Töchtern oder deren Land-Erben, und sofern Sie dessen durch einen letzten Willen privirt und enterbt wären, andern laut solchen letzten Willens erlegt hätten, wieder in die Güter einwerffen und

con-

conferiren würden, zu den Häusern und Gütern, von welchen sie bis dahin ausgeschlossen gewesen, wieder einen freyen Zutritt haben, und in dem Rechten, als wann sie niemals ausgeschlossen gewesen, stehen. Solte auch die erst ausgestorbene Lini Schulden auf die Güter verschrieben haben, so Deroselben Töchtern an obberührter ihrer Abfertigung abgezogen, und also den Töchtern die zwanzig Tausend Gulden, welche einer jeden Lini Tochter uf solchen Fall, als obstehet zu erlegen gebührt, ganz oder zum Theil nicht entrichtet, oder auch, wann die Töchter, solcher Summ ganz, oder zum Theil, durch Enterbung, wie vorgemelt, privirt, dieselbe andern, als von Uns gebohrnen Erben, vermacht wären worden, alsdann sollen nichts destoweniger die Töchter und Land-Erben, uf den Fall Unser ganzer Mann-Stamm aussterben wird, zu ihrer Lini Antheil an obbeschriebenen Niedersächsischen Häusern und Gütern, eher nicht zugelassen werden, sie haben dann dasjenige, so der lezt lebenden Lini Mann-Erben, von wegen der erst abgestorbenen Lini auf die Güter verschriebenen Schulden, oder anderen und fremden beschriebenen Vermächtnus, bezahlt und entrichtet hätten, denselben zuvor wieder erstattet und verschafft, und was jezo von den Schulden gesetzt ist, das soll nicht allein in den zwanzig Tausend Gulden — sondern auch vielmehr statt haben, wan uf Ermessen der Freunde die ausgestorbenen Lini, darüber auf die Güter geborget, und dieselbe verschrieben, oder auch deroselben Lini Töchter

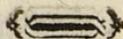


zum Unterhalt ein Nachschuß, als vorgeſetzt, bekommen hätten, welches alles in dieſem Fall wieder erſtattet, und in die Güter eingeworffen werden ſoll. Und was, uf den Fall Unſer ganzer Mann-Stamm nicht mehr ſeyn wird, mehrgedachten Unſers Betters Adolph Hermann Riedesels ſeeligen Tochter, oder deren Erben, von wegen ſein Adolph Hermanns ſeeligen an den Riedeseliſchen Häuſern und Gütern gehabt Antheils, laut obberührt im Jahr Fünffzehn Hundert ſiebenzig und drey zu Marburg aufgericht u Vertrags, gebühren würde, derhalben ſollen Unſere der obgenannten Riedesels Erben, alsdann ſich bemelten Vertrags gehalten, da demſelben von ſein Unſers Bettern Adolph Hermanns Tochter oder deren Erben dergleichen beſchehen würde.

Wir erklären, ſetzen und ordnen auch hiermit, daß alles dasjenige, was hieroben uf die erzehlte unterſchiedene Fälle den Töchtern, und nächſten Bluts- oder Lands-Erben zugeordnet iſt, welches ermeldten Töchtern, oder Erben, an Geld entrichtet, und nach auſſterben Unſers gänzlichen Manns-Stamms an Gütern gefolgt werden ſoll, daß ſolches allein in denen von Unſern beyden Linien geböhrnen nächſten Bluts-Erben ſtatt haben, und uf andere von Uns nicht herkommende, oder geböhrne Bluts-Erben, es ſeyen gleich Unſerer Bluts-Erben Mutter, Betteſliche oder Mütterliche Anfrauen, auch Mütterliche Anherr, oder andere von demſelben hero Ihnen Unſern Bluts-Erben in uſſteigender oder Zwerch-Linien angewandte  
Bluts-

Bluts: Freunde (so nicht von Uns und Unserem Stand der Niedesel zu Eyßenbach hero geböhren seynd) gar nicht verstanden noch dahin gedeuret, oder extendirt werden solle.

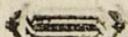
Im Fall aber Unsere beyde Linien, samt obersonders, ohne Hinterlassung Erben in absteigender Linien gänzlich außsterben würden, alsdann soll dasjenige, was der ausgestorbenen Linien Töchtern, in Krafft dieser Erb: Einigung zugeordnet und zuvor behalten ist, uf Unsere und der ausgestorbenen Linien Schwestern, und Deroselben Leibs: Erben, kommen und fallen. Und dieweil Unsere und Unserer Manns: Erben Töchter, mit obgesetzten ihnen unterschiedlich zugeordnetem Heuraths: Gut und Abfertigung, auch Nachschuß an Geld, uf die bemelte Fälle, und vorbehaltene Succession, im gänzlichen Mangel Unseres Manns: Stamms, durch diese Unsere Erb: Einigung genugsamlich, und der Abelichen Gemeinen — auch unserer der Niedesel Stamms Gewohnheit, und vorigen Vergleichung gemäß, versorgt seynd, also, daß sie sich hiergegen mit keinem Jug zu beklagen; So wollen Wir Ihnen Unsern und Unserer Manns: Erben: Töchtern, bey dem Gehorsam, den sie Uns vermög Göttlicher: Natürlicher und Weltlicher Rechten zu leisten schuldig, uferlegt und befohlen haben, sich mit solcher Verordnung begnügen zu lassen, und darwieder nichts vorzunehmen, noch zu suchen, weder in noch aufferhalb Rechtens, in keinerley Weise, dann, wo solches über Zuversicht



beschehen solte; So sezen und verordnen hiermit, in der beständigsten Form, als von Rechts und Gewohnheitswegen immer kan, soll oder mag beschehen, daß die Töchter und deren Erben sich damit, wann sie dieser Unser Erb-Einigung und Verordnung zumieder etwas, als vorstehet, wisentlich suchen, oder handeln würden, alles dessen, was sie aus gemelter Unser Erb-Einigung weiter zu gewarten, sich mit That, ipso jure & facto selbst verlustig gemacht haben, und diese Unsere Satzung, Erb-Einigung und Vergleichung, in allen und jeden ihren Puncten nichts desto weniger kräftig und bindig seyn und bleiben soll.

Und damit viel berührte Güter nicht allein bey Unserem Mann-Stamm ohnverrückt erhalten werden, sondern Unsere Erben Männlich und Weiblich Geschlecht, da sie dessen, was einem jeden vorgesehter Massen zugeordnet ist, so wohl vor ihre Leibs-Erben, als sich selbst, fähig seyn wollen, destomehr Ursach haben mögen, sich eines gottseeligen Lebens, auch aller Adelichen Ehr und Tugend zu befließen; So sezen und ordnen Wir hiermit, daß alles, was von Unsern Männlichen und Weiblichen Geschlechts, Erben einem jeden zu gutem, uf die unterschiedene Fälle in dieser Einigung allenthalben gesetzt und geordnet ist. Allein von denjenigen, so nach vorgehender Ehegeldbnus und derselben Christlichen und gewöhnlichen Vollziehung, im rechten wahren Ehebett gebohren, und gar nicht von denen, so durch nachfolgende Ehe, oder sonst legitimit

mirt seynd, verstanden werden, und statt haben, und so lang einig Manns-Erb aus rechtem Ehebett, wie nechst gesetzt, gebohren vorhanden, als dann keine Töchter, oder andere Bluts- oder Testament-Erben, in obberührten Gütern zugelassen werden, aber wann kein solcher Manns-Erb vorhanden, alsdann diejenige Töchter oder Lands-Erben allein, welche sammt ihren Eltern, wie nechst gemelt, im rechten Ehe-Bette gebohren seynd, desjenigen fähig seyn sollen, was den Töchtern in Mangel der Manns-Erben, laut dieser Unserer Erb-Einigung und Vergleichung gebühret. Im Fall auch vorgerührter Unserer Erben einer, oder mehr, über Unser Hoffnung und Zuversicht, mit einer leichtfertigen Person sich wissendlich behängen, und mit derselben in Ohnpflichten leben, und sie darnach zur Ehe nehmen, und mit ihr Kinder erzeugen würde, so sollen nicht allein dieselbigen Kinder, sondern auch die Weibsbilder von Unserem Mann-Stamm gebohren, welche eine solche Leichtfertigkeit, wie vorstehet, begehen, wann sie schon keine Kinder zeugen würde, aller und jeder vorgeschriebener Unserer Güter und Dero Besizes auch Abfertigung und Anwartung ohnfähig seyn, welche Wir auch jezo als dann und dann als jezo Dero ohnfähig erklären, darvon excludiren und ausschließen, doch behalten Wir ihnen nothwendigen Unterhalt und Alimenta nach Erkantnus der Freunde zu reichen bevor, und wollen hierneben alle und jede vorgemelte Unsere Erben treulich und mit allem Ernst erinnert und vermahnnet haben,

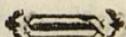


wann sie zu ihren Mannbahren Jahren kommen, daß sie alsdann nicht weniger, als Unsere Vordern Eltern, und Wir, bishero gethan, sich mit Rath, auch Wissen und Willen ihrer Eltern und Freunden an redliche Gottesfürchtige Personen, und solche Geschlechter vom Adel, welche Ehrlich-Abelichs Stands und Herkommens seyen, verheurathen, damit allerhand Ohnrath, Berweiß, und Nachtheit, welche sonst aus ohngleichen Heurath entstehen, und zu folgen pflegen, um so viel mehr zu verhüten.

Damit auch alles und jedes hievor geschriebenen, desto steiffer und fester gehalten, und was dargegen vorgenommen, sonder alle Weitläufigkeit abgeschafft, und zur Richtigkeit gebracht werden möge, so haben Wir uns ferner verglichen und vereiniget, und thun solches hiermit in Krafft dieses Briefs, vor Uns, Unsere Erben, Erbennehmen und Nachkommen, da sich zwischen Uns, oder Unseren Erben, Söhnen, Töchtern, oder anderen obgemelten Nachkommen von wegen obgesetzten Punkten, oder auch anderer Ursachen halben, was auch Dieselben wären, einige Mißverständnisse zutragen würden, daß alsdann einer dem andern sein Anliegen mündlich oder in Schriften mit Bescheidenheit zu erkennen geben, und wann er sein verhofft Recht damit nicht erlangen könnte, denselben vor die Freunde zu gürtlichen oder rechtlichen Austrag erfordern soll, in Zeit zweyer Monaten, mit dem andern vorzukommen, deme auch der ander sonder alle Ausflucht Folge

Folge thun, und soll ein jedes Theil ein, zwey, oderß usß höchste drey Freunde, in solcher Anzahl, als Kläger benennen wird, welche Benennung der Anzahl in der Erforderung beschehen soll, niedersetzen, vor welchen sie ihre Beschwörung, Bericht, und Gegen-Bericht, kürzlich vorbringen, und sollen die Freunde sie mit ihrem Wissen und Willen derhalben gülich entscheiden, und wann dasselbe von ihnen also nicht geschehen könnte, die Sach in ein schleunigen Austrag Rechts verassen, also, daß die Partheyen ihre Nothdurfft mit Klagen, Antworten, Beweis, Gegen-Beweis, Ein-Nach- und Schluß-Reden, in wenig und kurzen Terminen, und Sätzen nach der Freunde Ermessen, vorbringen, darauf die Freunde alsdann sich eines Rechts-Spruchs vergleichen, und wann sie desselbigen nicht einig werden könnten, mit Beyfall eines Obmanns, welcher ihnen von den Partheyen zu geben, oder da sich die Partheyen darum nicht vergleichen könnten, durch Sie, die Freunde gewählt werden mögte, in der Sachen sprechen, oder die Acten auf eine impartheyische Univerlitzet, darauf, was recht, zu erkennen, verschicken, darbey es dann auch endlich bleiben, und beyde Partheyen sich derhalben im Austrag zuzorderist aller Appellation, Reduction, Supplication, Restitution und dergleichen Querel, je eines gegen das andere verzeihen, dasselbig auch zu thun pflichtig seyn sollen.

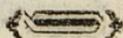
Und wosfern einer oder der ander Theil den Freunden, welche, als vorstehet, niedergesetzt



werten, auch Rechts-Gelährte zuzunordnen begehren würde, alsdann soll und mag jedes Theil neben einem oder zweyen Freunden einen Rechts-gelehrten niedersetzen. Ob dann wohl die Sachen ohngleich, und da sie rechtlich außgetragen werden sollen, zu der einen mehr Termin — als zur andern gemeiniglich vonnöthen seynd, jedoch, damit Unsere Erben und Dero Freunde eine gute Anleitung des Austrags haben, und sich in vorfallenden Sachen darnach richten mögen, so sollen im ersten Termin Dero Partheyen Klage und Gegen-Klage doppel eingebracht werden. Im andern Termin sollen die Vor- und Nachbeklagte ihre Litis-Contestation, lautere und unterschiedliche der Kayserlichen Cammer- Gerichts- und des Heiligen Reichs Ordnung gemässe Responiones, auch Defensionales oder peremptoriales articulos, ob sie Dero doppel eingeben. Im dritten Termin sollen Klägere auf eingegebene Defensionales unterschiedliche, wie obgemelt, Responiones vorbringen, auch ihre Zeugen, da sie Dero führen wolten, nominiren, und ihre Brieffliche Urkunden und Jura probatoria produciren. Wie dann auch im vierdten Termin Beklagte zu Beweifung und Verification ihrer Defensional- Articul Zeugen nahmbafftig machen, auch ihre Brieffliche Urkunden einbringen sollen, ein jeder Theil so Zeugen angibt, mag zugleich eine Designation der Articul, darauf die Zeugen abzuhören, übergeben, und da solches verblieb, soll den Partheyen in Termino wann die Zeugen sűrgestelt werden, solche Designation oder Directoria, wie

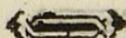
wie dann auch Interrogatoria dem Commissario, oder Examinatori einzugeben bevorstehen. Und sollen die Zeugen von dem deputirten Commissario innerhalb dreyen — oder zum längsten vier Monaten verhört, auch deren Attestationes den Partheyen auf ihr Begehren gleich publicirt und Abschrift davon mitgetheilt werden; darauf jeder Theil eine Probation-Salvation-und Exception-Schrift im Fünfften Termin doppel, wie sonst allenthalben einbringen soll. Im Sechsten Termin soll ein jeder Theil eine Conclusion-Schrift jedoch ohne Einführung — Neuerung eingeben, und damit zu End Urtheil beschließen. Da dann solches alles vollbracht, sollen alle solche Acta, Klage, Gegenklage, Defensionales, Responiones, Attestationes, Jura probatoria, und alles, was sonst für und einbracht ist, nach dem Protocoll ordentlich zusammen bracht, und den niedergesetzten Freunden sich eines Rechts, Spruchs darauf, wie vorstehet, zu vergleichen, vorgelegt, oder auf eine unpartheyische Univerſität, Dero sich die Partheyen vor sich — oder mit zuthun der niedergesetzten Freunden vergleichen würden, Urtheil in der Sachen zu fassen, verschickt werden; Und was also von den Freunden, oder der Univerſität erkannt, geurtheilt und ausgesprochen wird, bey solchem soll es ohne einige Appellation, Reduction, Revision oder Supplication, Dero sich die Partheyen vermöge dieses Vertrags zu begeben schuldig verbleiben, und wann schon die Partheyen sich der Appellation, Reduction, Revision oder Supplication nicht zu

vor



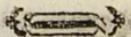
vor begeben, und darauf verziehen hätten, sollen sie gleichwohl derselben keines gebrauchen, sondern der Urtheil geleben. Und sollen obgemelte Termin und Sätze von sechs Wochen zu sechs Wochen von Zeit der überschickten und empfangenen Producten und Abschriften der Zeugen Sätze gehalten, welches tempus continuum seyn, darin auch die einfallende Feiertage mit eingerechnet, und nicht ausgeschlossen werden sollen. Im Fall auch der Partheyen eine, welche das wäre, an ihren schriftlichen Anlagen, durch Derro Advocaten, oder sonst aus erheblichen Ursachen, daß er in obbestimmter Zeit seine Nothdurfft nicht einbringen möchte, verhindert würde, soll alsdann demselbigen eine Prorogation nemlichen Sechs Wochen in demselben Termin zugelassen werden. Und wosern in währendem Proceß der Responßion — oder eines andern Puncten wegen Streit vorfallen würde, soll solcher Streit oder Punct, da er der Haupt-Sachen nicht präjudicial, durch die Freunde — Im Fall aber das End-Urtheil uf einer Universität gefast werden sollte, und der eingefallene Punct das End-Urtheil berühren, oder uf sich tragen, und der Haupt-Sachen präjudicial seyn würde, durch Bescheid und Erkantnus der Universität erledigt werden. Doch soll durch diese Anleitung des Austrags den Freunden und niedergeetzten ohnbenommen — sondern zuvor behalten seyn, den Partheyen in zutragenden Fällen, was die Termin und Handlung in dem Austrag belangt, gestalten Sachen nach ein mehrers oder  
wenig

wenigers zuzulassen, und wann demjenigen, so  
vermittelst des Austrags durch die niedergesezte  
Freunde — oder Univerſität erkandt, nicht als  
sobald von dem verlustigten Theil gelehbet wird,  
so soll und mag der gewinnende Theil derhalben  
am Kayserlichen oder Königlischen Cammer, oder  
Hofgericht Executorialia, pœnalia Mandata sine  
Justificatoria clausula, in aller massen als ob  
die Urtheil daselbst ausgesprochen wäre, ausbrin-  
gen, und darauf procediren, wie sie vermindg  
Rechters und des Heiligen Reichs Ordnung in  
Executions-Sachen gebühret. Und damit kei-  
ner vor dem Austrag, als obstehet, zu kommen,  
und denselben zu gelehben sich verweigern, noch  
sonsten etwas, so dieser Erb-Einigung stracks zu-  
gegen, vorzunehmen, und den andern in einem sol-  
chen, laut dieses Vertrags, ohndisputirlichen Fall  
zur Ohngebühr umzuführen und ufzuhalten unter-  
stehen, sondern derhalben alle Ursachen hinweg ge-  
raumt werden mögen; So haben Wir Unser Un-  
serer Erben, Erbnehmern und Nachkommen Person,  
auch gegenwärtige und künfftige Güter, also ver-  
pflichtet und verbunden, thun auch dasselbe hier-  
mit, und Wollen, daß dieser Brief in allem den-  
jenigen, was von Unsern, oder Unserer Erben,  
Erbnehmern und Nachkommen Personen, und ge-  
genwärtigen — oder zukünfftigen Gütern, darinn  
geschrieben stehet, die Krafft und Macht haben  
soll, als wann es zwischen Uns und Unsern Er-  
ben, Erbnehmern und Nachkommen, und denje-  
nigen, welche die Güter wieder diese Unsere Ver-  
ordnung inn haben, mit Urtheil und Recht durch  
Unser



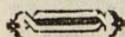
Unser, Unserer Erben, Erbnehmen und Nach-  
 kommen, oder der Güter bequemen Richter, er-  
 kanndt und ausgesprochen wäre, und wann hier-  
 über etwas, das diesem Brief stracks zugegen ist,  
 vorgenommen würde, so oft dasselbe beschehe, wie  
 doch nicht seyn soll, so sollen Wir und Unsere Er-  
 ben jedes mahl in solchen, laut dieser Erb-Eini-  
 gung klaren und richtigen Fällen gegen die Thä-  
 ter und Inhaber der Güter, an Kayserlichen  
 oder Königl. Cammer, oder Hof-Gericht, Ex-  
 ecutoria, pœnalia Mandata sine Iustificatoria  
 clausula, mit Vorlegung dieses Briefs, oder dessel-  
 ben glaubwürdigen Abschrift, in aller massen, als  
 wann derselbe in allen seinen Clausuln von Worten  
 zu Worten allda mit Urtheil und Recht zu vorn aus-  
 gesprochen und erkannt wäre, zu bitten und aus-  
 zubringen Macht haben, und darauf ferner, wie  
 sie in ausgesprochener Urtheil Execution gebüh-  
 ret, in Recht handeln und procediren, biß daß  
 alles wieder diesen Brief gethan und vorgenom-  
 men, wieder abgeschafft und derselbe jedes mahl  
 dem Buchstaben nach durchaus vollstreckt und  
 exequiret wird, um welche Execution Wir hier-  
 mit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen,  
 Ihro Kayserl. und Königl. Majestät, und De-  
 roselben Cammer, und Hof-Richter, ihres tra-  
 genden Amts halben, allerunterthänigst, unter-  
 thänig und der Gebühr nach, anrufen und bit-  
 ten thun, und soll gegen solches alles und je-  
 des Uns, Unsere Erben, auch Inhabere obbe-  
 rührter Güter, keine Präscription, Exemption,  
 Restitution, Indult, Rescript, oder andere Be-  
 nefi-

inefficien, so bey Kayser, König, Chur- und Für-  
 sten, durch Ungestümm Anhalten erlangt, oder  
 von denselben aus eigener Bewegung gegeben,  
 oder was hiergegen aus allgemeinen beschriebenen  
 Rechten, oder sonst eingewandt werden mögte,  
 zumahl nichts ausgenommen, nichts schützen,  
 schirmen, noch Uns deren eines oder mehr behelfen,  
 dann Wir Uns Deroselben allesammt und  
 insonderheit Dero Rechten, welche in ehlichen  
 Fällen eine sonderbahre Renunciation fordern,  
 und sonst den gemeinen Verzug nicht zulassen, mit  
 vorgehender genugsamer Erinnerung, wissendlich  
 begeben, und verziehen haben, thun auch dasselbe  
 be hiermit, in Krafft dieses Briefs, und wollen,  
 daß diese Unsere Erb-Einigung nicht allein in ob-  
 gesetzter — sondern auch sonst in der besten und  
 beständigsten — auch zu Erhaltung Unseres Na-  
 mens und Manns, Stamms allerdienlichsten  
 Form, als von Rechts, oder Gewohnheitwegen  
 immer erfunden, oder erdacht werden kan, soll  
 oder mag, statt haben, und von Uns, Unsern  
 Erben, welche solche Erb-Einigung nicht aus  
 Mißgunst, sondern zu Erhaltung des Manns,  
 Stamms — von welchen die Töchter sonst nicht  
 der Gebühr abgefertigt werden mögten, sondern  
 mit dem verderbten Stamm auch ins Verderben  
 gesetzt würden, aufgerichtet ist, in allen Puncten  
 und Articulu, nach laut dieses Briefs, von Wor-  
 ten zu Worten, steiff, fest, unverbrochen und  
 unwiederrusslich gehalten, auch zu ewigen Zeiten  
 nichts dargegen vorgenommen, noch andern zu  
 thun



thun gestattet werden soll, in keinerley Weiß, als  
 Wir, dann solches einander mit Hand und Mund  
 an Eydtes statt im Wort der Wahrheit gelobt, und  
 bey Unseren Adelichen Ehren, Treuen und Glauben  
 einander zugesagt und versprochen, und Unsere  
 Kinder und Erben bey dem Gehorsam, den sie ver-  
 mög Göttlicher, Natürlicher und Weltlicher Rech-  
 ten Uns zu leisten schuldig seynd, zu Bollzie-  
 hung dessen alles verbunden, auch damit demsel-  
 ben um so viel mehr gebührende Folge beschehen  
 möge; Sie derhalben beschließlichen hiermit wolo-  
 len verpflichtet haben, daß ein jeder Unserer  
 Manns, Erben, welcher Achtzehn Jahr alt wird,  
 uf Erforderung der andern, wann ihm dieser  
 Vertrag vorgehalten, und er dessen erinnert wird,  
 dergleichen Gelübd, als durch Uns, wie vorste-  
 het, jezo beschehen, darauf thun, und derhalben  
 seine Beybrief den andern geben, auch zuvor und  
 ehe dann solches beschehen, zu seinem sonst gebüh-  
 renden Antheil in den Häußern und Gütern nicht  
 gelassen. Und obgleich solch Gelübd und Bey-  
 brief einiger Ursachen willen verblieben, oder  
 auch sonst etwas, so diesem Brief zuwieder oder  
 ohngemäß wäre, fürgenommen, oder erkannt  
 wird, soll derselbe darum nicht geschwächt seyn,  
 auch derohalben und sonst kein Herkommen noch  
 Verjährung dargegen angezogen, sondern dieser  
 Brief nichts destoweniger in allen Puncten, Clau-  
 sula, und Articula von Unsern Kindern und Er-  
 ben, als wann sie denselben von neuem alsdann  
 gelöbt hätten, erblich, ewiglich und ohnwieder-  
 ruflich

zuflich gehalten werden foll; Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen in Urkund haben Wir dieser Brieffe drey gleiches Lauts, deren Wir einen in Unsere Sammt Käffen gelegt, und Wir Georg und Conrad den andern, und Johann und Wolprecht den dritten zu Uns geommen, ufgerichtet, dieselbigen mit eigener Hand Unterschrieben, und Unsere angebohrne Infiegel daran gehangen, auch hierüber die Edle und Ehrenveste, Unsere freundliche liebe Vettern, Schwäger und Gevattern, Hartmudt von Cronberg den Aeltern, Churfürstl. Mayntzischen Hofmeister 2c. Erckprechten von der Nalßpurgk, alten Stadthalter zu Cassel 2c. Burckharden von Kramm, Stadthaltern zu Marpurgk 2c. Hansen von Berlepsch den Eltern, Antoni von Wersebe, Amtmann zu Schmalalden, Johann Eberhard von Cronbergk, Burggrafen zu Friedbergk, Hannß Henrichen von Zeusenstamm, Mäntzischen Marschalck, 2c. Carlen von Döringenbergk, und Rudolph Wilhelm Rauen von und zu Holzhausen, so wir als Zeugen, dieser Erb-Einigung ersucht, mit Fleiß gebetten, daß sie beneben Uns sich auch unterschrieben, und ihre Innsigel und Pettschafft daran gehangen, welches Wir jeztgenannte also geschehen seyn, hiermit bekennen, doch Uns und den Unseren ohne Schaden. Geben zu Eyßenbach am zwölfften Tag Augusti, in Jahren nach Christi JESu, Unfers einigen lieben Erldfers — und Seelig  
J  
ma



machers Geburth. Ein Tausend Fünffhundert  
Vhzig und Sechß.

Georg Kiedesefel zu Eyßenbach Erb. Mars schall zu Hef sen.	Johann Kiedesefel zu Eyßenbach	Volprecht Kiedesefel zu Eyßenbach.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Sartmudt von Cronberg, der Elter Mannischer Hofmeister.	Leßbrecht von der Malz- burgk der Elter.	Curt Kiedesefel zu Eyßenbach.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Janns von Bersehe der Elter zu Bodenstein.	Antonius von Bersehe, Nintman zu Schmalkalden.	Burchhardt von Kramm Statt- halter zu Mar- burgk.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Janns Henrich vom Heusen- stamm, Chur- fürstl. Män- scher Mars- schalck.	Carl von Dö- ringenberck.	Johann Eberhard von Cronberg Burggraf zu Friedberck.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Rudolph Wilhelm  
Kau zu Holz-  
hausen.  
(L. S.)

An

Anhang

Num. II.



Entwurf

einer

Geschichte

des

Hochfreiherrlichen Hauses

von Seckendorf

von

Samuel Wilhelm Detter.

S 2

Erst

W i s s e n s c h a f t l i c h e  
Z e i t u n g  
N r . 1 1

© 1 8 7 1

Verlag von  
C. Neumann, Neudamm

Carl Neumann Neudamm

11

2



## Erster Theil.

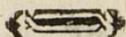
Cap. I. Von dem Ursprung des heutigen Abels überhaupt.

Cap. II. Von dem Ursprung des Hauses von Seckendorf.

- a) wo Seckendorf liegt?
- b) was dieß Wort zu bedeuten habe?
- c) in welchem Jahr der erste Herr aus diesem Hause angetroffen werde?

Cap. III. In wieviel Linien dieß Haus ehemals eingetheilet worden, und in wieviel Linien es noch eingetheilet werde?

Cap. IV. Woher die ausgestorbene Pfaffische, Särtaufische und Noldische Linie des Hauses Seckendorf, und die noch blühende Aberdarische, Gutendische



sche und Rinhofische ihren Namen bekommen? \*)

Cap.

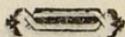
\*) Die beyden ersten Linien, nämlich die Aberdarsche und Gutendische, haben ihren Namen von zweyen Brüdern bekommen, welche Aberdar und Gutend hießen. Der dritte Bruder Arnold aber gieng in den deutschen Orden, und wurde Commenthur zu Birnsberg. Es sind dieß zwey sonderbare Taufnamen, welche sonst nirgends unter viel hundert und tausenden Namen vorkommen. Ich glaube daher, daß der Herr Batter dieser beyden Sibue diese Namen ausgedacht, und sie ihnen begelegt habe. Aber, was soll Aberdar, und was soll Gutend heißen oder bedeuten? Der Freiherr von Gudenus hat im Codice Diplomatico Tom. III. pag. 461. eine Urkunde vom J. 1364. beigebracht, welche sich also anfängt: Wir Gerlach von Gottes Gnaden Erzbischof zu Metz — bekennen, daß wir umb Bede des Edeln Friederichs Burggrafen zu Nuremberg unsers lieben Schwagers, die er uns gethan hat mit Cunrad Abindor von Seckendorf Ritter — zu dem Wort Abindor sezet der Freiherr von Gudenus Abenteuer. Es heißt aber nicht Abindor, wie in jener Urkunde stehet, sondern Aberdar; wäre die Auslegung des Freiherrn von Gudenus gegründet: so hieß Aberdar so viel als Glück und Unglück. Oder es bedeutete einen Menschen, der allerhand Schicksale, gute und böse, hat. Diese haben nun alle Menschen. Gutend aber wird so viel heißen sollen, als ein gutes Ende, oder daß alle seine Handlungen einen guten Ausgang nehmen sollen. Diese zwey Herren Brüder stifteten nun zwey Linien, welche nach ihren Namen genennet wurden. Aberdar und Gutend wurden gleichsam zwey

Zunach

Cap. V. Warum die verschiedenen Linien dieses  
Hauseß den Namen Seckendorf  
behe

I 4

Zunamen. Gar oft liest man in den Urkunden Conrad der Aberdar, ohne Beysatz von Seckendorf, und gar oft wird bloß Gutend gesetzt. So steht in einer noch ungedruckten bischöflich Hohenstättischen Urkunde vom Jahr 1317. strenui Milites Ludovicus de Eyb & Arnold Gutende. Dieser Gutend war aus dem Hause von Seckendorf. Aber er schrieb sich nur Gutend. In ihren Urkunden aber, wenn sie was ausfertigen ließen, hieß es allemal also: Ich Hanns von Seckendorf, Aberdar — und so weiters — Die dritte Linie des Hauseß von Seckendorf, nämlich die Reinhöfische, hat ihren Zunamen von einem Dorf, oder viel mehr von einem Castro, bekommen, welches Reinhof, auch Reinhofen, jetzt aber Rehofen genennet wird. Denn auch die Castra hießen Höfe, weil sie umschloßen waren, und einen grossen Hof ausmachten. Diese Linie wird in den Urkunden sehr deutlich von den andern beyden Linien unterschieden. So steht z. Er. unter andern in einer Urkunde vom J. 1445. honorabili viro Domino Nicolao de Rynhoven alias Sekendorf Canonico & Archidiacono in ecclesia Herbipol. — Und abermal unter eben diesem Jahr: officiali venerabilis viri domini Nicolai de Seckendorf alias Rinhoven Canonici & Archidyaconi in ecclesia herbipolensi — Es wurde allemal zu dem Wort Seckendorf auch das Wort Reinhofen gesetzt, als: Johann von Seckendorf, Reinhofen genannet oder von Reinhofen. Das Castrum Reinhofen aber gehöret nun in das Castenamt Neustadt an der Nisch und in die Pfarr Emskirchen. Man sieht nichts mehr davon, als die Stätte, wo es gestanden hat. Nun ist ein gemeines Haus das selbst.



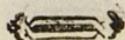
behalten, da es doch damals gebräuchlich war, daß, wenn Brüder theilten, sie den Namen änderten, und sich

selbst. Doch hat dessen Besitzer gewisse Freiheiten, und diese rühren von dem ehemaligen Castro her. Die Herren aus dieser Seckendorffsch Rinohoffischen Linie waren in selbiger Gegend stark begütert. Sie hatten eine Stunde davon, nämlich zu Emskirchen, ein Castrum, nebst vielen Gütern, welche sie an die Herren Burggraven verkauften. Auch hatten sie in Bottenbach ein Castrum, ingleichen zu Dürrenbuch — zu Buchlingen und zu Neustadt an der Aisch, an der Stätte, wo die dafige Schule gebauet ist. In dem Kloster Birkenfeld aber hatten sie ihr Erbegräbnis; wo auch verschiedene Fräulein aus diesem Hause Lebrißinnen gewesen sind. Noch muß ich bemerken, daß zu Rehosen oder Rinbofen eine Capelle befindlich ist, die auf einer Wiese an einem Bächlein stehet. Ganz gewisß wurde an dieser Stätte in den heidnischen Zeiten Götzendienst gehalten. Sonst hätte man diese Capelle nicht an diesen Ort und in die Tiefe gebauet; wo sie gleichsam im Sumpf stehet. Es ist bekant, daß an den Orten, wo Götzdienst gehalten worden, man nachgehends in den christlichen Zeiten die Kirchen und Capellen gebauet hat. In dieser Capelle wird aller Margarethen Tag Gottesdienst gehalten; weswegen eine Fräulein von Seckendorf einen Zehenden zur Pfarr Emskirchen gestiftet hat. Diese Capelle wird an Margarethen Tag stark besucht, und die Benachbarten, ob sie gleich nicht in selbige Pfarr gehören, feiern diesen Tag besonders. Sie glauben, wenn sie diesen Tag nicht feiern: so betreffe ihre Felder der Wetterschlag. Die heil. Margareth ist eine von den vierzehn Nothheiligen, und daher kommt jene Meynung.

sich von dem Orte geschrieben, wo sie ihren Sitz hatten?

Cap. VI. Von dessen Wappenbild.

- a) Ob es in einem Lindenzweig oder in einem Ephen bestehet?
- b) warum ein solches Wappenbild und die rothe und weisse Farbe beliebt worden? ob sich der erste Herr aus diesem Hause dieß Wappenbild gegeben habe, oder ihm von andern gegeben worden?
- c) Warum zum Helm Kleinodien ein Huth genommen worden, und was dieser andeutet?
- d) Woher es kommt, daß dieser Huth, oder dieses Helmkleinod, auf so verschiedene Art abgebildet wird?
- e) Warum die verschiedenen Linien des Hauses von Seckendorf einerley Wappen beyhalten, ohnerachtet es ehelin herkömlich war, daß, wenn Brüder theilten, der andere das Stammwappen nicht behalten, sondern ein anderes Wappen angenommen hat?
- f) Ob die verschiedenen Linien dieses Hauses in dem Wappen und Helmkleinod ehelin gar kein Unterscheidungszeichen gemacht haben?
- g) Woher es kommt, daß man die Ordensketten um die Wappen hänget?



- h) Warum Federn auf dem Helm sind?
- i) Warum nur der Adel Federbüsche auf den Hütthen führen darf?
- Cap. VII. Wenn sich dieses Haus der Siegel am ersten bedienet?
- Cap. VIII. Mit was für Wachs selbiges ehedim gesiegelt?
- Cap. IX. Was es ehedim für ansehnliche Güter besessen, und
- Cap. X. noch hat?
- Cap. XI. Von den Gütern, welche sie zu Lehen hatten.
- Cap. XII. Von den Gütern, die ihnen eigenthümlich waren.
- Cap. XIII. Von den Gütern, welche sie zu Lehen aufgetragen.
- Cap. XIV. Was es ehedim für Prædicate bekommen?
- a) von Kaisern.
- b) Vom hohen Adel überhaupt.
- c) Ob der heutige Adel ehedim nobilis? und
- d) Dominus betitelt worden?
- Cap. XV. Von dessen ritterlichen Uebungen;
- a) unter was für Gesellschaften sie besunden?
- b) was

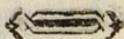
- b) was für Stellen sie bey den Turnieren bekleidet?
- c) was für Belohnungen sie bekommen?
- d) Ob es wahr, daß Herr Friederich von Seckendorf den Herrn Marktgraven Albrecht, in einem Turnier zu Nürnberg dreimal auß dem Sattel gehoben?
- e) Ob Kürnern zu trauen, was er von denen Herren von Seckendorf gesaget?

Cap. XVI. Von dessen milden Stiftungen

- a) an Kirchen,
- b) an Klöstern,
- c) an den deutschen Orden.
- d) an Stipendien.
- e) an Spitalern.
- f) von dem daher erlittenen Schaden.

Cap. XVII. Was es ehedem von einigen Klöstern zu erheben gehabt?

- a) So mußte das Kloster Wülzburg dem Herrn von Seckendorf, welcher Möhsen besaß, jährlich ein Paar Fils Schuhe liefern.
- b) Woher diese Gewohnheit rühret?
- c) Wird dabey sogleich de variis olim monastere



nasteriorum præstationibus, earumque origine gehandelt.

Cap. XVIII. Von dessen Unverwandschaft

- a) mit Fürstlichen,
- b) mit grävlichen Personen.

Cap. XIX. Von dessen verwaltenden Ehrenstellen, und zwar:

A. im geistlichen Stande, als:

- a) Bischoff,
- b) Aebte,
- c) Aebtissinnen,
- d) Commendatores,
- e) Decani,
- f) Domherren,
- g) Pfarrherrn. \*)

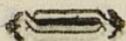
B. im weltlichen Stande, und zwar

I. im Staat.

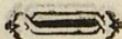
- a) Erbtruchessen bey dem Burggravthum Nürnberg.

1) wenn

\*) Hier wird gezeigt, daß die meisten Pfarren sind ehedem von Fürstl. Gräfl. und Freiherrl. und adelichen Personen versehen worden, und wird auch die Ursache davon angegeben.



- 1) wenn dieß Haus zu dieser Würde gelanget?
- 2) was der Erbtruchseß bey dem Burggravthum gewesen?
- 3) ob er seinen Namen von dem Eisen tragen bekommen?
- 4) Warum der Erbtruchseß nur überhaupt
  - a) der Truchseß des Burggravthums, und
  - b) bisweilen der Truchseß von Hoheneck genennet wird?
- 5) welche Linie diese Würde bekleidet?
  - b) Erbschenken des Burggravthums Nürnberg.
- 6) ob die von Leonrod eben diese Würde bey dem Burggravthum bekleidet, wie Bidermann vorgiebet?
- 7) bey welcher Linie in dem Seckendorfschen Hause diese Würde gewesen?
- 7) wenn es dazu gelanget ist?
  - e) Kammermeister.
  - d) Hofmeister.
  - e) Stadthalter.
  - f) Reichsvoigte zu Nürnberg.
- g) Ad-



- g) Aduocati über Klöster.
- h) Burggraven zu Rothenberg.
- i) Landrichter.
- k) was für vorzügliche Würden dieses Haus in den neuern Zeiten an diesem und jenem Hofe bekleidet?

## II. im Krieg.

- a) Milites oder Ritter
    - 1) was ein Miles oder Ritter ehehin gewesen?
    - 2) ob er einen Vorzug vor einem andern von Adel gehabt?
  - b) militares
  - c) armigeri
  - d) Knechte
- die Prädicate werden umständlich erläutert.

## III. In der gelehrten Welt.

### Cap. XX. Von dessen Verdiensten.

- a) gegen das Reich.
- b) gegen die Herren Burggraven zu Nürnberg.
- c) gegen die Evangelische Kirche.

### Cap. XXI. Von den Orten, wo sie die hohe Jurisdiction hatten.

Cap.

Cap. XXII. Von dem Recht, Juden einzunehmen.

- a) ob dieses der heutige Adel ehedin ohne Unterscheid thun dürffen?

Cap. XXIII. Von dessen Standes Erhöhung.

- a) in den freiherrlichen  
b) in den Reichsgräblichen Stand.

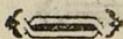
Cap. XXIV. Wieviel Pfarren es ehedin zu vergeben gehabt, und noch hat?

Cap. XXV. Von den Kirchenordnungen.

Cap. XXVI. Von dem Seckendorfschen Gesangbuch.

Cap. XXVII. Von den Begräbnis- Stätten dieses Hauses.

- a) warum nur der Adel ehedin in Kirchen begraben worden?  
b) warum er sich so gern in Klosterkirchen begraben lassen?  
c) warum man so wenig alte Denkmale des heutigen Adels in den Kirchen antrifft?  
d) warum die Adlichen Personen auf den Denkmalen bald mit, bald ohne Harnisch angetroffen werden?  
e) warum die adelichen, und überhaupt die vom weltlichen Stande, in den Kirchen in ihren Begräbnissen so geleyet worden, daß



daß sie das Gesicht gegen das Altar feh-  
ren, hingegen bey Geislichen es nicht so  
ist, sondern umgekehrt liegen, so daß  
sie ihre Füße gegen die Gemeinde feh-  
ren.

Cap. XXVIII. Von den Schriftstellern, welche  
Seckendorfsche Sachen abgehan-  
delt haben.

Der zweyte Theil handelt das Leben ei-  
nes jeden merkwürdigen Herrn, bis auf ge-  
genwärtige Zeiten ab, und bringt richtige  
genealogische Tabellen bey.

Endlich folgt der Codex Diplomaticus von ei-  
nigen hundert Urkunden.





III / 9 Bg. 3<sup>20</sup>. 17<sup>12</sup> Bg.

2938/59 DM 3.20 0A

2017

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

**TIFFEN** Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
Light Blue	Light Cyan	Light Green	Light Yellow	Light Red	Light Magenta	White	Light Grey	Light Grey
Dark Blue	Dark Cyan	Dark Green	Dark Yellow	Dark Red	Dark Magenta	White	Dark Grey	Black



